



Bericht

Adressaten	Nachbarkantone, Gemeinden und Empfänger der öffentlichen Auflage im Sinne der Art. 7 Abs. 2, 3 und 4 KRPG
Verfasser	DRE
Kopie an	
Datum	14. Mai 2025

Teilrevision des kantonalen Richtplans

Öffentliche Auflage

Inhalt

1	Einleitung	2
1.1	Rolle und Funktion des kantonalen Richtplans	2
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
2	Teilrevision des kantonalen Richtplans	3
2.1	Kontext.....	3
2.2	Vernehmlassung und Beteiligung der Öffentlichkeit.....	4
2.3	Allgemeine Bemerkungen	6
2.4	Bestehende Koordinationsblätter: Vorgenommene Anpassungen und dazu angebrachte Bemerkungen.....	8
	A.3 Reben	8
	A.5 Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen.....	9
	A.5a Zonen für landschaftsprägende geschützte Bauten.....	9
	A.5b Weilerzonen.....	12
	A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft	14
	B.3 Camping	17
	B.4 Skigebiete	20
	C.4 Arbeitszonen.....	23
	D.3 Schienennetze.....	25
	D.5 Alltagslangsamverkehr (ALV).....	26
	D.8 Luftfahrtinfrastrukturen	28
	E.3 Energieversorgung	28
	E.5 Solaranlagen.....	32
	E.6 Windkraftanlagen.....	39
	E.7 Energietransport und -verteilung	42
	E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial	44
	E.9 Deponien	45
2.5	Neue Koordinationsblätter: Begründung und Bemerkungen.....	47
	T.2 Landschaft	47
	T.3 Planung des Untergrunds	49
3	Schlussbemerkung	50
4	Anhänge.....	51
	Anhang 1: Liste der Aufträge des Bundes und deren Umsetzung	51
	Anhang 2: Liste der Gemeinden und Organisationen, die Stellung genommen haben ..	58
	Anhang 3: Bemerkungen zur Kantonalen Strategie zum Arbeitszonenmanagement	61

1 Einleitung

1.1 Rolle und Funktion des kantonalen Richtplans

Der kantonale Richtplan (kRP) ist Teil der operationellen Richtplanung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Bst. b und c RPG, der besagt: *«Jeder Kanton erstellt einen Richtplan, worin er mindestens festlegt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden sowie in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen».*

Der kRP ist also ein **dynamisches und entwicklungsfähiges Instrument, das regelmässig angepasst wird**, um es auf die im Laufe der Zeit aufgetretenen Veränderungen und den fortschreitenden Koordinationsprozess auszurichten. Der kantonale Richtplan stellt ein **Führungsinstrument** im Dienste der kantonalen Raumplanungspolitik und ein **Hilfsmittel für die Koordination** zwischen den Institutionen und den verschiedenen Themenbereichen dar. Der kRP ist auch ein Instrument für die **Lösung raumrelevanter Konflikte**, denn es gehört zu seiner Funktion, potenzielle Konflikte schon zu Beginn des Planungsverfahrens aufzuzeigen. Letztlich dient er auch der kantonalen Raumplanung als **Informations- und Kommunikationsinstrument**.

In seiner aktuellen rechtsgültigen Form besteht der kRP aus 49 Koordinationsblättern, aufgeteilt auf die folgenden fünf Themenbereiche: Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur (A), Tourismus und Freizeit (B), Siedlung (C), Mobilität und Transportinfrastruktur (D) sowie Versorgung und andere Infrastruktur (E). Jedes Koordinationsblatt besteht aus mehreren Rubriken, von denen nur die mit farbigem Hintergrund, also «Raumentwicklungsstrategie», «Koordination» sowie gegebenenfalls «Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung» und «Anhänge», verbindlich sind.

Der kRP wird mit seiner Genehmigung durch den Grossen Rat für die kantonalen und kommunalen Behörden verbindlich. Nach der Genehmigung durch den Bundesrat wird er zudem auch für die Bundesbehörden und die Behörden der Nachbarkantone verbindlich. Im Gegensatz zu den Zonennutzungsplänen (ZNP) ist der kRP jedoch nicht grundeigentümerverbindlich.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Die kantonale Richtplanung wird insbesondere durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), der Raumplanungsverordnung (RPV) sowie des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) geregelt.

Das Verfahren zur Erarbeitung und Genehmigung des kRP ist in Art. 7 und 8 kRPG geregelt (s. Abbildung 1). Dazu gehört die Erarbeitung eines Vorentwurfs des kRP, der den Gemeinden, den Gemeindeverbänden, anderen Trägern raumwirksamer Aufgaben sowie den in Artikel 10 Absatz 2 RPG genannten beschwerdeberechtigten Organisationen in einer Vernehmlassung unterbreitet wird. Die Vernehmlassungsphase dauerte vom 10. Februar bis zum 17. März 2025.

Nun befinden wir uns in der in Art. 7 Abs. 2 kRPG beschriebenen Phase der öffentlichen Auflage des kRP-Entwurfs. Der Kanton Wallis nutzt diese Phase auch, um den Nachbarkantonen in Erfüllung von Art. 7 RPG Aufschluss über den Ablauf seiner Richtplanung zu geben.

Nach der Evaluierung der eingegangenen Bemerkungen legt der Staatsrat den von ihm beschlossenen kRP-Entwurf zunächst dem Grossen Rat zur Genehmigung vor (vorgesehen für die Novembersession 2025), und anschliessend auch dem Bundesrat (vorgesehen für 2026) im Sinne von Art. 11 Abs. 1 oder 2 RPV.

Laut Bundesrecht (Art. 9 Abs. 3 RPG) *«werden Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet».* Mit dieser Bestimmung ist der Prozess der Gesamtrevision gemeint. Im Falle des Kantons Wallis handelt es sich um den geltenden Richtplan, der am 1. Mai 2019 vom Bundesrat genehmigt wurde.

Die nun anstehende Änderung, die als **«Teilrevision»** bezeichnet wird, folgt Art. 9 Abs. 2 RPG, der verlangt, dass die kantonalen Richtpläne angepasst werden, *«wenn sich die Verhältnisse geändert haben, wenn sich neue Aufgaben stellen oder wenn eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist»*.

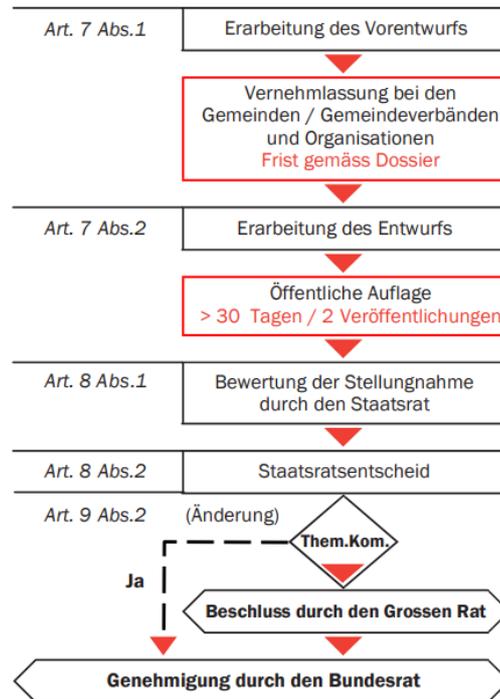


Abb. 1: Erarbeitungs- und Genehmigungsverfahren des kRP (Quelle: DRE)

2 Teilrevision des kantonalen Richtplans

2.1 Kontext

Unter Teilrevision des kantonalen Richtplans (kRP) versteht man die Anpassung des verbindlichen Teils eines kRP-Koordinationsblatts, die Aufhebung eines Blatts oder die Einführung eines neuen Blatts.

Dies sind die Blätter, die in diesem Teilrevisionsprozess des kRP geändert werden:

- **A.3 Reben**
- **A.5a Zonen für landschaftsprägende geschützte Bauten**
- **A.5b Weilerzonen**
- **A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft**
- **B.3 Camping**
- **B.4 Skigebiete**
- **C.4 Arbeitszonen**
- **D.3 Schienennetze**
- **D.5 Alltagslangsamverkehr (ALV)**
- **D.8 Luftfahrtinfrastrukturen**
- **E.3 Energieversorgung**
- **E.5 Solaranlagen**
- **E.6 Windkraftanlagen**
- **E.7 Energietransport und -verteilung**
- **E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial**
- **E.9 Deponien**
- **T.2 Landschaft**
- **T.3 Untergrund**

Die Anpassung dieser Blätter ist notwendig, um den folgenden Anforderungen gerecht zu werden:

- den im Rahmen der Gesamtrevision des kRP erteilten **Aufträgen des Bundes** (Anhang 1);
- den **neuen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes** (insbesondere dem am 9. Juni 2024 vom Schweizer Stimmvolk angenommenen «*Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien*» und dem «*Bundesgesetz über die Velowege*») **und des Kantons** (z. B. dem «*Kantonales Energiegesetz*»);
- den **Motionen des Grossen Rates**, die nach einer Anpassung des kRP verlangen;
- den **neuen kantonalen Strategien oder Aktionspläne** (kantonales Landschaftskonzept, kantonaler Bewirtschaftungsplan für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle (BPDM)).

Die «*Kantonale Strategie zur Bewirtschaftung der Arbeitszonen*», die mit dem oben genannten Blatt C.4 umgesetzt wird, wird ebenfalls öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig wird diese Strategie den betroffenen Behörden im Rahmen der Sitzungen zu den interkommunalen Richtplänen oder den Agglomerationsprogrammen vorgestellt.

Diese unter Mitarbeit der Dienststellen der Kantonsverwaltung erarbeitete Teilrevision hat zu Aktualisierungen geführt, die es den Gemeinden nun erlauben, ihre räumlichen Strategien zu entwickeln oder anzupassen und ihre Planungsinstrumente nachzuführen.

2.2 Vernehmlassung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Die erste Version des Vorentwurfs für die kRP-Teilrevision umfasste 12 Koordinationsblätter, und zwar die Blätter A.8 *Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft*, B.3 *Camping*, B.4 *Skigebiete*, D.3 *Schienennetze*, D.8 *Luftverkehrsinfrastrukturen*, E.3 *Energieversorgung*, E.5 *Solaranlagen*, E.6 *Windkraftanlagen*, E.7 *Energietransport und -verteilung*, T.1 *Klimawandel*, T.2 *Landschaft* und T.3 *Untergrund*. Die 19 von diesen Blättern betroffenen kantonalen Dienststellen (VRDMRU, DLW, DVSV, DK-KAA, DJFW, DNSB, DNAGE, DFM, DRE, DEWK, DUW, DWTI, DWNL, DIHA, DIB, DAA, DZSM, DGW und DGE III) wurden vom 28. April bis zum 31. Mai 2023 konsultiert.

Nach der Bearbeitung der Bemerkungen der kantonalen Dienststellen und gemäss Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 kRPG wurde der Vorentwurf für die Teilrevision des kRP vom 27. November 2023 bis zum 15. Januar 2024 (auf Antrag des Walliser Gemeindeverbandes mit einer Verlängerung bis 5. Februar 2024) bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden, den Trägern raumwirksamer Aufgaben und beschwerdeberechtigten Organisationen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 RPG in die Vernehmlassung gegeben (nachstehend: Vernehmlassung bei den Gemeinden und Organisationen). Insgesamt wurden 47 Stellungnahmen zu diesem Vorentwurf abgegeben (Anhang 2).

Nach Auswertung der Ergebnisse dieser Vernehmlassung wurde beschlossen, das Verfahren auszusetzen, um insbesondere die Auswirkungen und Risiken der in die Vernehmlassung gegebenen Blätter auf die laufenden kommunalen Arbeiten an den Zonennutzungsplänen (ZNP) genauer zu analysieren.

Diese Auszeit ermöglichte es zudem, die Blätter A.5a *Zonen für landschaftsprägende geschützte Bauten*, A.5b *Weilerzonen* und C.4 *Arbeitszonen* in den Teilrevisionsprozess aufzunehmen.

Ursprünglich sollten diese in einem zweiten Schritt geändert werden, da sie eine umfassendere Koordination mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) bzw. im Hinblick auf die Ausarbeitung der *kantonalen Strategie zur Bewirtschaftung der Arbeitszonen (KSBA)* erforderten. Auch die Blätter A.3 *Reben*, D.5 *Alltagslangsamverkehr (ALV)* und E.8 *Versorgung mit Stein- und Erdmaterial* sowie E.9 *Deponien* wurden in den Vorentwurf zur Teilrevision des kRP aufgenommen.

Die Anpassung des Koordinationsblatts D.8 *Luftfahrtinfrastrukturen* wurde vorübergehend ausgesetzt, da die Arbeiten am Vorentwurf für ein Gesetz über die kantonale Luftfahrtstrategie Ende März 2024 eingestellt wurden und die Behandlung der diesbezüglichen parlamentarischen Vorstösse noch aussteht. Das Blatt T.1 *Klimawandel*

wurde hingegen aus dem Teilrevisionsverfahren des kRP zurückgezogen, da das Klimagesetz am 24. November 2024 von der Walliser Bevölkerung abgelehnt wurde.

Die kantonalen Dienststellen, die von erheblich geänderten oder neu in den Vorentwurf für die Teilrevision aufgenommenen Blättern betroffen waren (VRDMRU, DLW, DJFW, DNSB, DNAGE, DFM, DRE, DEWK, DUW, DWTI, DWNL, DIHA, DIB, DAA und DGE III), wurden daher vom 8. November bis zum 13. Dezember 2024 erneut konsultiert, und der Staatsrat beschloss am 5. Februar 2025, das Verfahren der kRP-Teilrevision wieder aufzunehmen. Darum fand vom 10. Februar bis zum 17. März 2025 eine weitere Vernehmlassung bei den Gemeinden und Organisationen statt. Zu diesem Vorentwurf wurden insgesamt 78 Stellungnahmen abgegeben (Abbildung 2).

Vernehmlassungsteilnehmer	Abgegebene Stellungnahmen
Gemeinden	46 (38% aller Gemeinden)
Gemeindeverbände	4
Träger raumwirksamer Aufgaben	15
beschwerdeberechtigte Organisationen nach Art. 10 Abs. 2 RPG	6
Andere Institutionen	7
Total	78

Abb. 2: Bei der zweiten Vernehmlassung des Vorentwurfs für die Teilrevision des kRP von den Gemeinden und Organisationen abgegebene Stellungnahmen (Quelle: DRE)

In den beiden Vernehmlassungsrunden bei den Gemeinden und Organisationen haben insgesamt 98 verschiedene Teilnehmer Bemerkungen zum Vorentwurf für die Teilrevision des kRP gemacht (Anhang 2). Dabei konnten nicht alle Vorschläge berücksichtigt werden, auch wenn sie nachvollziehbar waren, unter anderem, weil sie nicht zur Ebene des kRP gehörten, weil sie bereits als ausreichend behandelt beurteilt wurden oder weil sie im Widerspruch zu Gesetzgebungen, zur bestehenden Rechtsprechung oder zu den Leitlinien des Bundes standen. Die nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist eingegangenen Antworten wurden so weit wie möglich noch berücksichtigt.

Die Antworten auf die wichtigsten Bemerkungen der zweiten Vernehmlassung bei den Gemeinden und Organisationen sind in den folgenden Kapiteln (Kap. 2.3, 2.4 und 2.5) dieses Berichts enthalten. Sofern die Bemerkungen der ersten Vernehmlassung nach Möglichkeit bereits berücksichtigt wurden und den Gemeinden und Organisationen in der zweiten Vernehmlassung die Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme gegeben wurde, wird auf die Bemerkungen der ersten Vernehmlassung hier nicht mehr näher eingegangen.

Der Entwurf für die Teilrevision des kRP wurde daher auf dieser Grundlage und im Hinblick auf die jetzt anstehende öffentliche Auflage ausgearbeitet (Abbildung 3). Zudem wird das vorübergehend ausgesetzte Koordinationsblatt D.8 *Luftverkehrsinfrastrukturen* wieder in den Teilrevisionsprozess des kRP aufgenommen. Da der Grosse Rat am 14. Februar 2025 eine **Motion für ein Gesetz über den Flughafen Sitten** angenommen hat, ist eine Wiederaufnahme der Arbeiten zur Anpassung des Koordinationsblatts erforderlich.

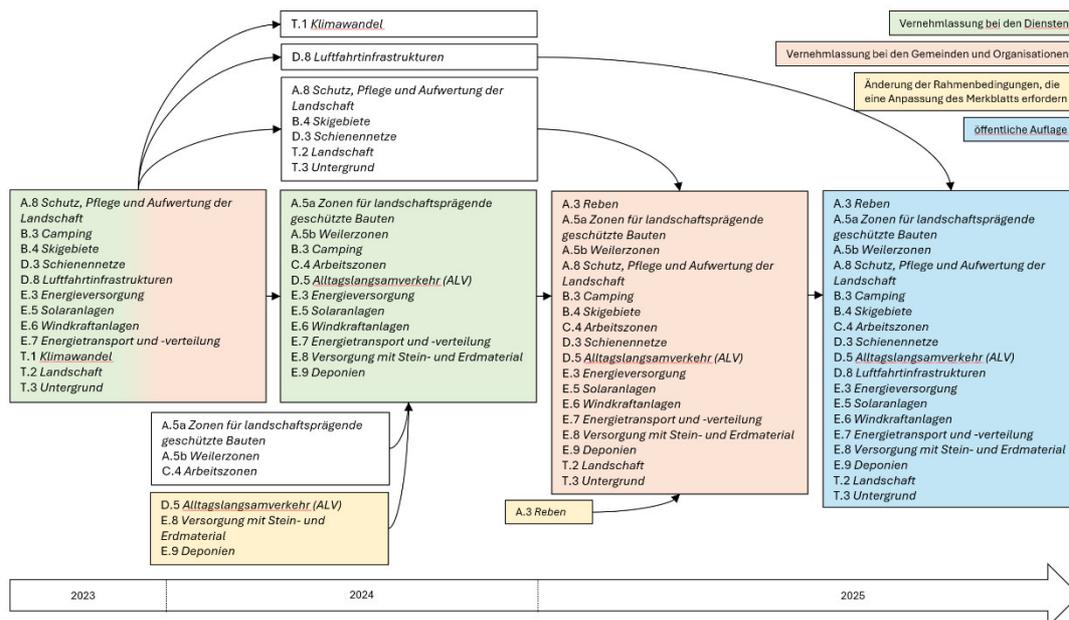


Abb. 3: Phasen der Vernehmlassung zum Entwurf der Teilrevision des kantonalen Richtplans, nach Koordinationsblättern (Quelle: DRE)

Nach der nun anstehenden öffentlichen Auflage wird der Entwurf des kRP mit Entscheid des Staatsrats beschlossen (voraussichtlich im August 2025), dem Grossen Rat zur Annahme (voraussichtlich in der Novembersession 2025) und anschliessend dem Bundesrat zur Genehmigung (voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026) unterbreitet.

2.3 Allgemeine Bemerkungen

Die Gemeinden **Ergisch, Fieschertal, Leuk, Raron, Riddes, Salgesch, Steg-Hohtenn Troistorrents, Val de Bagnes**, die Stadt **Siders** sowie das **Groupement de la population de montagne du Valais romand (GPMVR)** haben Bedenken wegen der Unsicherheiten, die durch die Teilrevision des kantonalen Richtplans und deren Auswirkungen auf die kommunalen Planungen, insbesondere auf die laufenden Gesamtrevisionen der Zonennutzungspläne (ZNP), entstehen. In diesem Sinne sind auch die Gemeinden **Bürchen, Naters** und **Obergoms** der Ansicht, dass eine Teilrevision des kantonalen Richtplans nur bei einer wesentlichen Änderung der Rahmenbedingungen erfolgen sollte und dass diese Voraussetzung nicht für alle angepassten Koordinationsblätter erfüllt ist.

- Der kantonale Richtplan wird alle zehn Jahre im Rahmen seiner Gesamtrevision gesamthaft überprüft (Art. 9 Abs. 3 RPG). Es kann jedoch erforderlich sein, ihn in kürzeren Abständen anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist (Art. 9 Abs. 2 RPG). Kapitel 2 legt die Rechtfertigungsgründe für die Anpassung der verschiedenen, von der Teilrevision des kantonalen Richtplans betroffenen Blätter dar.

Die Gemeinden **Albinen, Ayent, Blatten, Bürchen, Ergisch, Fieschertal, Martigny-Combe, Naters, Obergoms, Raron, Riddes, Saillon, Saint-Martin, Salgesch, Savièse, Val de Bagnes, Vernayaz, Vétroz** und **Vionnaz**, die Städte **Martigny, Siders** und **Sitten** sowie die Partei **Centre Valais Romand** und das **Groupement de la population de montagne du Valais romand (GPMVR)** stellen das Instrument des kantonalen Nutzungsplans (KNP) in Frage, das in mehreren Blättern (A.3, A.5a, C.4, E.8, E.9) aufgenommen wurde. Die Zweifel beziehen sich auf die Notwendigkeit, die Ausarbeitung und die Anwendung dieses Instruments, insbesondere die Einbeziehung der Gemeinden und Privatpersonen sowie die Auswirkungen auf die laufenden Gesamtrevisionen der Zonennutzungspläne (ZNP).

- Die Modalitäten für die Anwendung eines KNP werden derzeit von den betroffenen kantonalen Dienststellen geprüft. Die Gemeinden werden auf jeden Fall in den Prozess einbezogen. Sie werden insbesondere zur Ausarbeitung des Plans und des

Reglements angehört, und es wird eine öffentliche Auflage des KNP geben. Auf diese Weise werden die Gemeinden und die Bevölkerung voll und ganz in den Prozess einbezogen, auch wenn dieser in die Zuständigkeit des Kantons fällt.

- Es geht in erster Linie darum, dieses Instrument, dessen Einführung in das kantonale Raumplanungsgesetz (kRPG) durch das neue Baugesetz (BauG) vorgesehen ist, in den kantonalen Richtplan aufzunehmen, um seine spätere Anwendung in spezifischen Fällen zu ermöglichen, für die vom Bund eine kantonale Gesamtvision verlangt wird.
- In diesem Sinne werden die KNP in keinem direkten Zusammenhang mit den laufenden Gesamtrevisionen der ZNP in den Gemeinden stehen. Ausserdem werden die verschiedenen betroffenen Blätter differenziert, damit keine Übertragung auf den ZNP erforderlich ist. Die Gemeinden sind lediglich verpflichtet, «den KNP im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen».

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** sowie die **Walliser Industrie- und Handelskammer (WIHK)** weisen darauf hin, dass die Vernehmlassungs- und Analysephasen kurz sind, und befürchten, dass die Stellungnahmen nur oberflächlich behandelt werden. Auch **bauenwallis** bedauert seine fehlende Einbeziehung.

- Die Phase der Vernehmlassung bei den Gemeinden und Organisationen nach Art. 7 Abs.1 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (kRPG) soll gerade die Einbeziehung der betroffenen Gemeinden und Organisationen vor der öffentlichen Auflage sicherstellen. Die Fristen sind zwar relativ kurz, doch so kann vermieden werden, dass die öffentliche Auflage in der Sommerferienzeit stattfindet.

Die Gemeinden **Albinen**, **Baltschieder**, **Ergisch**, **Fieschertal**, **Fully**, **Massongex**, **Raron**, **Steg-Hohtenn** und **Visp**, die Städte **Martigny** und **Monthey** sowie **Mountain Wilderness**, **OIKEN-Sogaval SA**, die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)**, die **Walliser Bergbahnen (WBB)** und der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)** brachten Bemerkungen zu konkreten, bestehenden oder in Ausarbeitung befindlichen Projekten an.

- Die kantonalen Dienststellen haben die vorgebrachten Bemerkungen und Bedenken zur Kenntnis genommen. Die Teilrevision des kantonalen Richtplans hat mit den Projekten, die ein separates Verfahren durchlaufen, nichts zu tun. Die verschiedenen Anhänge wurden lediglich entsprechend dem Stand der laufenden Projekte aktualisiert.
- Die Aufnahme eines Projekts in die Kategorie «Vororientierung» im kantonalen Richtplan erfolgt auf formellen Antrag einer Gemeinde und nach einer koordinierten Prüfung des Antrags durch die DRE und die für das Blatt des kantonalen Richtplans zuständige Instanz. Die Einstufung in die Kategorie «Zwischenergebnis» oder «Festsetzung» wird vom Bund auf der Grundlage eines erläuternden Berichts genehmigt, der die Übereinstimmung des Projekts mit den «einzuhaltenden Bedingungen für die Festsetzung» nachweist, die im entsprechenden Blatt des kantonalen Richtplans aufgeführt sind. Dieser Bericht wird zuvor öffentlich aufgelegt. Im Übrigen werden die Projekte nach Abschluss des Planungsverfahrens aus dem kantonalen Richtplan gestrichen.

Der **Schweizer Alpen-Club (SAC)** und die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** schlagen vor, die Wechselwirkungen zwischen den Koordinationsblättern zu ergänzen.

- Die Wechselwirkungen werden im Rahmen der Gesamtrevision des kantonalen Richtplans überprüft. Im Übrigen werden nur die eng miteinander verbundenen Blätter erwähnt. Die Querschnitts-Koordinationsblätter beziehen sich per Definition auf alle anderen Blätter.

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** sowie **Helvetia Nostra**, **Pro Natura** und der **WWF** schlagen vor, bestimmte Ziele der Raumentwicklungsstrategie neu zu formulieren.

- Die Formulierung dieser Ziele stammt aus dem kantonalen Raumentwicklungskonzept (KREK), das vom Grossen Rat verabschiedet wurde und von der Teilrevision des kantonalen Richtplans nicht betroffen ist.

Die Gemeinde **Savièse** ist der Ansicht, dass die Ausgangslage einiger Koordinationsblätter nicht ausreichend aktualisiert wurde. In diesem Sinne sind auch die Gemeinden **Baltschieder**, **Massongex** und **Visp** der Meinung, dass die Formulierung der Blätter verbessert werden könnte.

- Die vollständige Überarbeitung der Ausgangslage sowie die Harmonisierung und Vereinfachung der Formulierungen zwischen den verschiedenen Blättern werden im Rahmen der Gesamtrevision des kantonalen Richtplans vorgenommen. In der jetzt anstehenden Teilrevision wird lediglich eine Aktualisierung der Terminologie sowie der Elemente, die für das Verständnis der Anpassung des verbindlichen Teils massgebend sind, vorgenommen.

2.4 Bestehende Koordinationsblätter: Vorgenommene Anpassungen und dazu angebrachte Bemerkungen

A.3 Reben

Dieses Blatt wird aufgrund einer **Motion des Grossen Rates** (2024.05.109) geändert, die eine Anpassung des kantonalen Richtplans fordert, um das Potenzial für weintouristische Einrichtungen zu nutzen. Zu diesem Zweck wird die Verwendung des Instruments des kantonalen Nutzungsplans (KNP) vorgeschlagen, das im Rahmen des neuen Baugesetzes (BauG) in das kantonale Raumplanungsgesetz eingeführt wurde. Diese Anpassung erfordert die Hinzufügung einer neuen kantonalen Aufgabe (d) sowie zweier kommunaler Aufgaben (d und e). Es wird auch ein Verweis auf den Weintourismus in Grundsatz 4 aufgenommen.

Ausserdem wird die Ausgangslage des Koordinationsblatts insbesondere aufgrund der Entwicklung der Weinbaupolitik und der Notwendigkeit, einen Teil der Rebberge zu modernisieren, aktualisiert.

Zu diesem Koordinationsblatt wurden die folgenden Bemerkungen angebracht:

Das **Mouvement Chrétien Conservateur (MCC)** ist der Ansicht, dass dieses Blatt zu sehr auf die Erhaltung der Rebberglandschaft ausgerichtet ist und die Bedingungen für die Sicherung der Einkommen der Winzer nur unzureichend berücksichtigt.

- Der kantonale Richtplan ist ein Raumplanungsinstrument. Als solches befasst er sich nicht mit finanziellen Fragen, auch wenn diese zu raumwirksamen Veränderungen führen können.

Helvetia Nostra, **Pro Natura** und der **WWF** sind der Ansicht, dass die Änderung dieses Blatts nicht präzise genug und verfrüht ist, da die 2. Etappe der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG 2) noch nicht in Kraft getreten ist. Ausserdem wird eingewendet, dass man sich nicht auf die vom Grossen Rat angenommene Motion als Grundlage berufen könne.

- Die Änderung dieses Blatts ist genau auf diese Motion zugeschnitten, die eine proaktives Vorgehen auf der Ebene des Planungsinstruments erfordert. Den Wortlaut in Bezug auf die RPG 2 wird angepasst und präzisiert.

Die **Walliser Landwirtschaftskammer**, **Helvetia Nostra**, der **Branchenverband der Walliser Weine (BWW)**, **Pro Natura** und der **WWF** machen verschiedene Formulierungsvorschläge, um die Ausgangslage zu präzisieren.

- Diese Präzisierungen werden insgesamt übernommen und die Ausgangslage entsprechend angepasst.

Die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** verlangt, dass der Entwicklung von Tätigkeiten im Bereich des Weintourismus insbesondere durch strenge landschaftsschützerische Auflagen Grenzen zu setzen sind (Grundsatz 4, kantonale Aufgabe d). Auch die Gemeinde **Troistorrents** besteht darauf, dass bereits eine Nutzung bestehen muss.

- Es handelt sich um Nebenerwerbstätigkeiten, die mit der Haupttätigkeit verbunden sind. Die Kriterien für die Entwicklung solcher Tätigkeiten werden im Rahmen der Ausarbeitung des kantonalen Nutzungsplans (KNP) und seines Reglements in

Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Koordinationsblatts, insbesondere dessen Grundsatz 2 zur Landschaft, geprüft und weiterentwickelt.

Die Gemeinden **Ayent**, **Saint-Martin**, **Savièse**, **Vionnaz**, die Stadt **Martigny** und die Partei **Centre Valais Romand** sind der Ansicht, dass in der Rebbauzone eine gewisse Flexibilität bei der Anbaumethode gewahrt bleiben muss (kommunale Aufgabe b).

- In der Rebbauzone muss der Rebbau die Hauptnutzung bleiben. Das Themenblatt *Landwirtschaft* und die entsprechenden Musterartikel sehen jedoch vor, dass andere mit dem Rebbau vereinbare Anbaumethoden zugelassen werden können.

Die Gemeinden **Ayent**, **Saint-Martin**, **Savièse**, **Vionnaz** und die Stadt **Siders** stellen die Frage, ob der Begriff «Siedlungsrand» in dieses Blatt aufgenommen werden könnte.

- Die Siedlungsrand wird man im Rahmen der Gesamtrevision des kantonalen Richtplans in allen betroffenen Blättern berücksichtigen.

Die **Walliser Landwirtschaftskammer** und der **Branchenverband der Walliser Weine (BWW)** schlagen die Aufnahme einer kommunalen Aufgabe im Zusammenhang mit den Baulinien vor.

- Es wurde eine kommunale Aufgabe in diesem Sinne hinzugefügt (kommunale Aufgabe f).

A.5 Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen

Der Entwurf des Koordinationsblatts A.5 *Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen*, der im Rahmen der Gesamtrevision des kantonalen Richtplans erarbeitet wurde, behandelte die verschiedenen Möglichkeiten der Nutzungsänderung und des Umbaus von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen, die eine Verankerung im kantonalen Richtplan erfordern. So hatte das Blatt die Zonen für Maiensässe und landschaftsprägende Bauten (Art. 39 Abs. 2 RPV), die Weiler- und Erhaltungszonen (Art. 33 RPV) sowie die Gebiete mit traditioneller Streubauweise (Art. 39 Abs. 1 RPV) zum Inhalt.

Bei der Gesamtrevision des kantonalen Richtplans wurde die Prüfung dieses Blatts durch den Bund sistiert. Es wurde verlangt, dass das Koordinationsblatt so überarbeitet wird, dass die Anforderungen des Raumplanungsgesetzes und der Raumplanungsverordnung eingehalten werden (**Auftrag 4**). Der Kanton wurde zudem aufgefordert, sich auf die Bestimmungen des künftigen kantonalen Landschaftskonzepts zu stützen.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der kantonalen Dienststellen und externen Auftragnehmern wurde eingesetzt, um einen Entwurf für ein Koordinationsblatt zu erarbeiten, das aus Sicht des Bundes akzeptabel ist.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurde das Koordinationsblatt A.5 in zwei Koordinationsblätter nach den folgenden Themen aufgeteilt:

- Blatt A.5a: Zonen für landschaftsprägende geschützte Bauten (Art. 39 Abs. 2 RPV);
- Blatt A.5b: Weilerzonen (Art. 33 RPV).

Was die traditionelle Streubauweise betrifft (Art. 39 Abs. 1 RPV), kommt eine von EspaceSuisse im Auftrag der Gemeinden des Vallée d'Illeiez durchgeführte Studie (Oktober 2022) zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Ausscheidung von Zonen nach Art. 39 Abs. 1 RPV nicht gegeben sind. Daher wurde die Ausarbeitung eines spezifischen Koordinationsblatts zu diesem Thema aufgegeben.

A.5a Zonen für landschaftsprägende geschützte Bauten

Die neue Bezeichnung dieses Koordinationsblatts ermöglicht eine Ausweitung seines Anwendungsbereichs auf andere Zonen als nur Maiensässzonen, die auch unter Art. 39 Abs. 2 RPV fallen können, wie z. B. Alpen.

Das Koordinationsblatt stützt sich auf das vom Staatsrat am 12. Oktober 2022 verabschiedete *kantonale Landschaftskonzept*, das die Walliser Landschaftstypen definiert,

insbesondere die «Landschaft von kulturellem Erbe» mit einem Fokus auf die «Landschaft von kulturellem Erbe der Maiensässe» angesichts ihrer Bedeutung für den Kanton.

Seit Inkrafttreten des Baugesetzes am 1. Januar 2018 sind die Maiensässzonen keine Bauzonen mehr, sondern mit der Landwirtschaftszone überlagerte Schutzzonen im Sinne von Art. 17 RPG und Art. 39 Abs. 2 RPV, und die Zuständigkeit in diesen Zonen liegt beim Kanton. Das Koordinationsblatt führt das Instrument des kantonalen Nutzungsplans (KNP) als Vollzugsinstrument ein. Dieses Instrument, das im Rahmen des neuen Baugesetzes (BauG) in das kantonale Raumplanungsgesetz eingeführt wurde, ermöglicht eine kohärente Vision und Umsetzung sowie eine Gleichbehandlung auf dem gesamten Kantonsgebiet, jedoch unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten. Auf der Ebene des KNP werden ausreichend detaillierte Kriterien für Landschaften und Bauten festgelegt, die eine direkte Umsetzung der Bundesgesetzgebung ermöglichen. Die materiellen Anforderungen im Koordinationsblatt des kantonalen Richtplans können daher geringer sein als ohne KNP.

Zu diesem Koordinationsblatt wurden die folgenden Bemerkungen angebracht:

Die Gemeinden **Albinen**, **Leuk** und **Raron** sowie die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** begrüßen das Koordinationsblatt im Grossen und Ganzen. Das **Groupement de la population de montagne du Valais romand (GPMVR)** unterstützt insbesondere die Einführung der Begriffe Transhumanz und Kulturerbe.

Die Gemeinden **Saint-Martin** und **Savièse** haben Bedenken bezüglich der traditionellen Streubauweise, die im Entwurf zur Teilrevision des kantonalen Richtplans nicht behandelt wird und für die das **Groupement de la population de montagne du Valais romand (GPMVR)** die Schaffung einer neuen Zone vorschlägt.

- Der Schwerpunkt lag auf den Merkblättern *A5a Zonen für landschaftsprägende geschützte Bauten* und *A5b Weilerzonen*, die auf politischer Ebene Priorität haben. Die Arbeiten zur Streubauweise werden unter dem Blickwinkel der neuen Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG 2) wieder aufgenommen und zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

Das **Groupement de la population de montagne du Valais romand (GPMVR)** stellt fest, dass sich das Blatt auf die Bewertung der gesamten Landschaft konzentriert und nicht auf einzelne Gebäude, die unabhängig von der Gesamtheit einen hohen Wert haben können. Das **GPMVR** ist insbesondere besorgt bezüglich der Gleichbehandlung von Einzelgebäuden und der Wahrung des Besitzstandes.

- Geschützte Einzelobjekte ausserhalb der Bauzone werden in Art. 24d des Raumplanungsgesetzes (RPG) geregelt. Die Anwendung dieses Artikels bleibt jedoch äusserst restriktiv. Im Gegensatz dazu bietet Art. 39 Abs. 2 RPV einen umfassenderen und weniger restriktiven Ansatz, der mehrere Gebäude umfasst, die gemeinsam zur landschaftlichen Qualität beitragen.
- Eine Differenzierung wird bezüglich der Problematik der Vergandung eingeführt.
- Es ist möglich, dass ein Gebäude als nicht ausreichend ortstypisch angesehen wird. Das Konzept der Rückbaubarkeit individueller Eingriffe bietet jedoch die Möglichkeit, seinen traditionellen Charakter, der möglicherweise durch frühere Umbauten beeinträchtigt wurde, wieder aufzuwerten. Eine angemessene Instandsetzung würde seine Authentizität wiederherstellen, ihm sein baukulturelles Potenzial zurückgeben und so den kulturellen und historischen Wert des Gebiets stärken.

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** weisen auf die Problematik der Bewilligung von Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung ausserhalb von Bauzonen hin.

- Die Frage der geschützten Gebäude ausserhalb der Bauzone und ihre Aufnahme in die Kontingentierung der Zweitwohnungsquoten wird in Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über Zweitwohnungen (ZWG) behandelt. Dieser Artikel legt die Voraussetzungen für die Schaffung von Wohnraum ohne Nutzungsbeschränkung in einem geschützten Gebäude fest. In der Ausgangslage wird ein Verweis auf diese Bestimmungen eingeführt.

Das **Groupement de la population de montagne du Valais romand (GPMVR)** stellt die Notwendigkeit der Erwähnung des extensiven Tourismus (Grundsatz 5) in Frage.

- Dieser Begriff stellt ein grundlegendes Prinzip dar. Denn die grundlegende Infrastruktur ist für einen intensiven Tourismus nicht geeignet, und eine intensive Entwicklung könnte die intrinsischen Merkmale des Ortes gefährden.

Die Gemeinden **Fully** und **Riddes** fragen sich, ob der Kanton im Rahmen des *kantonalen Landschaftskonzepts (kLK)* vorab potenzielle Standorte identifizieren sollte.

- Die Kriterien des Koordinationsblatts wurden auf dem Gebiet der Gemeinde Evolène getestet. Abgesehen davon wurden keine Standorte identifiziert. Einige Informationen können aus dem kLK übernommen werden, aber sie bleiben begrenzt.

Die Gemeinde **Troistorrents** und die Partei **Centre Valais romand** sind der Ansicht, dass das Identifikationskriterium, wonach sich das Gebiet oberhalb der Dörfer befinden muss, in einigen Regionen des Kantons einschränkend ist. Die Gemeinde **Fully** fordert, die Obergrenze auf 2200 m ü. M. zu senken, um zu vermeiden, dass Berghütten in Betracht gezogen werden.

- Die Formulierung «im Prinzip» erlaubt eine Differenzierung, lässt aber die Möglichkeit offen, Grenzfälle oder Strukturen zu berücksichtigen, die nicht perfekt den traditionellen Maiensässen entsprechen. Zudem erscheint eine Grenze von 2200 m ü. M. zu restriktiv, da sich einige Maiensässen in höheren Lagen befinden.

Die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** ist der Ansicht, dass vorhandene Energieübertragungsanlagen in Ausnahmefällen kein Ausschlussfaktor sein müssen, wenn ein Gebiet ansonsten hohe baukulturelle und landschaftliche Qualitäten bietet.

- Der Begriff «dominant», der zum angesprochenen Kriterium gehört, erlaubt die notwendige Differenzierung, um zu vermeiden, dass eine Landschaft, die bestimmte Elemente enthält, die nicht zur traditionellen Landschaft gehören, von vornherein ausgeschlossen wird. Diese Elemente sowie die Diskussionen, die sie auslösen, lassen sich in der Interessenabwägung klären.

Die Gemeinden **Icogne** und **Crans-Montana** fragen sich, wie es um die baulichen Möglichkeiten in einer Zone für landschaftsprägende geschützte Bauten steht, gegenüber jenen in der Landwirtschaftszone.

- Das Blatt definiert die baulichen Grundsätze für die Zone für landschaftsprägende geschützte Bauten. Diese bietet mehr Möglichkeiten für bauliche Änderungen und Umnutzungen (Art. 39 Abs. 2 RPV) als die in Art. 24 ff. RPG vorgesehenen.

Die Gemeinde **Massongex** fragt sich, wie es mit der Unterhaltspflicht steht, insbesondere mit deren Kontrolle und Finanzierung.

- Die besonderen Bestimmungen über die Unterhaltspflicht wurden noch nicht definiert, werden aber voraussichtlich im Reglement des kantonalen Nutzungsplans (KNP) festgelegt und sicherlich eine Vereinbarung beinhalten. Die Kosten werden vom Eigentümer zu tragen sein und der Kanton wird die Kontrollbehörde bleiben.

Die Gemeinde **Albinen** hält fest, dass keine unkontrollierten Erschliessungen entstehen dürfen. Auch **Helvetia Nostra**, **Pro Natura** und der **WWF** fordern, dass Zufahrten explizit als neue Aussenanlagen erwähnt werden und grundsätzlich verboten sind.

- Es wird eine Präzisierung bezüglich der Zufahrten vorgenommen.

Die Gemeinden **Fully** und **Massongex** fragen sich, ob auch Bauten ohne Bezug zur Transhumanz in Betracht kommen, insbesondere Berghütten, Rebberghäuschen und historische Bauten ausserhalb der Bauzone.

- Es wurden Kriterien festgelegt, anhand derer die Bedeutsamkeit der in Betracht gezogenen Gebiete beurteilt werden kann. Wenn die betreffenden Elemente diese Kriterien erfüllen, kann das Gebiet in die Zone für landschaftsprägende geschützte Bauten aufgenommen werden.
- In diesem Rahmen wurden auch Ausschlusskriterien festgelegt, welche auf die Rebbaugebiete zutreffen. Folglich kommen Rebberghäuschen für die Zone für

landschaftsprägende geschützte Bauten nicht in Betracht. Für Siedlungs- und Industrieobjekte wird auf das Blatt C.3 *Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude* verwiesen. Ausserdem befasst sich Art. 24d RPG mit einzelnen schützenswerten Objekten, die nicht mit der Landwirtschaft in Verbindung stehen.

A.5b Weilerzonen

Dieses Koordinationsblatt soll der Erhaltung einer ständigen Wohnbevölkerung und der Sicherung der Erhaltung von kleinen, ausserhalb der Bauzonen liegenden Siedlungseinheiten mit historischen und kulturellen Ursprüngen dienen. Die Weilerzone erfüllt somit nicht die Kriterien, die für Bauzonen gelten (Art. 8a und 15 RPG), und Baubewilligungen werden hier vom Kanton erteilt.

In den bis heute genehmigten Zonennutzungsplänen (ZNP) wurden viele kleine Siedlungseinheiten als Weilerzone oder als Erhaltungszonen ausgewiesen. Diese Zonen galten jedoch als Bauzone im Sinne von Art. 15 RPG (einige wurden mit einer Dorfzone oder Dorfkernzone gleichgesetzt) und nicht als besondere Zone im Sinne von Art. 18 RPG und Art. 33 RPV, da der kantonale Richtplan keine Möglichkeit vorsah, solche Zonen auszuweisen.

In Zukunft können nur Kleinsiedlungen, die die Bedingungen von Art. 33 RPV erfüllen, einer solcher Zone zugewiesen werden, wenn die Gemeinde den Bedarf dafür begründet. Da sie nicht als Bauzonen gelten, müssen sie bei der Berechnung des Baulandbedarfs für die nächsten 15 Jahre nicht berücksichtigt werden, und die Gemeinden sind nicht verpflichtet, sie zu erschliessen. Sie bieten jedoch mehr Möglichkeiten zur Umnutzung und Renovierung bestehender Gebäude als die, die sich aus Art. 24 ff. ergeben.

Zu diesem Koordinationsblatt wurden die folgenden Bemerkungen angebracht:

Die Gemeinden **Raron** und **Visperterminen** sowie die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** begrüssen das Blatt insgesamt.

Die Gemeinden **Ergisch**, **Fully**, **Leuk**, **Orsières**, **Steg-Hohtenn**, **Raron** und **Visperterminen** sowie das **Groupement de la population de montagne du Valais romand (GPMVR)** fragen sich, wie es mit Kleinsiedlungen weitergehen soll, die die Kriterien für eine Beibehaltung als Bauzone nicht erfüllen, und fordern mehr Flexibilität, während die Gemeinde **Massongex** Präzisierungen verlangt. In diesem Zusammenhang ist auch die Gemeinde **Val de Bagnes** besorgt über den Umgang mit erschlossenen und ganzjährig bewohnten Streusiedlungen.

- Die Begrenzung auf 15 Gebäude dient lediglich als Richtwert und ist nicht verbindlich. Die Grundpfeiler für die Beurteilung, ob eine Zone zu einer bestimmten Kategorie gehört, sind die Interessenabwägung, die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und der Bedarfsnachweis.
- Bestimmte, derzeit genehmigte Bauzonen könnten schliesslich rückgezont werden. Einige davon können unter den in diesem Blatt festgelegten Bedingungen der Weilerzone zugewiesen werden, womit aber nicht alle auf dem Gemeindegebiet vorhandenen Fälle erfasst werden, da die Weilerzone speziell für historisch gewachsene Siedlungsstrukturen konzipiert ist und nicht über ihre historischen Grenzen hinaus erweitert werden darf.
- Eine umfangreiche Rechtsprechung und Gesetzgebung befasst sich mit Einzelobjekten ausserhalb der Bauzone, die jedoch nicht Gegenstand dieses Blatts sind. Bestimmte Siedlungen sind mit anderen Bestimmungen zu rechtfertigen, wie beispielsweise in den Art. 24c und 24d des Raumplanungsgesetzes (RPG), obwohl diese restriktiver sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich neue Möglichkeiten ergeben, insbesondere im Zusammenhang mit der Revision des RPG (RPG 2).

Die Gemeinden **Ergisch**, **Leuk**, **Steg-Hohtenn** und **Raron** verlangen Präzisierungen zu den Kriterien «aus einer Gruppe von mindestens fünf Gebäuden bestehen, die ursprünglich mindestens fünf Haushalte beherbergten» und «mehrheitlich aus Wohnhäusern bestehen, die mit keinem landwirtschaftlichen Betrieb mehr in Verbindung stehen». Die Gemeinde **Albinen** lehnt diese Kriterien ganz ab.

- Aus Gründen der Klarheit wird die Formulierung des zweiten Kriteriums präzisiert.
- Die Weilerzone soll sicherstellen, dass historisch verwurzelte Kleinsiedlungen in ländlichem Gebiet erhalten bleiben, für die eine Einzonung in die Bauzone keine geeignete Lösung darstellt. Dieses Ziel setzt einerseits voraus, dass diese Siedlungen historisch gesehen einen Anteil an Gebäuden aufweisen mussten, die zu Wohnzwecken genutzt wurden («mindestens fünf Gebäude, die mindestens fünf Haushalte beherbergen»), und andererseits, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Gebiet nicht mehr vorherrschend ist («die Mehrheit der Wohnhäuser darf mit keinem landwirtschaftlichen Betrieb mehr in Verbindung stehen»). Bei einem überwiegend landwirtschaftlichen Betrieb wäre nämlich eine Landwirtschaftszone beizubehalten, da in einem solchen Fall die Notwendigkeit der Schaffung einer Weilerzone schwer zu rechtfertigen wäre. Der Bedarfsnachweis, die Interessenabwägung sowie die Lage der Weiler in der räumlichen Dynamik einer Gemeinde sind jedoch weitere Elemente, die die Einstufung einer Siedlung als Weiler zusätzlich zu den ursprünglichen Kriterien des Koordinationsblatts rechtfertigen können.

Die Gemeinde **Blatten** weist darauf hin, dass die Ausscheidung einer Weilerzone nicht nur von der Anzahl der Gebäude abhängt, sondern auch von anderen Kriterien, insbesondere der Entfernung zur Bauzone und der Wohnbevölkerung.

- Tatsächlich müssen alle Kriterien zur Identifizierung und Ausscheidung von Weilerzonen erfüllt sein, damit die Einrichtung einer solchen Zone in Frage zu kommt.

Die Gemeinden **Baltschieder, Ausserberg** und **Visp** fordern, dass die Zweitwohnung auch in Weilern gefördert wird (Grundsatz 2)

- Das Hauptziel besteht darin, die ständige Wohnnutzung zu erhalten und zu bewahren. Es geht nicht darum, die Weilerzonen in Tourismuszentren umzuwandeln, sondern ihre Lebensfähigkeit unter Wahrung ihrer Eigenart und ihrer ursprünglichen Bestimmung zu gewährleisten. Ein zu hoher Anteil an zeitweiligen Bewohnern würde die Lebensfähigkeit des Ortes einschränken. Zudem ist das Zweitwohnungsgesetz (ZWG) anzuwenden, dessen Einhaltung für eine regelkonforme Zonenbewirtschaftung von entscheidender Bedeutung ist.

Die Gemeinden **Bürchen, Naters** und **Obergoms** sind der Ansicht, dass die Genehmigung der von den Gemeinden festgelegten Zonen durch den Bund (kantonale Aufgabe b) zu einer Kompetenzverwirrung führt und daher nicht sinnvoll ist.

- Es geht darum, die Weilerzone durch die Bundesbehörde zu konsolidieren.

Die Gemeinden **Albinen** und **Ausserberg** sowie die Partei **Centre Valais romand** fordern, dass die Gemeinde stärker in die Einrichtung der Weilerzonen einbezogen wird (insbesondere kantonale Aufgabe c).

- Die Bestimmung der Nutzungsweise eines Gebiets fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde, wobei die Anforderungen dieses Blatts im Rahmen der Weilerzonen zu berücksichtigen sind.
- Die Weilerzone gilt als «*weitere Zone*» (*besondere Zone*) (Art. 18 RPG) und kann daher nicht mit einer Bauzone gleichgestellt werden (Art. 15 RPG). Die Bewirtschaftung der Zonen ausserhalb der Bauzonen, insbesondere die Erteilung von Baubewilligungen, fällt jedoch in die Zuständigkeit des Kantons (Art. 25 Abs. 2 RPG, Art. 22 RPG).

Die Gemeinden **Saint-Martin** und **Savièse** stellen sich die Frage, ob der Bedarf einer Weilerzone (kommunale Aufgabe a) nachgewiesen werden muss, wenn die Kriterien des Blatts erfüllt sind.

- Der Bedarfsnachweis und die Zweckmässigkeit der Standortwahl sind wesentliche Elemente der Raumplanung. Im Übrigen ist es denkbar, dass die Bedingungen erfüllt sind, ohne dass der Bedarf tatsächlich nachgewiesen wurde.

A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft

Dieses Koordinationsblatt wurde angepasst, um das vom Staatsrat am 12. Oktober 2022 verabschiedete **kantonale Landschaftskonzept (kLK)** umzusetzen. Mit dieser Änderung wird auch der vom Bundesrat am 27. Mai 2020 genehmigten Aktualisierung des **Landschaftskonzepts Schweiz (LKS)** Rechnung getragen.

Die Integration der Elemente des kLK ermöglicht es, die meisten Grundsätze zu präzisieren und das Vorgehen von Kanton und Gemeinde zu ergänzen, insbesondere diejenigen, die sich auf das Inventar der Natur- und Landschaftswerte (kantonale Aufgabe d und kommunale Aufgabe a) und die regionalen Natur- und Landschaftskonzepte (RNLK) (kantonale Aufgabe e und kommunale Aufgabe h) beziehen. Der neue Grundsatz 2 wurde aus dem Ziel 2A des kLK für Naturlandschaften übernommen.

Im Übrigen wurde die Ausgangslage des Blatts in Bezug auf den Bodenschutz, insbesondere die **Bodenstrategie Schweiz** und das Kompetenzzentrum Boden, und die Rechtsvorschriften zum Schutz, zur Verwaltung und zur Aufwertung der Landschaft ergänzt, die allerdings in anderen Koordinationsblättern des kantonalen Richtplans spezifischer behandelt werden. Es werden auch Präzisierungen zu den Nutzungszonen vorgenommen, insbesondere zur geschützten Rebbauzone.

Zu diesem Koordinationsblatt wurden die folgenden Bemerkungen angebracht:

Die Gemeinde **Albinen** und die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** begrüßen die Änderungen am Koordinationsblatt insgesamt.

Die Gemeinden **Baltschieder, Massongex, Riddes, Saillon, Visp** und die Stadt **Sitten** fragen sich, worin der Unterschied zwischen dem vorliegenden Blatt und dem Querschnitts-Koordinationsblatt T.2 *Landschaft* liegt. **Helvetia Nostra, Pro Natura** und der **WWF Schweiz** verlangen die Beseitigung der Redundanzen zwischen den beiden Blättern.

- Das Blatt T.2 behandelt die Landschaft als Querschnittsthema (für alle Bereiche) und stellt eine Zusammenfassung des kantonalen Landschaftskonzepts (kLK) dar. Das Blatt A.8 befasst sich spezifischer mit landschaftsbezogenen Themen und erläutert die Problemstellungen auf verschiedenen Ebenen.
- Die Blätter wurden angepasst und redundante Elemente, insbesondere die Verweise auf das kLK, den Aktionsplan und die Modellvorhaben Landschaft (MVL) wurden in A.8 gestrichen und nur in T.2 beibehalten.

Die Gemeinde **Hérémece**, das **Mouvement Chrétien Conservateur** und die **UDC Valais Romand** sind der Ansicht, dass die Elemente zum Schutz, zur Verwaltung und zur Aufwertung der Landschaft im geltenden Koordinationsblatt bereits ausreichend definiert sind.

- Die Aktualisierung des *Landschaftskonzepts Schweiz (LKS)* und das neue *kantonale Landschaftskonzept (kLK)* haben neue Rahmenbedingungen geschaffen, die neue Herausforderungen von grosser Bedeutung für die Raumentwicklung aufzeigen. Die neuen Grundsätze und Neuformulierungen sollen bestimmte Punkte klären und Lücken schliessen.

Die **Walliser Landwirtschaftskammer** weist darauf hin, dass zwischen der Naturlandschaft, die unabhängig vom Menschen existiert, und der vom Menschen geschaffenen Landschaft, deren Entwicklung mit der Entwicklung der menschlichen Tätigkeit verbunden ist und daher nicht behindert werden darf, unterschieden werden muss.

- Alle Landschaftstypen sind einer Entwicklung unterworfen, einige einer schnelleren als andere, insbesondere die Siedlungslandschaft. Wenn sich die intakte oder typische Landschaft verändern soll, ist diese Entwicklung zu begleiten. Zudem bieten alle Landschaftstypen vielfältige Leistungen, die es aufzuwerten gilt.

Die **Walliser Landwirtschaftskammer** hält fest, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit, insbesondere ihre Funktion als Nahrungsmittelproduzentin, in der Landwirtschaftszone Vorrang haben muss, insbesondere gegenüber der Förderung von Erholungsräumen und

Freizeitaktivitäten (Grundsatz 9) sowie im Rahmen von Infrastruktur- und Bauprojekten (kantonale Aufgabe e).

- Die Fragen der Koexistenz von Landwirtschaft und Langsamverkehr sind nicht Gegenstand dieses Grundsatzes, der dazu dient, landschaftliche Ziele im Rahmen der Förderung von Tätigkeiten, seien sie landwirtschaftlicher oder touristischer Natur, zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz wurde klarer formuliert.
- Ebenso wird in der kantonalen Aufgabe e nicht von einem Vorrang der Schutzinteressen gesprochen, sondern davon, dass diese bei der abschliessenden Interessenabwägung gleichrangig zu berücksichtigen sind.

Die **Walliser Landwirtschaftskammer** verlangt, dass die Verweise auf Freizeit- und Langsamverkehrsräume an Gewässern sowie der Zusammenhang zwischen charakteristischen Landschaftselementen des Walliser Rebbaugebiets und der Produktion von Qualitätsweinen gestrichen werden.

- Die Ausgangslage wird angepasst, um die Sicherheits-, Umwelt- und Landschaftsziele von Gestaltungs-, Renaturierungs- und Revitalisierungsprojekten an Fließgewässern in den Vordergrund zu stellen.

Helvetia Nostra, Pro Natura und der **WWF Schweiz** sind der Ansicht, dass man sich zu sehr darauf konzentriert, das Erreichte zu bewahren, und es an einem aktiven Ansatz zur Planung neuer Schutzgebiete fehlt. Insbesondere schlagen sie vor, das Instrument des kantonalen Nutzungsplans (KNP) für Landschaftsschutzzonen von kantonalen Bedeutung einzuführen.

- Der Kanton handelt proaktiv durch Erhebungen der Natur- und Landschaftswerte und begleitet die Gemeinden bei der Integration von schützenswerten Flächen in ihre Zonennutzungspläne (ZNP).
- Die Möglichkeit, das Instrument des kantonalen Nutzungsplans (KNP) für den Schutz von Landschaften von regionaler Bedeutung zu nutzen, wird im Rahmen der Revision des kantonalen Natur-, und Heimatschutzgesetzes (KNHG) geprüft. Dieses Instrument wurde jedoch im Querschnittsthemablatt T.2 Landschaft hinzugefügt.

Der **Schweizer Alpen-Club (SAC)** und die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** schlagen vor, die Stätten des UNESCO-Welterbes zu erwähnen (Grundsatz 1, kantonale Aufgabe a).

- Diese Stätten werden im Koordinationsblatt A.10 *Naturpärke und UNESCO-Welterbe* behandelt.

Helvetia Nostra, Pro Natura und der **WWF Schweiz** schlagen vor, den Grundsatz der Interessenabwägung (Grundsatz 2) zu ergänzen, um Fälle zu regeln, in denen die Interessenabwägung zu einer Beeinträchtigung der geschützten Landschaft führt.

- Der Grundsatz wird dem Vorschlag entsprechend ergänzt.

Die **Walliser Landwirtschaftskammer** weist darauf hin, dass die charakteristischen Landschaftselemente des Walliser Rebbaugebiets keinen Einfluss auf die Produktion von Qualitätsweinen haben, auch wenn sie Vermarktungsvorteile bieten. In diesem Sinne präzisiert die Stadt **Martigny**, dass der Schutz eher die charakteristischen Elemente der traditionellen Agrarlandschaft als die dort angebauten Kulturen betreffen muss (Grundsatz 3).

- Der Verweis auf Qualitätsweine wird aus der Ausgangslage gestrichen und die Formulierung von Grundsatz 3 präzisiert.

Helvetia Nostra, Pro Natura und der **WWF Schweiz** schlagen vor, die von der Beibehaltung traditioneller Anbaumethoden betroffenen Landschaften zu präzisieren und die Einschränkung «wenn möglich» zu streichen (Grundsatz 5).

- Der Grundsatz wird dem Vorschlag entsprechend angepasst.

Helvetia Nostra, Pro Natura und der **WWF Schweiz** stellen den Begriff der Landschaft von kantonalen Bedeutung (Grundsatz 8, kantonale Aufgabe b) infrage, insbesondere im Hinblick auf die Naturschutzgebiete nach kantonalem Beschluss. Zudem ist die Gemeinde

Obergoms der Ansicht, dass die Änderung der kantonalen Aufgabe in Bezug auf diese Landschaften das Verständnis ihrer Tragweite und der Kompetenzverteilung erschwert.

- Bestimmte Gebiete sind aufgrund von Landschaftsaspekten durch einen Beschluss des Staatsrats geschützt, unabhängig von ihren Naturwerten. Da ein Viertel des Kantonsgebiets von Standorten betroffen ist, die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) verzeichnet sind, sollen die Gemeinden auf der Grundlage standardisierter Kriterien Landschaften von regionaler Bedeutung bezeichnen können. Die Formulierung der kantonalen Aufgabe b) wird präzisiert.

Helvetia Nostra, Pro Natura und der **WWF Schweiz** sind der Ansicht, dass die Aufwertung von Gebieten nicht auf Kosten ihrer Naturwerte erfolgen darf.

- Das Blatt legt die Grundsätze für ein besonderes Interesse fest, um die später durchzuführende Interessenabwägung zu unterstützen.

Die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** weist darauf hin, dass der Begriff der Baukultur und der Qualität des Ortsbildes in den kantonalen Aufgaben fehlt.

- Die Siedlungsqualität wird ausführlicher in den Koordinationsblättern T.2 *Landschaft*, C.2 *Bauzonenqualität* und C.3 *Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude* behandelt.

Die Gemeinden **Hérémente** und **Obergoms** sowie das **Mouvement Chrétien Conservateur** und die **UDC Valais Romand** fordern die Aufhebung der kantonalen und kommunalen Aufgaben im Zusammenhang mit der Anhörung der wichtigsten Interessengruppen zu Grossprojekten. Die Gemeinden **Ayent, Saint-Martin, Savièse** und **Vionnaz**, die Städte **Siders** und **Sitten** sowie die Partei **Centre Valais romand** verlangen eine Präzisierung dieser Aufgaben.

- Diese Aufgaben, deren Aufnahme von **Helvetia Nostra, Pro Natura** und dem **WWF** in der ersten Vernehmlassung bei den Gemeinden und Organisationen gefordert worden war, werden aufgehoben. Die gesetzlichen Grundlagen erscheinen ausreichend, um Interessengruppen die Möglichkeit zu geben, sich zu Grossprojekten mit Auswirkungen auf die Landschaft zu äussern, ohne dass dafür zusätzliche behördenverbindliche Aufgaben geschaffen werden müssen.

Die Gemeinde **Albinen** besteht auf der Einbeziehung der Gemeinden und schlägt vor, eine kommunale Aufgabe zur Kontrolle von Beeinträchtigungen der Landschaft ausserhalb der Bauzone hinzuzufügen.

- Die Standortgemeinden werden ohnehin in die Projekte einbezogen. Die Kontrolle von Beeinträchtigungen erfolgt nicht durch den kantonalen Richtplan, sondern durch polizeiliche Verfahren, deren Bedingungen in der spezifischen Gesetzgebung festgelegt sind.

Die Stadt **Monthey** begrüsst die Aufnahme der Aufgabe zur Erfassung der Natur- und Landschaftswerte (kommunale Aufgabe a), während die Gemeinde **Val de Bagnes** sich fragt, wie sich diese auf die laufende Revision der Zonennutzungspläne (ZNP) auswirken wird. Die Gemeinde **Obergoms** bemerkt, dass diese Erfassung nur schützenswerte Elemente betreffen sollte.

- Die Aufgabe wird differenziert, insbesondere durch die Streichung des Begriffs «Inventar» und die Hinzufügung der Präzisierung «schützenswert». Dennoch sollte die Erfassung der Natur- und Landschaftswerte vor der Gesamtrevision der ZNP erfolgen.

Die Gemeinden **Ayent, Saint-Martin, Savièse** und **Vionnaz** sowie die Stadt **Siders** stellen die kommunale Aufgabe der Werterhaltung von Ortsbildern in Frage. Die Gemeinde **Obergoms** weist darauf hin, dass dieses Thema im Blatt C.3 *Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude* behandelt wird.

- Um Redundanzen, auch im Blatt C.2 *Bauzonenqualität*, zu vermeiden, wird die entsprechende kommunale Aufgabe gestrichen.

Die Gemeinde **Monthey** schlägt vor, den Begriff «Wettbewerb» (kommunale Aufgabe d) zu präzisieren.

- Die Aufgabe wird dem Vorschlag entsprechend ergänzt.

Die **Walliser Landwirtschaftskammer** ist der Ansicht, dass die Gemeinden, die mit der Aufwertung und Pflege der Landschaft beauftragten Dienstleister vergüten sollten (kommunale Aufgabe f).

- Die Aufgabe wird dem Vorschlag entsprechend ergänzt.

B.3 Camping

An diesem Koordinationsblatt werden erhebliche Anpassungen angebracht. Sie sind das Ergebnis eines dienststellenübergreifenden Prozesses aus dem Jahr 2022, der als Reaktion auf die Aufträge des Bundes eingeleitet wurde, sowie von Workshops, die im Sommer 2024 nach der ersten Vernehmlassung bei den Gemeinden und Organisationen durchgeführt wurden. Diese Überlegungen beziehen sich insbesondere auf die folgenden Aufträge des Bundes:

Auftrag 12:

- *Die Ausscheidung oder Erweiterung von Campingzonen darf im Sinne von Art. 15 RPG nur innerhalb des Siedlungsgebiets erfolgen.*

Bei der Ausscheidung oder Erweiterung von Campingzonen muss im Sinne von Art. 18 RPG das Grundprinzip der Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet beachtet werden.

Auftrag 13:

- *Wo Durchgangscampingplätze mit Waldareal zu koordinieren sind, hat der Kanton dafür zu sorgen, dass die forstrechtlichen Bestimmungen korrekt angewendet werden.*

Was den ersten Auftrag betrifft, so werden die vier Campingtypen (Camping auf dem Land, Durchgangscamping, Residenzcamping und gemischter Camping) aufgehoben, und es wird nur noch nach der Lage des Campingplatzes (in oder ausserhalb der Bauzone) unterschieden. Dies führt zu einer Vereinfachung bei den Zonen (keine Flächen mehr, die unterschiedlichen Zonen zugeordnet sind) und bei den Zuständigkeiten für Bewilligungen. Ausserdem wird im gesamten Koordinationsblatt eine klare Unterscheidung zwischen Campingpraxis und Campingplätzen vorgenommen. So wird das Campen in der Landwirtschaftszone (früher «Camping auf dem Land»), das einer mit dem Agrotourismus gleichzustellenden Praxis entspricht, als neue touristische Praxis gesondert behandelt und seine Modalitäten werden präzisiert.

Der Begriff «feste Anlagen» wird durch die Formulierung «Unterkünfte, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen» ersetzt, der aus Sicht der Raumplanung besser geeignet ist als die Nutzungsdauer der Unterkunft, die Erschliessung des Grundstücks, die Abbauzeit, die Begriffe wie Fundamente/feste Bauten/mobile Bauten/Leichtbauten oder die Baubewilligungen (BauG).

Für Campingplätze ausserhalb der Bauzone wird die Möglichkeit eingeführt, maximal 20 % der Fläche für Unterkünfte, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen, zu nutzen. Dieser Spielraum für Eigentümer und Betreiber von Campingplätzen ist aus mehreren Gründen gerechtfertigt:

- Da es sich um eine für Camping ausgeschiedene Zone handelt, wurde bei der Ausscheidung als Campingzone bereits eine Interessenabwägung vorgenommen, bei der insbesondere der Trennungsgrundsatz geprüft wurde.
- Unterkünfte, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen, müssen in einem Sektor zusammengefasst werden, um das Konzentrationsprinzip zu erfüllen.
- Wenn diese Option gewählt wird, ist ausserdem ein Detailnutzungsplan (DNP) erforderlich. Es besteht keine DNP-Pflicht, wenn der Campingplatz sich dafür entscheidet, 100 % der Stellplätze als «Durchgangsstellplätze» anzubieten.
- Auf diese Weise können etwa zehn Campingplätze ausserhalb der Bauzone, die Glamping-Unterkünfte anbieten, regularisiert werden. Wenn mehr als 20 % der

Fläche des Campingplatzes für Unterkünfte, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen, genutzt werden, muss jede Unterkunft einer Besitzstandsprüfung unterzogen, eine allfällige Übergangsfrist für die rechtskonforme Instandsetzung festgelegt oder bei nachgewiesener Nichtkonformität auch der Rückbau/die Verlegung angeordnet werden.

- Schliesslich kann durch die Förderung touristisch genutzter Unterkünfte weitgehend vermieden werden, dass private Unterkünfte als Erst- oder Zweitwohnung genutzt werden. In diesem Sinne wird in diesem Blatt der Wille bekräftigt, die touristische Ausrichtung von Campingplätzen zu betonen (Anpassung von Grundsatz 1, neuer Grundsatz 6, kommunale Aufgabe h).

Um Auftrag 13 des Bundes nachzukommen, werden auch Ergänzungen zu den forstrechtlichen Aspekten angebracht, indem der entsprechende Absatz in der Ausgangslage präzisiert und ein Verweis auf die Waldfläche in den Grundsatz zur Interessenabwägung (Grundsatz 4) aufgenommen wird.

Ausserdem wird die Ausgangslage ergänzt, um den Begriff «Alarm- und Einsatzplan» einzuführen und den Geltungsbereich der Zweitwohnungsgesetzgebung zu präzisieren. Der Begriff «kommunaler Stellplatz», der im Rahmen des dienststellenübergreifenden Prozesses von 2022 entwickelt wurde, wird ebenfalls aufgenommen (Grundsatz 5, kantonale Aufgabe a und kommunale Aufgabe e), insbesondere um den Gemeinden zu ermöglichen, Wohnmobile und Wohnwagen in Zeiten hoher Auslastung der herkömmlichen Campingplätze aufzunehmen, aber auch um sie dabei zu unterstützen, Wohnmobile und Wohnwagen, die sich ausserhalb der herkömmlichen Campingplätze niederlassen wollen, besser zu steuern. Ein kommunaler Stellplatz muss jedoch touristisch gerechtfertigt sein und einer geeigneten Zone zugewiesen werden.

Zu diesem Koordinationsblatt wurden die folgenden Bemerkungen angebracht:

Die Gemeinden **Albinen** und **Obergoms** sowie der **Verband «Campings Valais/Wallis»** halten fest, dass die Änderungen am Blatt dessen Verständlichkeit erleichtern.

Der **Verband «Campings Valais/Wallis»** hält die Formulierungen «Unterkünfte, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen» und «Durchgangszplatz» für ungeeignet, insbesondere in Bezug auf feste Unterkünfte für den Durchgangstourismus, und schlägt vor, nach der Art des Tourismus zu unterscheiden, d. h. zwischen Wohn- und Durchgangstourismus.

- Aus Sicht der Raumplanung sind die langfristige Bodennutzung sowie die Auswirkungen der Infrastruktur auf den Boden und die Landschaft relevanter als die Nutzungsdauer der Unterkünfte oder die Erschliessung des Grundstücks. In diesem Sinne bleibt die dauerhafte Nutzung am selben Standort das entscheidende Kriterium.

Die Gemeinden **Fieschertal**, **Leuk**, **Raron**, **Salgesch** und **Steg-Hohtenn** fragen sich, nach welchen Kriterien zwischen einem Campingplatz in der Bauzone (in Art. 15 RPG geregelt) und einem Campingplatz ausserhalb der Bauzone (in Art. 18 RPG geregelt) zu unterscheiden ist, insbesondere im Hinblick auf den Anteil der Unterkünfte, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen.

- Die Unterscheidung zwischen einem Campingplatz in der Bauzone und einem Campingplatz ausserhalb der Bauzone bezieht sich in erster Linie auf die Lage des Campingplatzes. Ist der Campingplatz von einer Bauzone umgeben oder befindet er sich in deren Nähe, könnte er unter Vorbehalt anderer zu berücksichtigender Interessen einer Bauzone zugewiesen werden (Art. 15 RPG).
- Der Anteil der Unterkünfte, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen, wird anhand der Zuweisung des Campingplatzes innerhalb oder ausserhalb einer Bauzone bestimmt, hat jedoch keinen Einfluss auf diese.

Der **Verband «Campings Valais/Wallis»** schlägt vor, den Höchstanteil von 20 % der Fläche von Campingplätzen ausserhalb der Bauzone, die für Unterkünfte, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen, zur Verfügung stehen, auf 30 % zu erhöhen, sofern diese Unterkünfte dem Durchgangstourismus dienen. Zudem ist der **Verband** der Ansicht, dass nicht für alle

Campingplätze ausserhalb der Bauzone mit Unterkünften, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen ein Detailnutzungsplan (DNP) verlangt werden sollte (kommunale Aufgabe d).

- Unterkünfte, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen, können entweder für den Durchgangstourismus oder für den Wohntourismus bestimmt sein, wobei letztere ausserhalb der Bauzone zu vermeiden sind. In diesem Sinne gewährt die 20-Prozent-Grenze bereits eine gewisse Flexibilität.
- Ausserhalb der Bauzone ist die Gesetzgebung restriktiver und Bauten sind nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Es ist daher unerlässlich, Bauten unabhängig von ihrer Anzahl oder Fläche zu planen und deren Standort festzulegen.

Der **Verband «Campings Valais/Wallis»** hält es für nicht gerechtfertigt in der Bauzone, den Anteil der Campingplatzfläche für Unterkünfte, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen, zu begrenzen.

- Durch die Festlegung einer Obergrenze soll die Vielfalt des Angebots an Stellplätzen gewährleistet werden. Denn sogenannte «Durchgangstellplätze» begünstigen touristische Unterkünfte im Freien, für die die Campingzone vorgesehen ist. Ohne Begrenzung besteht die Gefahr, dass der Campingplatz zu einem Hotelleriestandort wird, der als Zone für touristische Aktivitäten ausgeschlossen werden müsste. Es gilt jedoch, eine Campingzone von einer Zone für touristische Aktivitäten zu unterscheiden.

Die Gemeinde **Saillon** stellt sich Fragen zur Zukunft der Campingplätze angesichts der zunehmenden Gefahren durch die Rhone und zu einer möglichen Unterstützung durch den Kanton.

- Eine fachtechnische Unterstützung durch den Kanton bei der Ausarbeitung des Alarm- und Einsatzplans ist möglich. Befindet sich ein bestehender Campingplatz in einer roten Gefahrenzone, ist die Situation im Einzelfall zu prüfen. Der Kanton arbeitet jedoch derzeit intern daran, die bestehenden Situationen zu beurteilen und an die betroffenen Gemeinden Richtlinien abzugeben.

Die Gemeinde **Obergoms** weist darauf hin, dass Campingplätze, da sie den Boden nur temporär beanspruchen, mit dem Gewässerraum (GWR) vereinbar sein sollten.

- Die Campingzone ist eine Grundnutzungszone und kann daher nicht als temporäre Nutzung gelten. Ausserdem ist der Aufenthalt in einem GWR auch aus Sicherheitsgründen zu vermeiden.

Die Gemeinde **Blatten** schlägt vor, den Begriff «kommunaler Stellplatz» durch «nicht reservierbarer Stellplatz» zu ersetzen.

- Ob ein kommunaler Stellplatz reserviert werden kann oder nicht, hängt vom Tourismuskonzept der Gemeinde oder der Region ab. Aus raumplanerischer Sicht sollten diesbezüglich keine Bedingungen formuliert werden, da es keine direkten Auswirkungen auf Raum und Umwelt hat.

Die Gemeinde **Blatten** und der **Verband «Campings Valais/Wallis»** verlangen, dass die Elemente bezüglich des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG) präzisiert werden und schlagen Definitionen vor, während die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** die Streichung dieses Verweises beantragen.

- Der Text wurde ergänzt mit einem Verweis auf Art. 2 ZWG, der die verschiedenen Definitionen erläutert.

Die Gemeinden **Ayent**, **Saint-Martin**, **Savièse**, **Val de Bagnes**, **Vionnaz** und die Stadt **Siders** fragen sich, was für Verfahren sich für die bestehenden Campingplätze im Wald ergeben (Grundsatz 4).

- Campingplätze im Waldareal müssen nach einer Interessenabwägung geprüft und regularisiert werden, wobei das Waldareal eines der abzuwägenden Interessen darstellt. Das anzuwendende Verfahren wird zusammen mit der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL) evaluiert und festgelegt.

Der **Verband «Campings Valais/Wallis»** fragt nach dem Begriff «Erschliessungsplan» und nach dessen Zusammenhang mit dem Detailnutzungsplan (DNP).

- Für die Erteilung einer Baubewilligung muss das Land erschlossen sein (Art. 22 RPG). Land ist erschlossen, wenn die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und ein Anschluss (an Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen) ohne erheblichen Aufwand möglich ist (Art. 19 RPG)
- Bei Campingplätzen in Bauzonen muss anhand einer Übersicht über den Erschliessungsstand nachgewiesen werden, dass sie als erschlossen gelten können. Ist dies nicht der Fall, muss die Gemeinde in ihrem Erschliessungsprogramm die Mittel vorsehen, damit der Campingplatz ohne erheblichen Aufwand an das Netz angeschlossen werden kann.
- Bei Campingplätzen ausserhalb der Bauzone müssen die Informationen über die Erschliessung bekannt und kommuniziert werden. Unter anderem sind die Vorschriften zum Gewässerschutz einzuhalten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Mittel für den Anschluss der Campingplätze an das Netz vorzusehen.

Der **Verband «Campings Valais/Wallis»** verlangt Präzisierungen zu den Verfahren, insbesondere im Zusammenhang mit den baubewilligungspflichtigen Objekten und der Einhaltung der Energie- und Umweltvorgaben.

- Es wird zur Kenntnis genommen, dass bestimmte Themen im Zusammenhang mit dem Camping noch zu vertiefen sein werden. In dieser Phase der Arbeiten und Überlegungen wird an die für diese Themen zuständigen kantonalen Dienststellen verwiesen.

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** schlagen vor, die Zuständigkeiten für das Wildcampen zu ändern, indem eine neue kantonale Aufgabe zur Regelung dieser Aktivität aufgenommen wird und die Gemeinden lediglich mit deren Umsetzung beauftragt werden.

- Es ist Sache der Gemeinden, zu entscheiden, wo sie das Wildcampen verbieten oder erlauben wollen, und diesen Entscheid umzusetzen. Die Einrichtung von kommunalen Stellplätzen ist eine von mehreren Möglichkeiten, um das Wildcampen zu regulieren. Eine Unterstützung durch den Kanton ist möglich, insbesondere bei der Einrichtung von kommunalen Stellplätzen oder anderen Massnahmen.

B.4 Skigebiete

Dieses Koordinationsblatt ist anzupassen, um einem Auftrag des Bundes nachzukommen:

Auftrag 15:

- > *Ergänzung der Grundsätze und einzuhaltenden Bedingungen für die Festsetzung von Blatt B.4 im Sinne der Ziele 3.D bis 3.G des Landschaftskonzepts Schweiz, insbesondere indem an die Notwendigkeit erinnert wird, ein Gleichgewicht zwischen extensiv genutzten und von Infrastrukturen freizuhaltenen Bereichen zu wahren.*

Dieser Auftrag wird durch die Aufnahme zweier neuer Grundsätze (Grundsätze 6 und 7) erfüllt.

Ausserdem werden Verweise auf das vom Grossen Rat am 17. Juni 2018 verabschiedete **Gesetz zur Förderung der Bergbahnen (GFBB)** in das Blatt aufgenommen (kantonale Aufgabe b). Ebenso werden die Elemente zur Zugänglichkeit (Grundsatz 12) ergänzt, um unter Bezugnahme auf das **kantonale Mobilitätskonzept 2040** auch andere Formen der Mobilität (öffentlicher Verkehr) einzubeziehen.

Zu diesem Koordinationsblatt wurden die folgenden Bemerkungen angebracht:

Die Gemeinde **Albinen** begrüsst die Ausrichtung, die man dem Blatt gegeben hat.

Helvetia Nostra, Pro Natura und der **WWF** sind der Ansicht, dass das Thema der Regulierung des Skifahrens ausserhalb markierter Pisten, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Wildschutzzonen behandelt werden sollte. Die Gemeinde **Albinen** unterstützt die Aufnahme einer solchen kantonalen Aufgabe.

- Die Skigebiete sind in der Karte des kantonalen Richtplans ausgewiesen, und bei einer Erweiterung werden die Interessen der Schutzzonen berücksichtigt. Zudem sind die Einschränkungen für das Skifahren ausserhalb markierter Pisten in spezifischen Gesetzgebungen geregelt (Art. 4e JSV Art. 5 VEJ) und fallen nicht unter die Skigebietsplanung. Gegebenenfalls wäre die Aufnahme einer kantonalen Aufgabe zur Einhaltung der Schutzzonen im Blatt A.9 *Naturschutz und Pflege der Natur* zu prüfen.

Die Gemeinde **Visperterminen** hält einen Masterplan für kleine Skigebiete, die eine grössere Reaktivität haben müssen, für nicht sinnvoll.

- Ein Masterplan ist im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Bergbahnen (GFBB) nur erforderlich, wenn die Bergbahngesellschaft Finanzhilfen in Anspruch nehmen will. Abgesehen davon ist eine langfristige Entwicklungsvision auch für ein kleines Skigebiet wichtig.

Helvetia Nostra, Mountain Wilderness, Pro Natura und der **WWF** verweisen auf die Notwendigkeit, intakte Landschaften zu erhalten, und fordern eine Einschränkung der Erweiterung von Skigebieten und neuen Verbindungen (insbesondere Grundsatz 1). In diesem Sinne schlagen **Helvetia Nostra, Pro Natura** und der **WWF** vor, jede Erweiterung durch eine gleichwertige Reduktion zu kompensieren, die in die «Vororientierung» aufgenommenen Projekte aus dem kantonalen Richtplan zu streichen und sicherzustellen, dass keine neuen Umweltbeeinträchtigungen erfolgen.

- Die meisten Projekte betreffen den Ersatz bestehender Anlagen, da 60 % der Seilbahnanlagen älter als 25 Jahre sind. Erweiterungen von Skigebieten stellen somit eine Ausnahme dar. Da in diesem Blatt Qualität vor Quantität geht, wäre es nicht sinnvoll, punktuelle und sinnvolle Erweiterungsprojekte aufgrund starrer quantitativer Vorgaben zu verhindern. In jedem Fall wird eine Interessenabwägung vorgenommen und das geltende Recht ist einzuhalten.
- Alle Gemeinden, die von den im Anhang dieses Blatts aufgeführten Projekten betroffen sind, wurden kontaktiert und haben ihren Willen bekundet, diese im kantonalen Richtplan beizubehalten.

Helvetia Nostra, Mountain Wilderness, Pro Natura, die Walliser Bergbahnen und der **WWF** sind der Ansicht, dass die Kriterien zur Bestimmung der am besten geeigneten Standorte präzisiert werden sollten (Grundsatz 6).

- Der neue Grundsatz 6 stützt sich auf das *Landschaftskonzept Schweiz (LKS)*, das in Auftrag 15 erwähnt wird.

Helvetia Nostra, Pro Natura und der **WWF** weisen darauf hin, dass die Erhaltung des Bestehenden im Vordergrund steht und es an einer aktiven Weiterentwicklung der Skigebiete mangelt. Auch die Gemeinde **Saillon** und das **Groupement de la population de montagne du Valais romand (GPMVR)** sind der Ansicht, dass der Sommertourismus zu wenig berücksichtigt wird.

- Die vorliegende Änderung des Koordinationsblatts dient in erster Linie der Erfüllung des Auftrags des Bundes. Überlegungen zum Ganzjahrestourismus sind im Gange und werden bei der nächsten Gesamtrevision des kantonalen Richtplans, insbesondere im Blatt B.1 *Integrierter Tourismus*, berücksichtigt. Zudem sollen mit Grundsatz 4 Synergien mit den Sommeraktivitäten gefördert werden.

Helvetia Nostra, Pro Natura und der **WWF** schlagen vor, einen Grundsatz zur Regelung des Wintersports auf Gletschern, eine kantonale Aufgabe zur Kontrolle von Wintersportanlagen und zur Durchführung von Sportveranstaltungen sowie einen Grundsatz zur Wiedergutmachung von Umweltschäden aufzunehmen.

- Der Vorschlag zu den Gletschern ist insofern zu restriktiv, als er der Interessenabwägung vorgreift. Die Verfahren sind in bestehenden Gesetzen geregelt (z. B. BauG, kRPG). Für die Wiedergutmachung von Umweltschäden wäre eine gesetzliche Grundlage erforderlich, da der kantonale Richtplan kein materielles Recht schaffen kann.

Die **Walliser Bergbahnen** stellen die Notwendigkeit von Grundsatz 7 infrage, insbesondere aufgrund der gesetzlichen Anforderungen und der Interessen der Bergbahngesellschaften. Die Gemeinden **Bürchen** und **Obergoms** sind der Ansicht, dass die Anforderungen von Grundsatz 5 ausreichend sind und die Hinzufügung der Grundsätze 6 und 7 nicht zweckmässig ist. Umgekehrt fordern **Helvetia Nostra**, **Pro Natura** und der **WWF**, dass Grundsatz 7 auf Nebenanlagen des Skigebiets ausgeweitet wird.

- Diese Grundsätze wurden in Erfüllung des Auftrags 15 des Bundes hinzugefügt. Ausserdem ist die Landschaft ein wesentlicher Bestandteil des Tourismus im Wallis. Die verschiedenen Infrastrukturen, aus denen ein Skigebiet besteht, sind hingegen bereits in der Ausgangslage definiert.

Helvetia Nostra, **Pro Natura** und der **WWF** fordern eine umfassende Reduzierung der technischen Beschneidung (Grundsatz 10, Einzuhaltende Bedingung für die Festsetzung IV), insbesondere für Talfahrten, und im Rahmen neuer Projekte.

- Der Vorschlag ist insofern zu restriktiv, als er der Interessenabwägung vorgreift.

Die Gemeinde **Hérémece**, das **Groupement de la population de montagne du Valais romand (GPMVR)**, das **Mouvement Chrétien Conservateur (MCC)**, die **FDP Wallis** und die **UDC Valais Romand (UDCVR)** sind der Ansicht, dass der Hinweis auf den Ausbau des Strassennetzes beibehalten werden sollte (Grundsatz 12). Die Gemeinde **Hérémece**, das **Mouvement Chrétien Conservateur (MCC)** und die **UDC Valais Romand (UDCVR)** schlagen vor, die Seilbahnverbindungen dem hinzuzufügen. Die Gemeinde **Val de Bagnes** beantragt zudem die Hinzufügung des Begriffs der «Nachhaltigkeit».

- Gemäss der *Mobilitätsstrategie 2040* liegt der Schwerpunkt auf der Umgestaltung von Kantonsstrassen auf Ortsdurchfahrten, sofern Möglichkeiten zur Verkehrsverlagerung bestehen, und nicht auf dem Ausbau des Erschliessungsnetzes. Ausserdem verfügen alle Skigebiete über eine bestehende Strassenzufahrt, und Seilbahnverbindungen werden im Blatt D.6 *Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs* behandelt. Der Begriff der Nachhaltigkeit wird dem Grundsatz hinzugefügt.

Die Gemeinde **Hérémece**, das **Mouvement Chrétien Conservateur (MCC)** und die **UDC Valais Romand (UDCVR)** stellen eine Zunahme der Umweltauflagen fest. In diesem Sinne ist auch das **Groupement de la population de montagne du Valais romand (GPMVR)** der Ansicht, dass die Auflagen für Erweiterungs- und Verbindungsprojekte zu restriktiv sind.

- Gemäss den geltenden Gesetzen und den Aufträgen des Bundes sind die Aspekte Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Ausserdem sind die Landschaftsziele zu beachten, um dem *kantonalen Landschaftskonzept* zu entsprechen.

Die Gemeinde **Bürchen** ist der Ansicht, dass die kantonale Aufgabe b) bezüglich der finanziellen Unterstützung nicht sachgemäss ist, da sie unabhängig von der Raumplanung ist.

- Diese Hinzufügung entspricht einem Antrag der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI).

Das **Groupement de la population de montagne du Valais romand (GPMVR)** stellt die Frage, ob Übergangsbestimmungen eingeführt werden können, um die Verfahren des Zonnennutzungsplans (ZNP) zu umgehen und die Latenzzeit von Projekten zu begrenzen.

- Nach geltender Gesetzgebung und Rechtsprechung benötigt eine Skipiste (Skisportszone) eine Grundnutzungszone (Verfahren gemäss Art. 33 ff. kRPG). Eine Bewilligung im Sinne von Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist nicht möglich. In bestimmten Fällen ist eine Teiländerung des ZNP, die sich ausschliesslich auf das Skigebiet bezieht, möglich.

Die Gemeinde **Albinen** ist der Ansicht, dass die Bevölkerung und die Grundeigentümer bei der Ausscheidung der Skisportzonen mitreden können sollten.

Die in den kantonalen Richtplan aufgenommenen Projekte werden vor ihrer Einstufung in die Kategorie Festsetzung öffentlich aufgelegt. Die Aufnahme eines Kriteriums zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist daher nicht erforderlich. Ausserdem hat die Bevölkerung auch die

Möglichkeit, sich im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des ZNP zu äussern, da dieser von der Urversammlung verabschiedet wird.

C.4 Arbeitszonen

Zu diesem Koordinationsblatt gibt es mehrere Aufträge des Bundes, von denen einige im Rahmen der Teilrevision des kantonalen Richtplans behandelt werden:

Auftrag 32:

- > *Genauere Festlegung der erforderlichen Bedingungen für eine angemessene Erschliessung an den öffentlichen Verkehr der neuen Arbeitszonen und Zonen für öffentliche Einrichtungen (mindestens für die kantonalen Einrichtungen), beispielsweise durch explizite Kriterien der Erschliessungsqualität.*

Auftrag 34:

- > *Der Bund nimmt zur Kenntnis, dass künftig ein regionales Bewirtschaftungssystem für Arbeitszonen bestehen wird, dessen Ausarbeitung und Umsetzung auf kantonaler Ebene gemeinsam von den Dienststellen für Raumentwicklung (DRE) und für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI) gewährleistet wird. Der Kanton wird aufgefordert, den verbindlichen Teil der Richtplanung in diesem Sinne spätestens vier Jahre nach deren Inkrafttreten zu ergänzen.*

Auftrag 35:

- > *Festlegung von Kriterien für die Dimensionierung, Erschliessung, Dichte und Erschliessungsqualität der Zonen mit Aktivitäten von öffentlichem Interesse (ZAÖI) sowie der Modalitäten für die Koordination und Konfliktlösung mit anderen Raumnutzungen.*

Die Forderungen dieser Aufträge zu erfüllen, ist das Ziel der Arbeitsgruppe, die mit der Ausarbeitung der Kantonalen Strategie zum Arbeitszonenmanagement beauftragt ist, die ebenfalls in die Vernehmlassung gegeben wurde. Diese Arbeitsgruppe wird von einem externen Beauftragten unterstützt und setzt sich aus Vertretern der kantonalen Dienststellen und der Regions- und Wirtschaftszentren zusammen. Ergänzend zu den Zielen zur Erfüllung der Aufträge hat die Arbeitsgruppe ein Monitoring der Arbeitszonen (AZ) im Wallis entwickelt, um die quantitative und qualitative Entwicklung statistisch zu verfolgen.

Auf dieser Grundlage formuliert die Arbeitsgruppe einen Strategieentwurf, der folgende Elemente umfasst:

- eine Bestandsaufnahme der Arbeitszonen im Wallis, um die Flächenreserven für Arbeitszonen zu beziffern und zu lokalisieren;
- eine kantonale Vision für die wirtschaftliche Entwicklung auf der Grundlage der Wirtschaftsstrategie des Kantons;
- eine Dimensionierungsmethode, mit der der Flächenbedarf an Arbeitszonen in 15 und 25 Jahren auf überkommunaler Ebene (insbesondere in Verbindung mit den Perimetern der interkommunalen Richtpläne (ikRP) bewertet werden kann);
- ein System zur Bewirtschaftung der Arbeitszonen mit überkommunalen Grundsätzen, das eine kohärente und verhältnismässige Raumentwicklung gewährleistet.

In diesem Zusammenhang muss das Blatt C.4 erheblich angepasst werden, um die Umsetzung dieser Strategie zu ermöglichen und damit die Aufträge des Bundes zu erfüllen. Insbesondere das Instrument des kantonalen Nutzungsplans (KNP), das im kantonalen Raumplanungsgesetz im Rahmen des neuen Baugesetzes (BauG) eingeführt wurde, bietet sich an als Umsetzungsinstrument für die Standorte von kantonalem Interesse. Die Bauvorschriften für die Arbeitszonen von kantonalem Interesse (AZKI) werden insbesondere in diesem Rahmen festgelegt. In Einklang mit Art. 30a Abs. 2 RPV sind die Grundsätze und das Vorgehen des Bewirtschaftungssystems für Arbeitszonen, einschliesslich der quantifizierten Zielvorgaben für die Arbeitszonen für die nächsten 15 und 25 Jahre, im Teil «Koordination» des Koordinationsblatts enthalten. Aufgrund des Umfangs der vorgenommenen Änderungen und aus Gründen der Lesbarkeit wurde das Blatt vollständig überarbeitet, wobei jedoch bestimmte Elemente beibehalten wurden.

Da dieses Koordinationsblatt und die dazugehörige Strategie eine Vielzahl von Anmerkungen hervorgerufen haben (Abbildung 4), werden im Folgenden nur die Anmerkungen zitiert, die die Änderungen am Koordinationsblatt verdeutlichen. In Anhang 3 sind die übrigen Anmerkungen aufgeführt.

Vernehmlassungsteilnehmer	Stellungnahmen zum Koordinationsblatt C.4	Anteil der eingereichten Stellungnahmen
Gemeinden	36	78%
Gemeindeverbände	3	75%
Träger raumwirksamer Aufgaben	2	13%
beschwerdeberechtigte Organisationen nach Art. 10 Abs. 2 RPG	4	67%
Andere Institutionen	3	43%
Total	48	62%

Abb. 4: Stellungnahmen zum Koordinationsblatt C.4 *Arbeitszonen* (Quelle: DRE)

«Für die SRKI/ AZKI und die RAZ, das Label Nature & Wirtschaft wiedervergeben.» [aus Französisch übersetzt]

Diese Bemerkung wird aufgenommen. Um die Massnahmen, die von den Gemeinden ergriffen werden können, nicht auf das Label Natur & Wirtschaft zu beschränken, wird der kantonalen Aufgabe g4 und der kommunalen Aufgabe f2 der Zusatz «Engagement für eine nachhaltige Entwicklung» hinzugefügt.

«Der Grundsatz 4.5 muss überarbeitet werden. Es reicht nicht aus, eine FFF zu kompensieren. Die kantonale Bedeutung muss tatsächlich nachgewiesen werden, und es gilt, die Gemeinden und Unternehmen über die Art der Umsetzung zu informieren. Art. 30 Abs. 1bis Bst. a der RPV besagt, dass FFF nur dann eingezont werden dürfen, wenn der Kanton ein Ziel nach seiner Einschätzung als wichtig erachtet und dieses Ziel ohne eine solche Einzonung nicht sinnvoll erreicht werden kann». [aus Französisch übersetzt]

- Eine Änderung des Grundsatzes 4.5 wurde vorgenommen, um die Notwendigkeit der Erfüllung von Artikel 30 Absatz 1bis Buchstabe a RPV zu verdeutlichen.

«Die unter «Die Gemeinden» Bst. f, Punkt 1 genannten Massnahmen wie eine minimale Bebauungsziffer, oder minimale Höhe sind als Möglichkeit (nicht absolut) auszuformulieren: «... (beispielsweise minimale Bebauungsziffer, maximale Höhe, ...);». Es soll den Gemeinden überlassen werden, welche Massnahmen auf ihre Arbeitszone zugeschnitten die richtigen sind (weitere Möglichkeiten zur Einflussnahme: mehrgeschossiges Bauen, unterirdische Parkierung, minimale Arbeitsplatzdichte, usw.)».

- Die Bemerkung wird übernommen und eine Änderung des Blatts wird wie folgt vorgenommen: „1) zu einer rationalen Nutzung des Bodens (z.B. minimale Bebauungsziffer, minimale Höhe, ...);“.

«Die Abkürzungen SRKB, SRKI, AKAB und ZAÖI im Koordinationsblatt und im Bericht zur Strategie sind verwirrend und missverständlich. Welche Begriffe werden nun für was verwendet?».

- Wir danken den Autoren für diese Beobachtung. Die Abkürzungen wurden homogenisiert.

«Der Kanton sollte bei Bedarf anstelle der Gemeinden Reservezonen in eindeutig schlecht gelegenen ZAE umsetzen können». [aus Französisch übersetzt]

- Die Bemerkung wurde aufgenommen. Eine kommunale und eine kantonale Aufgabe wurden in Bezug auf zu ergreifenden vorläufigen Massnahmen hinzugefügt. Neue kantonale Aufgabe: «kann für Gemeinden mit nicht umgesetzter Planung zweckdienliche vorsorgliche Massnahmen treffen». Neue Aufgabe für die Gemeinden: «entscheidet über Reservezonen, die den Bedarf für die nächsten 15 Jahre übersteigen, gegebenenfalls für schlecht gelegene Zonen, oder ergreift

andere Massnahmen, um diese Flächen zu blockieren, in Absprache mit dem Kanton und innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des kantonalen Richtplans».

«Wie wird das Kriterium «in einer maximalen Distanz von 1 km» genau ausgelegt? Muss sich die Zone nur teilweise innerhalb dieses Kilometers befinden oder ganzheitlich? Letzteres wäre in SteNiGa nicht der Fall. Dieselben Fragen stellen sich bei den 2km von einem Autobahnzubringer oder 200m von einer Bahnlinie (zählt hier ein Industriegeleis?)».

- SRKI werden als von kantonaler Bedeutung anerkannt, auch wenn sie die Kriterien für die Identifizierung von AZKI nicht erfüllen. SteNiGa ist eine SRKI. Die Kriterien gelten daher nicht für SteNiGa. Ja, Industriegleise zählen im Falle von Kriterium 3. Darüber hinaus und um die Kriterien zur Identifizierung von AZKI flexibler zu gestalten, werden die Kriterien 2 und 3 in Aufgabe f) des Kantons flexibler gestaltet.

«Die dem «überkommunalen Organ zur Schaffung, Rückzonung oder Nutzungsänderung...» eingeräumte Kompetenz scheint rechtlich nicht korrekt zu sein. In der Tat sind nur die Gemeinden zuständig, um die Verfahren zur Zonenänderung gemäss Art. 33 kRPG einzuleiten. Zu prüfen wäre eine Neuformulierung in folgender Weise: «Eine Gemeinde kann eine Nutzung gemäss der Strategie und der Interessenabwägung, die innerhalb einer überkommunalen Einheit durchgeführt wurden, schaffen/auszonen/ändern»». [aus Französisch übersetzt]

«Es gibt keine «überkommunale Einheit» als Instanz, die Massnahmen umsetzen kann».

- Die Bemerkung ist angebracht. Die Punkte 1 und 2 der Aufgabe c der Gemeinden werden geändert, um klarzustellen, dass es sich um die Gemeinden der überkommunalen Einheit handelt und nicht um die überkommunale Einheit selbst, die Flächen für ZAE schaffen/auszonen/ändern kann.

«Fehlende Kriterien für die öV-Erschliessung, welche die Bedingungen für die Schaffung neuer ZAE festlegen, zumindest auf kantonalen Ebene». [aus Französisch übersetzt]

- Punkt 2) der Aufgabe f) des Kantons wird geändert, um ein minimales Erschliessungsniveau im Sinne der ARE-Klassifikation der ÖV-Güteklassen zu berücksichtigen.

«In Bezug auf das Freigeben von ZAE fordern wir eine Neuformulierung des Masterplan- und Strategieblattes (S.18, Fall 2, Punkt b), in dem es heisst, dass eine den Zielen entsprechende Dichte erreicht werden muss, um das Freigeben von neuen Flächen zu ermöglichen. Wir sind der Ansicht, dass diese Dichten kein zwingendes Kriterium für die Genehmigung der Freigabe sein sollten. Es muss eine gewisse Flexibilität vorgesehen werden, um die sozioökonomische Realität der verschiedenen Sektoren zu berücksichtigen und die Ansiedlung von Unternehmen mit hoher Wertschöpfung, aber einer geringen Anzahl an Arbeitsplätzen zu ermöglichen. Daher ist es unerlässlich, die denkbaren Spielräume in Bezug auf die vorgeschlagenen Zieldichten zu präzisieren»». [aus Französisch übersetzt]

- Die Bemerkung wurde aufgenommen und eine Änderung des Merkblatts wie folgt vorgenommen: „Eine den Zieldichten entsprechende Dichte wurde erreicht“ wird ersetzt durch «Es wurde eine Demonstration der rationellen Bodennutzung durchgeführt, z. B. durch einen signifikanten Anstieg der VZÄ-Dichte oder den durch diese Aktivität erzeugten Mehrwert».

D.3 Schienennetze

Die Anpassung dieses Koordinationsblatts erfolgt aufgrund eines Auftrags des Bundes:

Auftrag 40:

- > *Ergänzung des Grundsatzes 1 in Blatt D.3, um den Kompetenzen des Bundes betreffend den SIS Rechnung zu tragen.*

Es werden auch Präzisierungen zu den Auswirkungen der Eisenbahnprojekte auf die kommunalen Pläne (kommunale Aufgabe a), zum Schutz der Wildtiere (Grundsatz 9, einzuhaltende Bedingung IV) sowie zum Langsamverkehr (kommunale Aufgabe b) vorgenommen.

Zu diesem Koordinationsblatt wurden die folgenden Bemerkungen angebracht:

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** sowie die **FDP Wallis** fordern jeweils, dass die Projekte «Tunnel Täsch-Zermatt» und «Monthey sur la ligne du Simplon» in die Ausgangslage aufgenommen werden.

- Die Ausgangslage wird um das Projekt «Monthey sur la ligne du Simplon» ergänzt. Da sich das Tunnelprojekt zwischen Täsch und Zermatt hingegen in einem fortgeschritteneren Planungsstadium befindet als der kantonale Richtplan, wird es nicht in das Koordinationsblatt aufgenommen.

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** schlagen vor, mehrere Verweise auf Bahnhöfe hinzuzufügen.

- Die Thematik der Bahnhöfe wird in Blatt D.2 *Umsteigeinfrastrukturen* behandelt. Da dieses von der Teilrevision nicht betroffen ist, werden diese Bemerkungen im Rahmen der Gesamtrevision analysiert.

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** sind der Ansicht, dass das Synergiepotenzial mit der Versorgungsinfrastruktur genutzt werden sollte.

- Dieser Begriff wird dem Grundsatz 5 hinzugefügt. Ausserdem entspricht der Vorschlag den Absichten des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), die Stromleitungen, Nationalstrassen und Eisenbahnstrecken zu bündeln.

D.5 Alltagslangsamverkehr (ALV)

Die Anpassung dieses Koordinationsblatts erfolgt aufgrund der Änderung des Bundes- und Kantonsrechts im Bereich des Alltagslangsamverkehr mit Inkrafttreten des **Bundesgesetzes über Velowege** vom 18. März 2022 und des **Gesetzes über den öffentlichen Verkehr und den Alltagslangsamverkehr (GÖVALV)** vom 15. September 2022. Ausserdem beschloss der Staatsrat im Januar 2024 die **Kantonale Strategie Langsamverkehr 2040**.

Die Struktur und Formulierung der Grundsätze sowie das Vorgehen (kantonale Aufgabe h und kommunale Aufgabe e) werden daher unter Bezugnahme auf diese Strategie angepasst, während neue kantonale Aufgaben (d, e und f) im Zusammenhang mit der im Bundesgesetz über Velowege eingeführten Pflicht zur Erstellung von Velowegnetzplänen aufgenommen werden.

Darüber hinaus wird Grundsatz 11 geändert, um das gesamte Kantonsgebiet abzudecken, und ein neuer Grundsatz 12 zu den zu berücksichtigenden Interessen Dritter wird hinzugefügt.

Zu diesem Koordinationsblatt wurden die folgenden Bemerkungen angebracht:

Die Gemeinden **Fully** und **Steg-Hohtenn** stimmen den Änderungen zu, insbesondere hinsichtlich des kantonalen Velowegnetzes. Die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** begrüsst die Neufassung des Grundsatzes 11 sowie den neuen Grundsatz 12.

Der **Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) Wallis** begrüsst die vorgenommenen Anpassungen, insbesondere den Einbezug der interessierten Organisationen (kantonale Aufgabe e), ist jedoch der Ansicht, dass die Anforderungen des Bundesgesetzes über Velowege, insbesondere dessen Art. 6 «Planungsgrundsätze», unzureichend berücksichtigt wurden.

- Das Blatt ist genau auf die Anforderungen des Bundesgesetzes über Velowege abgestimmt. Da der kantonale Richtplan ein Instrument zur Planung und Umsetzung einer kantonalen Strategie ist, kann er kein materielles Recht schaffen.
- Dennoch werden die Begriffe präzisiert und eine Erwähnung der Wohngebiete wird hinzugefügt (Grundsatz 3).

Das **Mouvement Chrétien Conservateur** und die **UDC Valais romand** sind der Ansicht, dass in Anbetracht der Topografie der Ausbau von Velowegen zwischen den Ortschaften keine Priorität haben sollte (Grundsatz 3). In diesem Sinne weist auch die **FDP Wallis** darauf hin, dass die Netze entsprechend der Nachfrage und der Nutzerfrequenz ausgebaut werden sollten.

- Die *kantonale Strategie Langsamverkehr 2040* erläutert und präzisiert diese Priorität ebenso wie der Grundsatz 11.
- Ausserdem scheint die Aussage falsch interpretiert worden zu sein. Tatsächlich handelt es sich hierbei um eine hohe Priorität für den Kanton, insbesondere im Hinblick auf den Alltagslangsamverkehr.

Der **VCS Wallis** ist der Ansicht, dass die Trennung des Langsamverkehrsnetzes vom motorisierten Verkehr Priorität haben sollte.

- Der Wortlaut von Grundsatz 6 entspricht dem von Artikel 6 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Velowege: ...«*der Veloverkehr, wo möglich und angebracht, getrennt vom motorisierten Verkehr und vom Fussverkehr geführt wird*».

Die Gemeinde **Riddes** fragt sich, wie es um die Verbindlichkeit der Sachpläne für den Alltagsveloverkehr bestellt ist.

- Es ist vorgesehen, dass der Kanton diese Pläne genehmigt (kantonale Aufgabe f), die dann gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Velowege für die Behörden verbindlich werden. Dieses Gesetz gibt jedoch eine Frist für die Umsetzung bis 2042 vor.

Die Gemeinde **Obergoms** ist der Ansicht, dass die neuen kantonalen Aufgaben d) und e) bezüglich der Ausarbeitung von Sachplänen für den Alltagsveloverkehr überflüssig sind und dass die Aufhebung der bisherigen Aufgabe e) das Verständnis der Rolle des Kantons erschwert.

- Die neuen Aufgaben d) und e) stehen im Zusammenhang mit der durch das Bundesgesetz über Velowege eingeführten Pflicht zur Erstellung von Plänen für Velowegnetze.
- Alle Elemente der früheren Aufgabe e) werden in die Grundsätze oder in die anderen kantonalen Aufgaben übernommen, wodurch eine Unterscheidung zwischen dem kantonalen Velowegenetz (kantonale Aufgabe h) und den Massnahmen im Zusammenhang mit Kantonsstrassen (kantonale Aufgabe g) möglich ist.

Die **Stadt Martigny** stellt sich die Frage nach den finanziellen Auswirkungen der Planung und Realisierung der kommunalen Netze für den Alltagslangsamverkehr (kommunale Aufgabe a).

- Diese kommunale Aufgabe ist bereits im aktuellen Blatt enthalten. Die von den Gemeinden bereitzustellenden finanziellen Mittel hängen von der jeweiligen Gemeinde ab, je nachdem, welches Netz sie plant, umsetzt und unterhält. Einige finanzielle Aspekte werden in Kapitel 10 «Mittel» der *Kantonalen Strategie Langsamverkehr 2040* angesprochen.

Die Gemeinde **Orsières** ist der Ansicht, dass das Erschliessungsprogramm nicht das geeignete Instrument für die Aufnahme der kommunalen Netze des Alltagslangsamverkehrs ist.

- Die Zufahrtswege, zu denen auch die Netze des Alltagslangsamverkehrs gehören, gelten als Erschliessung im Sinne von Art. 19 RPG, und jede Gemeinde muss im Sinne von Art. 14 ein Erschliessungsprogramm erstellen.

Die Gemeinde **Visp** verlangt, als Gebiet von besonderer kantonaler Bedeutung eingestuft zu werden, in dem das kantonale Velowegenetz besser auszubauen ist.

- Der schematische Plan des kantonalen Velowegenetzes wurde im Rahmen der *Kantonalen Strategie Langsamverkehr 2040* erstellt und berücksichtigt zuvor getroffene Entscheidungen, insbesondere die Festlegung von Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung.
- Die kantonalen Verbindungen werden nach einem mathematischen Verfahren definiert, dessen Kriterien «mehr als 1000 Einwohner», «Entfernung von höchstens 5 km» und «Höhenunterschied von höchstens 500 m gegenüber dem Talboden» sind.

D.8 Luftfahrtinfrastrukturen

Im Jahr 2021 wurde ein Regierungsprogramm mit mehreren Zielen ausgearbeitet. Eines davon ist der Umbau des Flughafens Sitten in ein strategisches Instrument für die Wirtschaft und den Tourismus des Kantons. Am 9. Februar 2022 beschloss der Staatsrat, die **Kantonale Luftfahrtstrategie** in das Koordinationsblatt D.8 *Luftfahrtinfrastrukturen* des kantonalen Richtplans aufzunehmen. Diese wird im Abschnitt «Ausgangslage» mit einer Definition der wichtigsten zu erreichenden Ziele sowie im kantonalen Vorgehen (neuer Buchstabe d) erwähnt. Dieses Blatt wurde nach der Vernehmlassung bei den betroffenen Gemeinden und Organisationen wieder in den Teilrevisionsprozess aufgenommen, da der Grosse Rat seinen Willen bekräftigt hat, die Arbeiten an diesem Thema voranzubringen, indem er am 5. Mai 2025 zwei Motionen (2024.09.277 und 2024.06.171) annahm, in denen der Staatsrat aufgefordert wird, einen Gesetzesentwurf über die Verwaltung und den Betrieb des Flughafens Sitten sowie die Modalitäten für die Finanzierung dieser Infrastruktur von kantonaler Bedeutung vorzulegen.

E.3 Energieversorgung

Eine Aktualisierung dieses Koordinationsblatts ist erforderlich aufgrund der Anforderungen des vom Schweizer Stimmvolk am 9. Juni 2024 angenommenen **Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien**, des neuen **kantonalen Energiegesetzes (kEnG)** sowie der neuen Strategien des Bundes (**Langfristige Klimastrategie der Schweiz** (2021), **Energieperspektiven 2050+** (2020) und des Kantons (**Energieland Wallis: Gemeinsam zu 100 % erneuerbarer und einheimischer Energieversorgung** (2019)).

Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien anerkennt das nationale Interesse an der Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien (Art. 12 EnG), während die kantonale Strategie eine 100 % einheimische und erneuerbare Energieversorgung bis 2060 anstrebt. In diesem Sinne werden Verweise auf fossile Energieressourcen insgesamt gestrichen und Präzisierungen vorgenommen, um die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern (Grundsätze 7, 13 und 17). Insbesondere wird die Nutzung von Erdgas zur Unterstützung von Fernwärmenetzen nicht mehr gefördert (Grundsatz 12).

Ausserdem werden die kommunalen Aufgaben aufgrund des neuen Energiegesetzes (kEnG) neu geregelt. Dieses führt nämlich die Pflicht zur Erstellung einer kommunalen Energieplanung ein (kantonale Aufgabe g sowie kommunale b, c und f) und strebt eine Reduktion des Energieverbrauchs an (kommunale Aufgabe a). Es verlangt zudem von den Gemeinwesen, mit gutem Beispiel voranzugehen (Aufgaben der Kantone b und der Gemeinden e).

Darüber hinaus werden zwei neue Grundsätze (Grundsätze 5 und 8) aufgenommen, um den Schutzinteressen im Sinne des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (insbesondere Art. 10 Abs. 1^{ter} EnG, Art. 12 Abs. 2^{bis} EnG und Art. 9a Abs. 3 StromVG) zu berücksichtigen und auf das **kantonale Landschaftskonzept** zu verweisen.

Zu diesem Koordinationsblatt wurden die folgenden Bemerkungen angebracht:

Die Gemeinden **Baltschieder**, **Raron** und **Visp** sowie der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)** sind der Ansicht, dass die Versorgungssicherheit nicht ausreichend berücksichtigt wird. Die Gemeinde **Massongex** weist zudem darauf hin, dass das neue kantonale Energiegesetz (kEnG) nicht ausdrücklich erwähnt wird.

- Das Ziel einer ausreichenden und sicheren Versorgung wird in der Ausgangslage in Verbindung mit dem neuen kEnG genannt.

Die Gemeinden **Baltschieder**, **Hérémence**, **Raron** und **Visp** sowie der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)** und die **OIKEN-Sogaval SA** fordern eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren.

- Die Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren wurde bei der Anpassung der spezifischen Themenblätter (E.5 *Solaranlagen* und E.6 *Windkraftanlagen*) berücksichtigt.

Die Gemeinde **Hérémence**, die **UDC Valais Romand (UDCVR)** und das **Mouvement Chrétien Conservateur (MCC)** weisen darauf hin, dass die geografischen Besonderheiten der Berggemeinden zu berücksichtigen sind, und fordern ebenso wie der **Walliser Energieverteilterverband (AVDEL)**, dass keine neuen Auflagen gegenüber den geltenden Gesetzen und Verordnungen hinzugefügt werden.

- Die Anpassungen wurden so formuliert, dass sie den Anforderungen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (insbesondere Art. 10 Abs. 1^{er} EnG und Art. 9a Abs. 4 StromVG) sowie dem *kantonalen Landschaftskonzept* entsprechen. Sie führen somit zu keinen zusätzlichen Auflagen gegenüber den geltenden Rechtsgrundlagen.

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** schlagen vor, die Massnahmen zur Erreichung des Ziels einer erneuerbaren und einheimischen Versorgung präziser zu formulieren. Die Gemeinde **Hérémence** verlangt, das Ziel bezüglich des Heimfalls der Konzessionen durch einen Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen zu ersetzen, und befürchtet, dass der Wille, die Energieverteilungs- und -produktionsanlagen mehrheitlich in Walliser Händen zu konzentrieren, zu einem Verlust des Interesses seitens dritter Partner führen könnte.

- Diese Massnahmen sind aus der Strategie *Energieland Wallis: Gemeinsam zu einer 100 % erneuerbaren und einheimischen Energieversorgung* übernommen. Darüber hinaus ist der Wille zum Übergang zu einer einheimischen Energieversorgung in Artikel 1 des Energiegesetzes (kEnG) verankert. Die Formulierung zur Ausübung des Heimfallrechts bei Konzessionen wird jedoch präzisiert.

Der **Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)**, die **Walliser Industrie- und Handelskammer (WIHK)**, die **Gaznat SA** und die **Société du gaz de la Plaine du Rhône** begrüssen die Beibehaltung des Absatzes über die Grossindustrie, der auf Antrag der ersten drei der oben aufgeführten Teilnehmer der ersten Vernehmlassung bei den Gemeinden und Organisationen wieder aufgenommen wurde. Die Gemeinde **Visp** verlangt, dass der Industriestandort Visp Lonza nicht mehr ausschliesslich als Chemiestandort bezeichnet wird.

- Die betreffende Formulierung wird den Bemerkungen entsprechend angepasst.

Helvetia Nostra, Pro Natura und der **WWF** schlagen vor, einen Absatz hinzuzufügen, der sich mit der Notwendigkeit befasst, die Entwicklung der erneuerbaren Energieerzeugung sowie potenzielle Raumkonflikte mit Natur- und Landschaftsinteressen zu planen.

- Die Ausgangslage legt lediglich den allgemeinen Rahmen des Themas fest. Potenzielle Raumkonflikte werden in den Grundsätzen (Grundsätze 3, 5, 6 und 8) verbindlich erwähnt. Die kantonale Aufgabe b) erwähnt allgemein die kantonalen Planungsaufgaben, während die spezifischen Aufgaben in den entsprechenden Blättern (E.5 *Solaranlagen* und E.6 *Windkraftanlagen*) aufgeführt sind.

Die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** begrüsst die Betonung der Energieeffizienz und der Verbrauchssenkung (Grundsätze 1 und 2). Sie ist jedoch ebenso wie der **Schweizer Alpen-Club (SAC)** der Meinung, dass quantifizierte Senkungsziele genannt werden sollten.

- Die Prognose des Energiebedarfs mit den quantifizierten Produktionszielen ist in der ersten Abbildung der Ausgangslage dargestellt.

Die Gemeinde **Hérémence** und die **UDC Valais Romand (UDCVR)** begrüssen den Verzicht auf die Änderung von Grundsatz 3, den sie als restriktiver als die geltende Gesetzgebung erachten. Demgegenüber fordern **Helvetia Nostra, Pro Natura** und der **WWF**, dass die in der ersten Vernehmlassung bei den Gemeinden und Organisationen vorgeschlagene Formulierung beibehalten und durch einen Verweis auf Kompensationsmassnahmen ergänzt wird.

- Die ursprüngliche Formulierung wurde beibehalten, um Redundanzen mit Grundsatz 5 zu vermeiden.

Die Gemeinden **Raron** und **Hérémece** sowie der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)**, die **OIKEN-Sogaval SA** und die **UDC Valais Romand (UDCVR)** lehnen die Aufnahme des neuen Grundsatzes 5 ab, da sie ihn für restriktiver halten als die geltende Gesetzgebung. Die Gemeinde **Raron** und der **AVDEL** weisen zudem darauf hin, dass ein Verweis auf die geltenden Gesetze nicht erforderlich sei. Die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** begrüsst hingegen die Aufnahme dieses Grundsatzes, und der **Schweizer Alpen-Club (SAC)** schlägt eine Differenzierung vor, damit die Schutzinteressen bestmöglich gewahrt bleiben.

- Dieser Grundsatz ist so formuliert, dass er den Anforderungen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (insbesondere Art. 10 Abs. 1^{ter} EnG und Art. 9a Abs. 4 StromVG) sowie dem *kantonalen Landschaftskonzept* entspricht. Der Verweis auf die geltenden Gesetze wurde nach der ersten Vernehmlassung bei den Gemeinden und Organisationen gestrichen.

Helvetia Nostra, Pro Natura und der **WWF** schlagen vor, Grundsatz 5 um die Formulierung «Kompensationsmassnahmen bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen» zu ergänzen, und sind der Ansicht, dass solche Beeinträchtigungen in jedem Fall zu kompensieren sind.

- Der Begriff «Kompensationsmassnahmen» wurde diesem Grundsatz auf Wunsch der Gemeinden und Organisationen im Rahmen der ersten Vernehmlassung hinzugefügt. Die Einschränkung «sofern erforderlich» wurde hingegen in Anlehnung an das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (insbesondere Art. 12 Abs. 3^{bis} EnG) beibehalten.

Die **UDC Valais Romand (UDCVR)** und das **Mouvement Chrétien Conservateur (MCC)** begrüssen die Erwähnung der Mehrfachnutzung von Wasser (Grundsatz 6), die von der **OIKEN-Sogaval SA** in der ersten Vernehmlassung bei den Gemeinden und Organisationen vorgeschlagen wurde. Die **UDCVR** fordert jedoch, dass die Interessen der Natur nicht erwähnt werden, während die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** eine Differenzierung in Bezug auf die wirtschaftlichen und ökologischen Interessen vorschlagen.

- Die Erwähnung der Interessen der Natur wird beibehalten, da das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien mehrfach auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verweist. Die vorgeschlagene Differenzierung wird nicht berücksichtigt, da die ökologischen Interessen bereits im Grundsatz erwähnt sind.

Helvetia Nostra, Pro Natura und der **WWF** fordern, dass die in der ersten Vernehmlassung bei den Gemeinden und Organisationen erwähnte Zerschneidung grosser Landschaften durch Solaranlagen thematisiert wird (Grundsatz 7).

- Landschaftliche Aspekte werden in den Grundsätzen 5 und 8 behandelt, die sich auf das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien und auf das *kantonale Landschaftskonzept* beziehen.

Mountain Wilderness ist der Ansicht, dass das Potenzial für Energieeinsparungen und die Errichtung von Anlagen in bereits bebauten und erschlossenen Gebieten Vorrang vor neuen Anlagen haben sollte (insbesondere Grundsatz 7).

- Die Anpassungen des Blatts wurden unter Bezugnahme auf das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien sowie zur Umsetzung der jüngsten Strategien des Bundes *Langfristige Klimastrategie der Schweiz* (2021) und *Energieperspektiven 2050+* (2020) sowie des Kantons *Energieland Wallis: Gemeinsam zu einer 100 % erneuerbaren und einheimischen Energieversorgung* (2019) formuliert.

Die Gemeinde **Hérémece**, der **Schweizerische Verband der Gaswirtschaft (SVG)**, die **Gaznat SA**, die **Société du gaz de la Plaine du Rhône** und die **UDC Valais Romand** begrüssen die neue Formulierung des Grundsatzes zu Synergien mit bestehenden Infrastrukturen (Grundsatz 8). **Hérémece** und die **UDC Valais Romand** schlagen jedoch vor, den Verweis auf die Maximierung von Synergien zu differenzieren und den multidisziplinären Ansatz wegzulassen, während die **OIKEN-Sogaval SA** darauf hinweist, dass dieser Grundsatz zu mehr Einschränkungen führen könnte als die geltende Gesetzgebung.

- Dieser Grundsatz bezieht sich auf das *kantonale Landschaftskonzept*. Die vorgeschlagene Differenzierung steht im Widerspruch zur angestrebten Optimierung der Synergiepotenziale. Der Hinweis auf den multidisziplinären Ansatz wird hingegen gestrichen.

Die Gemeinden **Baltschieder**, **Raron** und **Visp**, sowie die Stadt **Sitten**, der **Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)**, der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)**, die **Walliser Industrie- und Handelskammer (WIHK)**, die **GazNat SA**, die **OIKEN-Sogaval SA**, die **Société du gaz de la Plaine du Rhône** und die **FDP Wallis** lehnen den Ausschluss von Erdgas als ergänzende Unterstützung für Fernwärmenetze (Grundsatz 12) ab. Sie sind der Ansicht, dass diese Änderung die Wärmeversorgungssicherheit gefährdet.

- Die Änderung des Grundsatzes steht im Einklang mit der aktuellen kantonalen Strategie für Erdgas (*Energieland Wallis: Gemeinsam zu einer 100 % erneuerbaren und einheimischen Energieversorgung*). Die Nutzung von Erdgas als ergänzende Unterstützung für Fernwärmenetze ist nicht ausgeschlossen, wird jedoch nicht mehr gefördert. Der kantonale Richtplan muss auch den Willen des Kantons zum schrittweisen Ausstieg aus fossilen Energien umsetzen.

Der **Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)**, die **Walliser Handels- und Industriekammer (WIHK)**, die **GazNat SA**, die **OIKEN-Sogaval SA** und die **Société du gaz de la Plaine du Rhône** sind der Ansicht, dass die neue Formulierung des Grundsatzes 13 Technologie und Energieträger verwechselt.

- Die Formulierung des Grundsatzes entspricht Art. 38 kEnG.

Der **Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)**, die **Walliser Industrie- und Handelskammer (WIHK)**, die **GazNat SA**, die **OIKEN-Sogaval SA** und die **Société du gaz de la Plaine du Rhône** begrüßen die Aufnahme der Produktion von synthetischen Gasen, die von den ersten drei Organisationen in der ersten Vernehmlassung bei den Gemeinden und Organisationen gefordert worden war, bedauern jedoch, dass diese Produktion nur in Synergie mit den Industriestandorten vorgesehen ist.

- Der Wortlaut der Ausgangslage und des Grundsatzes 16 wird dahingehend präzisiert, dass die Verwendung synthetischer Gase hervorgehoben und die Synergie mit Produktionsanlagen in unmittelbarer Nähe weggelassen wird.

Die **UDC Valais Romand (UDCVR)** beantragt, den Verweis auf Elektromobilität (Grundsatz 17) zu streichen.

- Der Übergang zur Elektromobilität entspricht den Anforderungen des kEnG.

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** weisen darauf hin, dass der Kanton weder den Ersatz von Gas- und Ölheizungen, Gas und Elektro-Direktheizungen (Grundsatz 13) verstärken, noch die Versorgung sicherstellen kann (Grundsatz 17).

- Die spezifischen Aufgaben des Kantons sind im *Vorgehen Kanton* aufgeführt. Die Grundsätze beziehen sich auf Leitlinien und gelten auch für andere Instanzen.

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** schlagen die Einführung eines Grundsatzes zur Förderung und Subventionierung innovativer Projekte im Bereich der Energieversorgung vor und dass der Kanton neue Projekte initiiert. In diesem Sinne schlägt die **Sinergy SA** vor, finanzielle Unterstützung für Elektromobilität, den Ausbau der Speicherkapazitäten sowie – in Absprache mit der **Stadt Martigny** – für die Tiefengeothermie einzuführen.

- Die Schaffung finanzieller Anreize durch den Kanton wird in Aufgabe c behandelt.
- Die Modalitäten im Zusammenhang mit der Geothermie werden ebenfalls im Gesetz über Georessourcen festgelegt, das derzeit ausgearbeitet wird.

Der **Schweizer Alpen-Club (SAC)** fordert, dass die Vorbildfunktion des Kantons (Art. 46a EnG) thematisiert wird.

- Die kantonalen Aufgaben, insbesondere Buchstabe d, entsprechen diesem Artikel.

Pro Natura, **WWF Schweiz** und **Helvetia Nostra** schlagen vor, eine kantonale Aufgabe hinzuzufügen, die die Koordination der Planung neuer Energieproduktionsanlagen mit den verschiedenen Interessengruppen des Gebiets umfasst.

- Der Vorschlag ist für die kantonalen Dienststellen zu restriktiv, da er ihren Handlungsspielraum bei der Planung und Kommunikation einschränkt (kantonale Aufgabe b).

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** ziehen Energieeinsparungen der Begrenzung des Energiebedarfs vor (kommunale Aufgabe a).

- Die Formulierung wird beibehalten, da trotz des Bevölkerungswachstums eine Senkung des Verbrauchs angestrebt wird.

Die Gemeinden **Baltschieder**, **Hérémence** und **Visp** sowie die **UDC Valais Romand** lehnen die Festlegung einer Frist für die Erstellung der kommunalen Energieplanung ab.

- Dieser Verweis bezieht sich auf Art. 12 Abs. 6 kEnG und muss beibehalten werden.

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** sind der Ansicht, dass Energieplanung und Raumplanung koordiniert werden sollten und die kommunale Aufgabe c daher nicht erforderlich ist.

- Art. 12 Abs. 4 kEnG schreibt vor: «[die kommunale Energieplanung] ... *integriert die territorialen Aspekte zur Umsetzung der Energieziele der Gemeinde. Die Gemeinden berücksichtigen sie namentlich bei der Erarbeitung ihres Erschliessungsprogramms*». Es handelt sich jedoch um unterschiedliche Instrumente, weshalb eine Aufgabe zu deren Koordination eingeführt werden muss.

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** schlagen vor, die kommunale Vorbildfunktion nach finanziellen Faktoren zu differenzieren (kommunale Aufgabe e).

- Diese Aufgabe bezieht sich auf die Vorbildfunktion im Energiebereich (Art. 27 kEnG), zu der auch die Modernisierung des kommunalen Immobilienbestands gehört. Im Übrigen würde eine Differenzierung diese Aufgabe umfangreicher machen (z. B. durch technische Faktoren).

Die **OIKEN-Sogaval SA** und der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)** halten es für sinnvoll, dass die Gemeinden Gebiete bezeichnen, in denen der Anschluss an das Fernwärmenetz obligatorisch ist.

- Diese Aufgabe wurde nach der ersten Vernehmlassung bei den Gemeinden und Organisationen angepasst. Es handelt sich um eine Möglichkeit, die den Gemeinden nach den Bestimmungen von Art. 8 Abs. 2 kEnV eingeräumt wird.

E.5 Solaranlagen

Wie beim Koordinationsblatt E.3 Energieversorgung ist die Anpassung dieses Blatts aufgrund **neuer gesetzlicher Grundlagen und Strategien auf Bundes- und Kantonebene** erforderlich.

Um die in den neuen gesetzlichen Grundlagen geforderte Förderung der erneuerbaren Energien zu unterstützen, werden die Solaranlagen nicht mehr nach ihrem Standort priorisiert, sondern es wird nach dem anwendbaren Verfahren unterschieden (Grundsätze 8 und 9). Dennoch wird auf der Grundlage der **Studie zum Photovoltaik-Potenzial auf bebautem Gebiet** (2022) die Errichtung von Solaranlagen auf bebautem Gebiet weiterhin gefördert (Grundsätze 1 und 4, kantonale Aufgabe d und kommunale Aufgabe b).

Ausserdem führt das neue **kantonale Energiegesetz** die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (Art. 27) sowie für Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäude die Verpflichtung ein, einen Teil der verbrauchten Elektrizität selbst zu produzieren (Art. 33 Abs. 1). Dies spiegelt sich in diesem Blatt wider durch die Förderung der Installation von Solaranlagen (Grundsatz 2, kantonale Aufgabe f), insbesondere bei Bauten der öffentlichen Hand (kantonale Aufgabe b und kommunale Aufgabe d) sowie bei Neubauten (Grundsatz 3).

Darüber hinaus verlangt das **Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien**, dass im kantonalen Richtplan die Zonen bezeichnet werden, die sich für den Betrieb von Solaranlagen von nationalem Interesse eignen. Diese neue Aufgabe wird in das Vorgehen aufgenommen (kantonale Aufgabe c und kommunale Aufgabe c).

Um dem anerkannten nationalen Interesse an der Nutzung und Entwicklung erneuerbarer Energien (Art. 12 EnG) Rechnung zu tragen, wird nach der Bedeutung der Schutzinteressen unterschieden (Grundsätze 5, 6 und 7, einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung VII, VIII und IX).

Schliesslich werden Verweise auf das **kantonale Landschaftskonzept (kLK)** sowie auf die Priorität der Winterstromproduktion (Art. 9a StromVG) aufgenommen (Grundsatz 4, kantonale Aufgaben e und f, einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung III).

Zu diesem Koordinationsblatt wurden die folgenden Bemerkungen angebracht:

Der **Schweizer Alpen-Club (SAC)**, die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** und die **OIKEN-Sogaval SA** begrüssen, dass der Schwerpunkt auf dem Ausbau der Solarenergie im bebauten Gebiet gelegt wird (Grundsatz 1, kantonale Aufgaben b und d, kommunale Aufgabe b).

Der **Schweizer Alpen-Club (SAC)** und die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** sind der Ansicht, dass die Grundsätze und Ziele des *kantonalen Landschaftskonzepts (kLK)* stärker berücksichtigt werden sollten, und die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** begrüsst, dass kantonale Aufgaben bezüglich des Anlagenrückbaus und der landschaftlichen Integration hinzugefügt worden sind (kantonale Aufgaben e und g).

- Bestimmte Ziele und Umsetzungselemente des kLK wurden in das Blatt aufgenommen (Grundsätze 4 und 7, kantonale Aufgaben e und g, einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung IX). Eine eingehendere Prüfung wird im Rahmen der Gesamtrevision des kantonalen Richtplans erfolgen.

Der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)** fordert, dass keine neuen Auflagen gegenüber den geltenden Gesetzen und Verordnungen hinzugefügt werden.

- Die vorgenommenen Anpassungen wurden so formuliert, dass sie den Anforderungen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (insbesondere Art. 10 Abs. 1^{ter} EnG und Art. 9a Abs. 4 StromVG) sowie des *kantonalen Landschaftskonzepts* entsprechen. Sie führen daher zu keinen zusätzlichen Auflagen gegenüber den geltenden Rechtsgrundlagen.

Die Gemeinde **Hérémece** weist auf das Fehlen von Massnahmen zur Beschleunigung der Verfahren hin.

- Der kantonale Richtplan kann kein materielles Recht schaffen, und die Beschleunigung der Verfahren ergibt sich aus einem gesetzlichen Rahmen. Dennoch wurden die Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im Teil *Ausgangslage* des Blatts berücksichtigt, insbesondere mit der Forderung nach einem alleinigen Planungsinstrument für Solaranlagen.

Die Gemeinde **Hérémece** ist der Ansicht, dass die Produktionsziele ehrgeizig sind und durch erneute Studien zu bestätigen wären. In diesem Sinne fordern **Helvetia Nostra**, **Pro Natura** und der **WWF**, dass festgehalten wird, dass das im bisher geltenden Blatt genannte Ziel nicht erreicht wurde und dass klare Ziele für die verschiedenen Produktionsarten, begleitet von einer Strategie zum Ausbau des Netzes und einer Strategie zur Energieeffizienz, fehlen.

- Die Produktionsziele leiten sich aus der *Strategie Wallis, Energieland: Gemeinsam zu einer 100 % erneuerbaren und einheimischen Energieversorgung* ab.
- Der kantonale Richtplan zeigt die kantonale Vision für die nächsten 10 Jahre auf, er ist kein Bilanzinstrument.
- Die Netzplanung wird im Blatt E.7 *Energietransport und -verteilung behandelt* (insbesondere kommunale Aufgabe b).

Die Gemeinden **Saint-Martin**, **Savièse**, **Val de Bagnes**, die Städte **Siders** und **Sitten** sowie **Helvetia Nostra**, **Pro Natura** und der **WWF** bedauern die Streichung der Prioritäten, insbesondere bezüglich der Anlagen ausserhalb von Gebäuden. **Helvetia Nostra**, **Pro Natura** und der **WWF** stellen zudem die festgesetzten Schwellenwerte, die Streichung des Erfordernisses eines Sondernutzungsplans und einer Umweltverträglichkeitsprüfung (bisheriger Grundsatz 6, kommunale Aufgabe e) sowie die Berücksichtigung der Ablehnung

des Dekrets über das Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Grossanlagen am 10. September 2023 in Frage.

- Die Priorisierung wird durch eine Unterscheidung nach dem erforderlichen Verfahren ersetzt, insbesondere danach, ob die Anlage auf einem Gebäude vorgesehen ist (Art. 32a und 32b RPV), ob sie von nationalem Interesse ist (Art. 10 Abs.1 und Art. 12 Abs.2 EnG) oder, für die übrigen Anlagen, nach ihrer Grösse. Für letztere ist ab einer bestimmten Schwelle (Grundsatz 8) eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan erforderlich, die unter Bezugnahme auf den Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) festgelegt ist, wonach gemäss aktueller Technologie eine installierte Leistung von 5 MW einer Modulfläche von 25'000 m² entspricht. Ausserdem wird nach Grundsatz 1 die Errichtung von Solaranlagen in bebautem Gebiet gefördert.
- Für alle Anlagen ausserhalb von Gebäuden ist weiterhin ein Planungsverfahren erforderlich. In diesem Sinne zielen die in diesem Blatt vorgenommenen Vereinfachungen, die sowohl von Gemeinden und Projektträgern als auch in parlamentarischen Vorstössen (z. B. 2024.09.289) gefordert wurden, darauf ab, eine Kumulierung der Verfahren zu vermeiden. Der Verweis auf die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in der Ausgangslage enthalten, da es sich nicht um eine spezifische Anforderung für Solaranlagen handelt.
- Das oben erwähnte Dekret betraf den besonderen Fall von Anlagen, die nach den Bestimmungen von Art. 71a des Energiegesetzes (EnG) geregelt werden und nicht der Raumplanungspflicht unterliegen und für die somit dieses Blatt keine Geltung hat.

Helvetia Nostra, Pro Natura und der **WWF** sind der Ansicht, dass die Anforderungen von Art. 10 Abs. 1 EnG, wonach im kantonalen Richtplan Gebiete zu bezeichnen sind, die sich für die Nutzung von Solaranlagen von nationalem Interesse eignen, nicht ausreichend berücksichtigt werden. Umgekehrt sind die Gemeinden **Bürchen** und **Obergoms** der Ansicht, dass der Kanton aufgrund der Vielfalt und Anzahl der zu berücksichtigenden Kriterien nicht in der Lage ist, geeignete Gebiete zu bezeichnen (kantonale Aufgabe b). Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** sowie die Stadt **Martigny** weisen darauf hin, dass die Gemeinden im Vorfeld des Bezeichnungsprozesses einzubeziehen sind (kommunale Aufgabe c).

- Die kantonale Aufgabe c entspricht der Anforderung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, die eine lediglich auf Projektebene durchgeführte Analyse ausschliesst. Laufenden kantonale Arbeiten stützen sich auf ein Bewertungsschema für Solar-Grossanlagen im Wallis sowie auf vom Bund festgelegte Kriterien für freistehende Photovoltaikanlagen. Die künftige Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Arbeiten wird durch die kommunale Aufgabe c) sichergestellt.
- Die kantonale Aufgabe c wird ergänzt, um die notwendige Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu erwähnen.

Helvetia Nostra, Pro Natura und der **WWF** halten die Ausarbeitung einer Vollzugshilfe für die Planungsphase für sinnvoll.

- Derzeit werden von den zuständigen Dienststellen Themenblätter zum Thema Energie ausgearbeitet. Sie werden Präzisierungen zur Planung von Solaranlagen auf lokaler Ebene enthalten. Die Ausarbeitung solcher Dokumente ist in der kantonalen Aufgabe h enthalten.

Die Gemeinden **Bürchen, Obergoms, Saillon, Saint-Martin, Savièse** und die Stadt **Siders** stellen sich Fragen zur Integration von Solaranlagen in Gebäuden (Grundsätze 2 und 3), insbesondere hinsichtlich der Vorschriften, die in die Bau- und Zonenreglemente (BZR) aufgenommen werden sollen. Die Stadt **Sitten** hält es für sinnvoller, den Eigenverbrauch zu fördern, während die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** fordern, dass auch die natürlichen Voraussetzungen und, für die Gemeinden, die Finanzkraft berücksichtigt werden (Grundsatz 3, kantonale Aufgabe b und kommunale Aufgabe d). In diesem Sinne stellen sich die Gemeinden **Saint-Martin, Savièse** und die Stadt **Siders** Fragen zur zeitlichen Planung der

Einrichtung an kommunalen Gebäuden. Die **OIKEN-Sogaval SA** weist darauf hin, wie wichtig die Vorbildfunktion der öffentlichen Gemeinwesen ist.

- Was die im Rahmen von Renovierungen realisierten Solaranlagen betrifft, so gewährleistet Grundsatz 2 deren Integration durch den Verweis auf «geeignete Solarpanels». Diese Differenzierung wird auch in Grundsatz 1 aufgenommen, damit sie für das gesamte bebaute Gebiet gilt. Diese Präzisierung bezieht sich auch auf Probleme im Zusammenhang mit den natürlichen Gegebenheiten.
- Die Vorbildfunktion der Kantone und Gemeinden wird vom kantonalen Energiegesetz (Art. 27 kEnG) gefordert und strebt für die Gemeinden eine zu 100 % erneuerbare und einheimische Wärmeversorgung bis 2050 an (Art. 65 Abs.3 kEnV). Die an den Grundsätzen 1 und 2 angebrachten Präzisierungen gelten jedoch auch für die öffentlichen Gemeinwesen.

Der **Walliser Energieverteilterverband (AVDEL)** ist der Ansicht, dass Agro-Photovoltaik-Projekte benachteiligt werden, wenn sich das bebaute Gebiet auf die Bauzone bezieht.

- Das bebaute Gebiet bezieht sich auf die Studie *Solarenergiepotenzial im bebauten Gebiet*, die unter anderem den Bau von Photovoltaikanlagen auf Gewächshäusern mit festen Fundamenten vorsieht.

Der **Schweizer Alpen-Club (SAC)**, die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)**, **Helvetia Nostra**, **Pro Natura** und der **WWF** sind der Ansicht, dass eine Fragmentierung grosser Landschaften in jedem Fall zu vermeiden ist (Grundsatz 4). Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** verlangen eine Präzisierung dieses Begriffs.

- Eine Differenzierung ist notwendig, um eine Interessenabwägung zu ermöglichen (Art. 3 RPV).
- Die Fragmentierung grosser Landschaften bezieht sich auf das *kantonale Landschaftskonzept*, insbesondere auf das Ziel 2A zur Energielandschaft.

Helvetia Nostra, **Pro Natura** und der **WWF** sind der Ansicht, dass die Interessenabwägung bei Grossanlagen ausserhalb des bebauten Gebiets klar zum Ausdruck kommen sollte (Grundsatz 5). In diesem Sinne stellen der **Schweizer Alpen-Club (SAC)**, die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** und **Mountain Wilderness** die Kriterien zur Bestimmung der Standorteignung, insbesondere unter energetischen Gesichtspunkten, in Frage und verlangen eine detaillierte Ausarbeitung dieser Elemente.

- Aus der Formulierung des Grundsatzes geht hervor, dass für solche Solaranlagen eine Interessenabwägung vorgenommen wird. Die Erwähnung der aus energetischer Sicht sehr günstigen Voraussetzungen wird jedoch wieder aufgenommen.
- Für Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG), d. h. in diesem Blatt Solaranlagen mit einer Modulfläche von mehr als 25'000 m², sind die Aspekte der Interessenabwägung sowie die energetischen Kriterien unter «einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung» (Kriterien VIII und IX bzw. III bis VI) detailliert aufgeführt. Derzeit wird auch auf kantonaler Ebene daran gearbeitet, kantonsweit geeignete Gebiete für den Betrieb von Solaranlagen zu bestimmen, für die detaillierte Kriterienraster ausgearbeitet werden.

Mountain Wilderness ist der Ansicht, dass sich der Ausbau der Solarenergie auf Siedlungsgebiete konzentrieren sollte und dass Solaranlagen in den Alpen nur auf oder in der Nähe bestehender Infrastrukturen geplant werden sollten.

- Die zuständigen Dienststellen haben die Bemerkung zur Kenntnis genommen, die zum Teil mit der kantonalen Entwicklungsstrategie in Verbindung steht.

Der **Schweizer Alpen-Club (SAC)** und die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** fordern, dass die Gebiete, in denen Solaranlagen nicht in Frage kommen (Grundsatz 6), ergänzt werden. Umgekehrt verlangen die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp**, dass eine Interessenabwägung weiterhin möglich sein soll und der Hinweis auf die Fruchtfolgeflächen gestrichen wird, während die Gemeinden **Bürchen** und **Obergoms** diesen Grundsatz als redundant zum vorherigen Grundsatz erachten.

- Dieser Grundsatz bezieht sich auf die Anforderungen von Art. 12 Abs. 2^{bis} EnG, der in bestimmten Fällen eine Interessenabwägung ausschliesst. Grundsatz 5 bezieht sich auf Interessen, bei denen eine Interessenabwägung möglich bleibt (Art. 10 Abs.1^{er} EnG und Art. 9a Abs. 4 StromVG). Eine detailliertere Auflistung der zu berücksichtigenden Interessen befindet sich in den einzuhaltenden Bedingungen für die Festsetzung, insbesondere in den Kriterien VIII und IX. Die UNESCO-Welterbestätten werden dem Kriterium VIII hinzugefügt.
- Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien schliesst Solaranlagen auf Fruchtfolgefleichen nicht aus. Die strengen Anforderungen, insbesondere diejenigen des *Sachplans Fruchtfolgefleichen*, kommen jedoch faktisch einem Ausschluss gleich.

Der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)** weist darauf hin, dass die Integration von Kompensationsmassnahmen zusätzliche Kosten verursachen wird und nicht systematisch erfolgen sollte.

- Dieser Grundsatz bezieht sich auf das *kantonale Landschaftskonzept (KLK)*. Die Formulierung ist ausreichend differenziert, um eine Beurteilung im Rahmen jedes einzelnen Projekts zu ermöglichen.

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** weisen darauf hin, dass die Formulierung zur Aufnahme in den kantonalen Richtplan nicht sinnvoll ist (Grundsatz 8).

- Die Formulierung wird geändert. Die Aufnahme in den kantonalen Richtplan bleibt jedoch für die betroffenen Solaranlagen gemäss Energiegesetz (Art. 10 Abs.1 EnG) bzw. des Raumplanungsgesetzes (Art. 8 Abs.2 RPG) weiterhin erforderlich.

Helvetia Nostra, Pro Natura und der **WWF** sind der Ansicht, dass alle Anlagen ausserhalb des bebauten Gebiets in einer geeigneten Zone geplant werden und ihre Auswirkungen auf das Gebiet so gering wie möglich gehalten werden müssen (Grundsatz 9).

- Der Grundsatz gilt für Anlagen mit einer Fläche von weniger als 25'000 m², die sich ausserhalb des bebauten Gebiets befinden.

Helvetia Nostra, Pro Natura und der **WWF** sind der Ansicht, dass die Vorbildfunktion darin besteht, die Solarenergie vorrangig im bebauten Gebiet auszubauen (kommunale Aufgabe b).

- Der zweite Teil der Aufgabe bezieht sich auf Anlagen, deren Standort als zweckgebunden gelten kann. Im Sinne des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Art. 24^{bis} RPG) ist die Errichtung solcher Anlagen nicht auf das bebaute Gebiet beschränkt. In diesem Sinne handelt es sich um eine zu prüfende Möglichkeit, wobei das bebaute Gebiet weiterhin bevorzugt behandelt wird (Grundsatz 1).

Die Gemeinden **Bürchen** und **Obergoms** stellen die Frage, ob Standorte für Solaranlagen mit einer Fläche von 200 m² im bebauten Gebiet identifiziert werden müssen und welche Kriterien dabei anzuwenden sind (Aufgabe des Kantons d). Der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)** ist der Ansicht, dass solche Flächen bereits identifiziert sind, die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** verlangen, dass nur ideale Flächen identifiziert werden, und die Gemeinde **Val de Bagnes** sich Fragen zu den Auswirkungen auf ihre Energie- und Raumplanung stellt (kommunale Aufgabe b). Die Gemeinde **Hérémeence** weist auf das Risiko hin, dass zusätzliche Auflagen und Verfahren eingeführt werden könnten.

- Diese Aufgaben beziehen sich auf die Studie *Solarenergiepotenzial im bebauten Gebiet*. Der Begriff «ideale Fläche» ist subjektiv und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die kommunale Aufgabe b betrifft lediglich die Energieplanung und nicht die Raumplanung. In diesem Sinne hat sie keine direkten Auswirkungen auf die laufenden Gesamtrevisionen. Diese Aufgabe wird jedoch angepasst, damit die Gemeinden die Übernahme der in ihrer kommunalen Energieplanung bezeichneten Flächen prüfen können.

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** weisen auf eine mangelnde Koordination mit dem Blatt E.6 *Windkraftanlagen* hinsichtlich der Rückbaugarantien hin, während der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)** Präzisierungen zu diesen Garantien verlangt. Die

Gemeinde **Hérémente** weist auf das Risiko hin, dass zusätzliche Auflagen und Verfahren eingeführt werden könnten.

- Diese Aufgabe bezieht sich auf das *kantonale Landschaftskonzept*, dessen Massnahmen im Rahmen eines Aktionsplans präzisiert werden, der derzeit in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren ausgearbeitet wird.

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** schlagen vor, die kantonale Aufgabe zur Unterstützung durch den Kanton (kantonale Aufgabe f) zu vereinfachen und die Subventionierung innovativer kommunaler Projekte zu erwähnen.

- Da die Unterstützung über die Bundesgesetzgebung eng mit den genannten Präzisierungen verbunden ist, sind diese beizubehalten, um die Verständlichkeit dieser Aufgabe und ihrer Tragweite zu erleichtern. Die finanzielle Unterstützung ist in dieser Aufgabe enthalten.

Der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)** weist darauf hin, dass es nicht Aufgabe des Kantons ist, Empfehlungen herauszugeben, und dass die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen ausreichend ist (Aufgabe des Kantons g). Die Gemeinde **Hérémente** weist ebenso auf das Risiko hin, dass zusätzliche Auflagen und Verfahren eingeführt werden könnten. Umgekehrt präzisiert die **Sinergy SA**, dass der Kanton den Eigenverbrauch von Solaranlagen fördern sollte.

- Die Aufgabe wird so angepasst, dass der Kanton dafür zuständig ist, die bestehenden Empfehlungen weiterzugeben, anstatt neue herauszugeben. Ein Verweis auf beste Praktiken wird aufgenommen, um insbesondere den Eigenverbrauch zu berücksichtigen.

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** sind der Ansicht, dass die Wahl der Energieplanungsstufe in der Zuständigkeit der Gemeinden (kommunale Aufgabe a) bleiben sollte. Umgekehrt fordern **Helvetia Nostra**, **Pro Natura** und der **WWF**, dass die Energieplanung ausschliesslich auf interkommunaler Ebene erfolgen soll.

- Die Möglichkeit, Arbeiten auf rein kommunaler Ebene durchzuführen, muss bestehen bleiben. Da jedoch sowohl der Bund (*Raumkonzept Schweiz*) als auch der Kanton (*kantonales Raumentwicklungskonzept*) die Gemeinden dazu anhalten, planerische Überlegungen über die institutionellen Grenzen hinweg anzustellen, ist die Präzisierung «idealerweise interkommunal» beizubehalten.

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** sind der Ansicht, dass die Formulierung der kommunalen Aufgabe f eine zu aktive Rolle der Gemeinde impliziert.

- Da die Gemeinden in gewissem Umfang für Integrationsmassnahmen zuständig sind, erscheint eine Informations- und Unterstützungsfunktion angemessen.

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** sind der Ansicht, dass die Koordination mit den Nachbarkantonen und -ländern in die Zuständigkeit des Kantons fällt (einzuhaltende Bedingung für die Festsetzung I) und dass lediglich die Zustimmung der Mehrheit der Eigentümer erforderlich ist (einzuhaltende Bedingung für die Festsetzung II). **Helvetia Nostra**, **Pro Natura** und der **WWF** verlangen, dass die Zustimmung der kommunalen Legislative eingeholt wird (einzuhaltende Bedingung für die Festsetzung I).

- Kriterium I wird im Sinne des Antrags angepasst, da die Gemeinden tatsächlich die Koordination mit den Nachbargemeinden und der Kanton die Koordination mit den Nachbarkantonen und -ländern übernehmen. Die kommunale Gesetzgebungsgewalt ist im Begriff der «lokalen Gemeindebehörde» enthalten.
- Da eine Enteignung bei Solaranlagen nicht möglich ist, ist die Zustimmung aller Eigentümer erforderlich.

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** sowie der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)** verlangen, dass das Kriterium bezüglich der Energieproduktion im Winter (einzuhaltende Bedingung für die Festsetzung III) gekürzt wird, da dessen Angaben am Ende unter die spezifische Planung des einzelnen Objekts fallen. **Helvetia Nostra**, **Pro Natura** und der **WWF** sind hingegen der Ansicht, dass eine Energieproduktion im Winter von mindestens 40 % der Jahresproduktion eine zwingende Voraussetzung sein sollte.

- Diese zusätzlichen Angaben wurden festgelegt, um die zu Beginn des Kriteriums genannten Tages- und Saisonziele erreichen zu können, wobei die Winterproduktion bevorzugt wird.

Helvetia Nostra, Pro Natura und der **WWF** schlagen vor, auf die bisherige, als verständlicher erachtete Formulierung des Kriteriums bezüglich der Zugänglichkeit (einzuhaltende Bedingung für die Festsetzung IV) zurückzukommen. **Mountain Wilderness** schlägt vor, die Synergie mit bestehenden Infrastrukturen zu erwähnen.

- Mit der neuen Formulierung wird die Zugänglichkeit klarer erläutert. Die Synergie mit bestehenden Infrastrukturen wird hinzugefügt.

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** sowie der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)** und die **OIKEN-Sogaval SA** weisen darauf hin, dass die Verteilnetzbetreiber lediglich die Möglichkeit eines Anschlusses an das Stromnetz, aber nicht deren Realisierbarkeit bestätigen können (einzuhaltende Bedingung für die Festsetzung IV) und dass die Erdverlegung der Leitungen (einzuhaltende Bedingung für die Festsetzung V) Bundesvorschriften unterliegen, darunter insbesondere die Berücksichtigung des Mehrkostenfaktors. Ebenso halten die Gemeinden **Bürchen** und **Obergoms** die Einführung der Präzisierung «auf dem Grossteil der Trasse» für angebracht. Umgekehrt fordern **Helvetia Nostra, Pro Natura** und der **WWF**, dass die Leitungen ausschliesslich erdverlegt werden.

- Der Vorbehalt bezüglich der Bewilligungserteilung versteht sich von selbst und ist nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans. Hingegen wird ein Verweis auf die bundesrechtlichen Vorschriften und den Mehrkostenfaktor in Bezug auf die Erdverlegung von Leitungen hinzugefügt.

Die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** ist der Ansicht, dass in Naturparks, Biosphärenreservaten und den bezeichneten Gebieten (einzuhaltende Bedingung für die Festsetzung VII) der Schutz von Natur, Landschaft und Kulturerbe grundsätzlich Vorrang vor dem Interesse am Bau von Solaranlagen haben sollte. In diesem Sinne schlagen **Helvetia Nostra, Pro Natura** und der **WWF** vor, zu präzisieren, dass die betreffenden Projekte einer Vorprüfung durch die zuständigen kantonalen Stellen bedürfen, da die derzeitige Formulierung als bedeutungslos erachtet wird.

- Eine Konsultation der Dienststellen ist für diese Projekte in jedem Fall vorgesehen, insbesondere um eine Interessenabwägung zu ermöglichen.

Die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** ist der Ansicht, dass hinsichtlich der genannten nationalen Schutzinteressen (einzuhaltende Bedingung für die Festsetzung VIII) der Begriff «erhebliche Beeinträchtigung» nicht angemessen ist. In diesem Sinne fordern **Helvetia Nostra, Pro Natura** und der **WWF**, dass die Projekte kantonale und kommunale Schutzgebiete (einzuhaltende Bedingung für die Festsetzung IX) meiden.

- Eine Interessenabwägung muss möglich bleiben. Der Begriff «wesentliche Beeinträchtigung» wird jedoch durch «erhebliche Beeinträchtigung» ersetzt.

Der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)** und die **OIKEN-Sogaval SA** weisen darauf hin, dass der Anschluss an das Stromnetz möglicherweise Schutzgebiete durchqueren muss und diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden sollte (einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung VIII und IX). **Helvetia Nostra, Pro Natura** und der **WWF** schlagen vor, Biotop von nationaler Bedeutung sowie Wild- und Zugvogelreservate zu erwähnen, und verlangen, dass Projekte im Waldareal ausgeschlossen werden (bisherige einzuhaltende Bedingung für die Festsetzung X).

- Die Kriterien VIII und IX stellen die bei der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Interessen dar und unterscheiden dabei zwischen Gebieten von nationaler Bedeutung und Gebieten von kantonaler und regionaler Bedeutung. In diesem Sinne handelt es sich nicht um Ausschlusskriterien, da diese bereits in Grundsatz 6 aufgeführt sind. Die Wälder werden in Kriterium VIII unter den nationalen Interessen erwähnt, da das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien Solaranlagen in Wäldern nicht ausschliesst (Art. 10 Abs.1^{ter} EnG).

Helvetia Nostra, Pro Natura und der **WWF** weisen darauf hin, dass in der Landwirtschaftszone die landwirtschaftliche Produktion Vorrang haben sollte und dass die zuständige Instanz für die Überprüfung der Projektkonformität benannt werden sollte (einzuhaltende Bedingung für die Festsetzung XI).

- Dieses Kriterium besagt, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit Vorrang hat, obwohl Auswirkungen auf den Ertrag nicht ausgeschlossen sind. Die Instanz wird benannt.

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** sowie der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)** halten es nicht für angebracht, auf die Studie *Solarenergiepotenzial im bebauten Gebiet* zu verweisen, da deren Objektivität und Professionalität angezweifelt werden.

- Diese Studie war Gegenstand eines Staatsratsentscheids, weshalb es gerechtfertigt ist, sie als Referenz anzugeben.

E.6 Windkraftanlagen

Zu diesem Koordinationsblatt gibt es mehrere Aufträge des Bundes, vor allem in Bezug auf die weitere Planung von Projekten, ein Auftrag wird im Rahmen der Teilrevision des kantonalen Richtplans behandelt:

Auftrag 51:

- > *Der Kanton wird aufgefordert, Grundsatz 3 zu ändern, um ihn mit den bundesrechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Wald in Einklang zu bringen.*
- > *Der Kanton wird aufgefordert, die «Einzuhaltenden Bedingungen für die Festsetzung» zu ändern:*
 - *indem er die Bedingung VII bezüglich der Meldung potenzieller Hindernisse für die Luftfahrt an das Bundesamt für Zivilluftfahrt neu formuliert, um sie mit der Ebene der Richtplanung vereinbar zu machen;*
 - *indem er die Aspekte der Vogelwelt einbezieht.*

In diesem Zusammenhang wird das Schutzinteresse für den Wald in den Grundsatz 1 verschoben, da Windkraftanlagen im Waldareal unter Auflagen zulässig sind, während die Formulierung des bisherigen Kriteriums VII (neu X) angepasst und die Vogelschutzinteressen präzisiert werden (Bedingung für die Festsetzung VII).

Ausserdem ist wie bei den Blättern E.3 *Energieversorgung* und E.5 *Solaranlagen* eine Anpassung an die **neuen Rechtsgrundlagen und Strategien auf Bundes- und Kantonebene** erforderlich.

Um dem anerkannten nationalen Interesse an der Nutzung und Entwicklung erneuerbarer Energien (Art. 12 EnG) Rechnung zu tragen, wird nach der Bedeutung der Schutzinteressen unterschieden (Grundsätze 2, 3 und 4, einzuhaltende Bedingung für die Festsetzung VI).

Im Gegensatz zum Blatt E.5 *Solaranlagen* ist jedoch nicht vorgesehen, dass der Kanton Zonen bezeichnet, die sich für die Nutzung von Windkraftanlagen von nationalem Interesse eignen. Die in der Entwicklung befindlichen Projekte dürften nämlich ausreichen, um das kantonale Produktionsziel zu erreichen. Unter den gegenwärtigen Umständen ist es daher nicht sinnvoll, neue Standorte zu planen. Die Vorgehen werden jedoch ergänzt, um gegebenenfalls eine Neubewertung der Situation und eine Auswahl von Gebieten zu ermöglichen, die für die Entwicklung von Windparks geeignet sind (kantonale Aufgaben a, b, c und d, kommunale Aufgaben b und c).

Schliesslich werden Verweise auf das **kantonale Landschaftskonzept (kLK)** aufgenommen (Grundsatz 5, kantonale Aufgabe e) und die Anforderungen an kleine Windkraftanlagen präzisiert (Grundsatz 7), wobei der Schwellenwert von 12 m im kantonalen *Konzept zur Förderung der Windenergie* (2008) verwendet wird.

Zu diesem Koordinationsblatt wurden die folgenden Bemerkungen angebracht:

Die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** und **SwissWinds** begrüssen die Änderungen an diesem Koordinationsblatt insgesamt.

Der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)** fordert, dass keine neuen Auflagen gegenüber den geltenden Gesetzen und Verordnungen hinzugefügt werden, insbesondere nicht bei den einzuhaltenden Bedingungen für die Festsetzung.

- Die vorgenommenen Anpassungen wurden so formuliert, dass sie den Anforderungen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (insbesondere Art. 10 Abs. 1^{ter} EnG und Art. 9a Abs. 4 StromVG) sowie des *kantonalen Landschaftskonzepts* entsprechen. Sie führen daher zu keinen zusätzlichen Auflagen gegenüber den geltenden Rechtsgrundlagen.

Der **Schweizer Alpen-Club (SAC)** ist der Ansicht, dass die Grundsätze und Ziele des *kantonalen Landschaftskonzepts (kLK)* stärker berücksichtigt werden sollten, und begrüsst die Einführung des Grundsatzes zur Landschaftsqualität (Grundsatz 5).

- Bestimmte Ziele und Umsetzungselemente des kLK wurden in das Blatt aufgenommen (Grundsatz 5, kantonale Aufgabe e). Eine eingehendere Prüfung wird im Rahmen der Gesamtrevision des kantonalen Richtplans erfolgen.

Die Gemeinde **Hérémece**, die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** und **SwissWinds** halten das Ziel der Windenergieproduktion für ehrgeizig, während die **UDC Valais romand (UDCVR)** und das **Mouvement Chrétien Conservateur (MCC)** der Ansicht sind, dass man sich vorrangig auf die Wasserspeicherung in Verbindung mit Wasserkraft konzentrieren sollte.

- Das Ziel einer Windenergieproduktion von 310 GWh bis 2035 ergibt sich aus der Strategie *Energieland Wallis: Gemeinsam zu einer 100 % erneuerbaren und einheimischen Energieversorgung* und ermöglicht die Förderung der derzeit im kantonalen Richtplan vorgesehenen Projekte. Ausserdem ist Windenergie in den Wintermonaten, in denen die Energieknappheit am grössten ist, besonders wichtig. Das Thema im Zusammenhang mit Wasserkraft ist in Blatt E.4 *Produktion von Energie aus Wasserkraft* enthalten.

Der **Schweizer Alpen-Club (SAC)** schlägt vor, den Grundsatz zu den zu berücksichtigenden Hauptinteressen (Grundsatz 1) durch einen Verweis auf Gebiete mit anerkanntem Landschaftswert zu ergänzen und fordert zusammen mit der **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)**, **Helvetia Nostra**, **Pro Natura** und dem **WWF**, die Gebiete, in denen Windkraftanlagen ausgeschlossen sind (Grundsatz 2), zu ergänzen. Die Gemeinde **Obergoms** hält diese beiden Grundsätze für redundant.

- Diese Grundsätze beziehen sich auf die Anforderungen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, Art. 10 Abs. 1^{ter} EnG und Art. 9a Abs. 4 StromVG (Grundsatz 1) sowie Art. 12 Abs. 2^{bis} EnG (Grundsatz 2). Eine detailliertere Auflistung der zu berücksichtigenden Interessen befindet sich in den einzuhaltenden Bedingungen für die Festsetzung, insbesondere im Kriterium VI. Die UNESCO-Welterbestätten werden diesem Kriterium hinzugefügt.

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** schlagen vor, die Grundsätze so zu ändern, dass sie sich auf nicht ans Netz anschliessbare Windkraftanlagen beziehen (Grundsätze 1 und 2).

- Diese Grundsätze beziehen sich auf Windkraftanlagen, die ans Netz anschliessbar sind. Es versteht sich von selbst, dass der Bau von nicht ans Netz anschliessbaren Windkraftanlagen nicht erlaubt ist.

Der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)** ist der Ansicht, dass die Formulierung zur Einhaltung der Standortabstände (Grundsatz 4) zu Unklarheiten führt, und lehnt die Einführung einer strikten Mindestabstandsvorschrift ab.

- Das Ziel besteht nicht darin, einen solchen Mindestabstand einzuführen, wie aus Kriterium VIII der einzuhaltenden Bedingungen für die Festsetzung hervorgeht. Dieser Grundsatz wird lediglich formal angepasst, um die Bedeutung des Kriteriums Lärm bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von Bauzonen zu betonen.

Helvetia Nostra, **Pro Natura** und der **WWF** stellen die Berücksichtigung des Auftrags 51 des Bundes (Grundsatz 4) in Frage.

- Gemäss Art.5 des Waldgesetzes (WaG) ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald unter bestimmten Bedingungen möglich.

Die Gemeinden **Baltschieder**, **Obergoms** und **Visp** sowie **SwissWinds** weisen darauf hin, dass die Integration der Kompensationsmassnahmen (Grundsatz 5) innerhalb des Projektperimeters zu restriktiv sei und dass solche Massnahmen nicht systematisch erforderlich sein sollten. In diesem Sinne weist auch der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)** darauf hin, dass deren Integration zusätzliche Kosten verursachen würde und dass die Formulierung «Minimierung der Auswirkungen auf die Landschaftsqualität» ungenau bleibt.

- Dieser Grundsatz bezieht sich auf das *kantonale Landschaftskonzept (KLK)*. Die Formulierung zu den Kompensationsmassnahmen ist jedoch differenziert.

Die Gemeinden **Saint-Martin**, **Savièse**, die Stadt **Siders** sowie die Partei **Centre Valais romand** sind der Ansicht, dass das Blatt Qualitätskriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen bis 12 m Gesamthöhe festlegen sollte (Grundsatz 7). In diesem Sinne fordern die Gemeinden **Raron** und **Visperterminen**, dass die Gemeinden für die Errichtung und Bewilligung solcher Windkraftanlagen zuständig bleiben, während die Gemeinde **Steg-Hohtenn** dies in Bauzonen ablehnt. Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** hingegen verlangen die Streichung der Kriterien für die Errichtung kleiner Einzelanlagen, und die **OIKEN-Sogaval SA** schlägt vor, deren Errichtung in der Nähe von Forschungs- und Bildungseinrichtungen zu genehmigen.

- Hierbei geht es in erster Linie darum, in Ausnahmefällen die Energieeigenversorgung sicherzustellen, wobei die Interessenabwägung und die in Grundsatz 7 genannten Kriterien unabhängig von der Nutzungszone zu berücksichtigen sind. Die Gemeinden können allfällige Vorschriften für solche Anlagen in ihre Bau- und Zonenreglemente aufnehmen.

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** schlagen die Aufnahme eines Grundsatzes zur Förderung innovativer Projekte im Bereich der Energieversorgung vor.

- Der kantonale Richtplan ist ein Raumplanungsinstrument. Daher ist die Projektförderung nicht Sache dieses Instruments. Im Übrigen bezieht sich die Bemerkung nicht spezifisch auf das Thema Windenergie.

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** sowie **Helvetia Nostra**, **Pro Natura** und der **WWF** sind der Ansicht, dass der Kanton keine Gebiete für die Entwicklung von Windparks auswählen (kantonale Aufgabe d), sondern diese lediglich identifizieren sollte.

- Die in der Entwicklung befindlichen Projekte dürften ausreichen, um das kantonale Produktionsziel zu erreichen. Unter den gegenwärtigen Umständen ist es daher nicht sinnvoll, neue Standorte zu planen. Die Vorgehen werden jedoch ergänzt, um gegebenenfalls eine Neubewertung der Situation und eine Auswahl von Gebieten zu ermöglichen, die nach den Vorschlägen der Gemeinden für die Entwicklung von Windparks geeignet sind (kantonale Aufgaben a, b, c und d, kommunale Aufgaben b und c).

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** sowie der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)** und die **OIKEN-Sogaval SA** weisen darauf hin, dass die Verteilnetzbetreiber lediglich die Möglichkeit eines Anschlusses an das Stromnetz, und nicht deren Realisierbarkeit bestätigen können (einzuhaltende Bedingung für die Festsetzung IV) und dass die Erdverlegung der Leitungen (einzuhaltende Bedingung für die Festsetzung V) Bundesvorschriften unterliegen, darunter insbesondere die Berücksichtigung des Mehrkostenfaktors. Umgekehrt fordern **Helvetia Nostra**, **Pro Natura** und der **WWF**, dass die Leitungen ausschliesslich erdverlegt werden.

- Der Vorbehalt bezüglich der Bewilligungserteilung versteht sich von selbst und ist nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans. Hingegen wird ein Verweis auf die bundesrechtlichen Vorschriften und den Mehrkostenfaktor in Bezug auf die Erdverlegung von Leitungen hinzugefügt.

Helvetia Nostra, **Pro Natura** und der **WWF** weisen darauf hin, dass auf die Übereinstimmung zwischen dem Kriterium der Schutzinteressen (einzuhaltende Bedingung

für die Festsetzung VI) und den in Grundsatz 2 genannten Elementen zu achten ist, und verlangen ebenso wie der **Schweizer Alpen-Club (SAC)**, dass die Schutzinteressen nicht beeinträchtigt werden.

- Kriterium VI führt die in der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Schutzinteressen im Detail auf, während Grundsatz 2 die Gebiete und Zonen aufführt, in denen die Errichtung einer Windkraftanlage in jedem Fall ausgeschlossen ist. Da Kriterium VI die Möglichkeit einer Interessenabwägung offenhalten soll, erscheint die Übernahme von Ausschlusskriterien nicht sinnvoll.

E.7 Energietransport und -verteilung

Die wichtigste Änderung in diesem Koordinationsblatt betrifft das Gasnetz < 5 bar. In Übereinstimmung mit einer **Leitlinie der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)** sowie mit der kantonalen Strategie **«Energiewald Wallis: Gemeinsam zu einer 100 % erneuerbaren und einheimischen Energieversorgung»** (2019) wird gefordert, dass ihre Stilllegung in Bauzonen ohne Hochtemperaturverfahren schrittweise geplant wird (Grundsatz 10, kantonale Aufgaben d und e, kommunale Aufgabe e).

Präzisierungen zum Vogelschutz, sowohl hinsichtlich der Anpassung gefährlicher Masten als auch der Planung neuer Leitungen (Art. 30 LeV), werden ebenfalls vorgenommen (Grundsatz 8).

Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Erdverkabelung (Grundsatz 5) gemäss den Kriterien des **Elektrizitätsgesetzes (EleG)** (insbesondere Art. 15c) präzisiert, während der Rückbau alter, nicht mehr genutzter Übertragungsleitungen (Grundsatz 3) unter Verweis auf den Aktionsplan der Swissgrid erwähnt wird.

Zudem wird das kommunale Vorgehen entsprechend dem **neuen kantonalen Energiegesetz (kEnG)** überarbeitet, das die Pflicht zur Erstellung einer kommunalen Energieplanung (kommunale Aufgaben a und b) einführt.

Zu diesem Koordinationsblatt wurden die folgenden Bemerkungen angebracht:

Die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** begrüsst die Grundsätze zum Rückbau nicht mehr genutzter Leitungen und zur Erdverkabelung (Grundsätze 3 und 5).

Der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)** und die **OIKEN-Sogaval SA** fordern, dass die Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren berücksichtigt werden.

- Der kantonale Richtplan kann kein materielles Recht schaffen. Die Verfahrensbeschleunigung ergibt sich jedoch aus einem gesetzlichen Rahmen. Die Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren wurden bei der Anpassung der spezifischen Themenblätter (E.5 *Solaranlagen* und E.6 *Windkraftanlagen*) berücksichtigt.

Die Gemeinde **Hérévence**, die **UDC Valais Romand (UDCVR)** und das **Mouvement Chrétien Conservateur (MCC)** weisen darauf hin, dass erhebliche Anpassungen des Stromnetzes erforderlich sind, um die geplante dezentrale Stromerzeugung zu unterstützen, und dass dies erhebliche Kosten für die Verteilungsunternehmen mit sich bringen wird.

- Die Ausgangslage berücksichtigt bereits die Notwendigkeit, das Netz an die dezentrale Energieerzeugung anzupassen, in Reaktion auf die Bemerkungen, die in der ersten Vernehmlassung bei den Gemeinden und Organisationen angebracht wurden. Im Übrigen ist der kantonale Richtplan nur für Behörden (Bund, Kanton, Gemeinde) verbindlich.

Der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)** und die **OIKEN-Sogaval SA** weisen darauf hin, dass das 125-kV-Stromnetz auch mehrere lokale Verteilnetzbetreiber (VNB) versorgt.

- Diese Präzisierung wurde bereits in Reaktion auf die Bemerkungen aus der ersten Vernehmlassung bei den Gemeinden und Organisationen aufgenommen.

Die Gemeinde **Hérévence** hält es für nicht sinnvoll, dass die Mehrheit der Gemeinden, die sich in ganz unterschiedlichen Lagen befinden, bis 2035 über ein Fernwärmenetz verfügen.

- Hier ist die Differenzierung «*Mehrheit* der Gemeinden» wichtig, gerade um die Gemeinden zu berücksichtigen, in denen die Einrichtung eines Fernwärmenetzes technisch nicht gerechtfertigt ist. Im Übrigen ist dieser Aspekt nicht verbindlich.

Die Gemeinde **Hérémente**, der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)** und die **OIKEN-Sogaval SA** weisen darauf hin, dass die Erdverlegung von Leitungen (Grundsätze 5 und 8) bundesrechtlichen Bestimmungen unterliegt und insbesondere der Mehrkostenfaktor zu berücksichtigen ist. Die Gemeinde **Hérémente** präzisiert, dass zwischen bestehenden und neuen Leitungen zu unterscheiden ist und dass der Netzausbau Vorrang vor dem Rückbau bestehender Masten haben sollte. Umgekehrt sind **Helvetia Nostra**, **Pro Natura** und der **WWF** der Ansicht, dass die als für Vögel gefährlich inventarisierten Masten unabhängig von den Kosten und technischen Auflagen (Art. 30 LeV) angepasst werden müssen und dass eine kantonale Aufgabe zur Kontrolle dieser Sanierung hinzugefügt werden sollte.

- Die Differenzierung betreffend die Kosten und technischen Auflagen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, bestehende Masten anzupassen, wird beibehalten (Grundsatz 8). Ein Verweis auf die bundesrechtlichen Bestimmungen und den Mehrkostenfaktor wird in Bezug auf die Erdverlegung von Leitungen hinzugefügt (Grundsatz 5).

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** sind der Ansicht, dass das Synergiepotenzial mit den Verkehrs- und Wasserversorgungsinfrastrukturen genutzt werden sollte (Grundsatz 2).

- Grundsatz 2 wird ergänzt, um die Verkehrsinfrastruktur ausdrücklich zu erwähnen.

Die **OIKEN-Sogaval SA** schlägt vor, im Zusammenhang mit dem Gasverbrauch der Grossindustrie auch das Ziel der Gasindustrie, Biogas oder synthetische Gase in ihre Netze einzuspeisen, sowie das Entwicklungspotenzial von Wasserstoff zu erwähnen.

- Die Elemente im Zusammenhang mit der Gasproduktion und dem Gasverbrauch sind im generellen Koordinationsblatt E.3 *Energieversorgung* enthalten.

Der **Verband der schweizerischen Gasindustrie (VSG)**, der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)**, die **Walliser Handels- und Industriekammer (WHIK)**, die **GazNat SA**, die **OIKEN-Sogaval SA** und die **Société du gaz de la Plaine du Rhône** lehnen den Ausschluss von Erdgas als Zusatzbrennstoff für Fernwärmenetze (Grundsatz 10) ab. Sie sind der Ansicht, dass diese Änderung die Wärmeversorgungssicherheit gefährdet. Der **Verband der schweizerischen Gasindustrie (VSG)**, die **Walliser Handels- und Industriekammer (WHIK)**, die **GazNat SA** und die **Société du gaz de la Plaine du Rhône** weisen darauf hin, dass die Industrie dann die gesamten Kosten für das Gasnetz tragen müsste.

- Die Änderung des Grundsatzes steht im Einklang mit der aktuellen kantonalen Strategie für Erdgas (*Energieland Wallis: Gemeinsam zu einer 100 % erneuerbaren und einheimischen Energieversorgung*). Der kantonale Richtplan muss auch den Willen des Kantons zum schrittweisen Ausstieg aus fossilen Energien umsetzen.

Die Gemeinden **Raron** und **Saint-Maurice**, die Städte **Martigny** und **Sitten** sowie der **Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)**, der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)**, die **Walliser Industrie- und Handelskammer (WHIK)**, die **GazNat SA**, die **OIKEN-Sogaval SA**, die **Société du gaz de la Plaine du Rhône**, die **Sinergy SA** und die **FDP Wallis** lehnen den Rückbau des Gasnetzes < 5 bar in Bauzonen ohne Hochtemperaturverfahren ab (Grundsatz 10, kantonale und kommunale Aufgabe e). Sie würden eine Ausserbetriebnahme des Netzes bevorzugen, da sie einen Rückbau als verfrüht und als ein Technologieverbot erachten. Der **Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)**, die **GazNat SA** und die **Société du gaz de la Plaine du Rhône** weisen darauf hin, dass die Leitlinien der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) nicht rechtsverbindlich sind.

- Das Blatt wird dahingehend geändert, dass das Gasnetz < 5 bar in den Bauzonen ohne Hochtemperaturverfahren stillgelegt wird und der Verweis auf die Leitlinie der EnDK gestrichen wird.

Die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** beantragen, einen Verweis auf die Förderung innovativer Projekte im Bereich Bildung und Forschung aufzunehmen.

- Der kantonale Richtplan ist ein Raumplanungsinstrument. Daher ist die Projektförderung nicht Sache dieses Instruments.

Der **Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)** und die **OIKEN-Sogaval SA** merken an, dass nur die Stromleitungen des Übertragungsnetzes von den technischen Korridoren betroffen sind (Grundsatz 6).

- Die kantonalen Dienststellen sind der Ansicht, dass auch die Verteilungsnetze von den technischen Korridoren betroffen sind.

Die **UDC Valais romand** ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung der Klima- und Energieziele in der kommunalen Energieplanung nicht ausdrücklich erwähnt werden sollte (kommunale Aufgabe a).

- Diese Aufgabe trägt der *langfristigen Klimastrategie der Schweiz* Rechnung und bezieht sich auf andere Aspekte als die Energie bei der Trassenplanung. Im Übrigen übernimmt diese Aufgabe Elemente der früheren kommunalen Aufgabe c).

Die Gemeinden **Savièse** und **Orsières** stellen die kommunale Aufgabe zur Anpassung des Netzes an die kommunale Energieplanung durch den Verteilnetzbetreiber in Frage (kommunale Aufgabe b).

- Die kommunale Energieplanung legt Ziele fest, von denen einige eine Anpassung des Netzes erfordern. Da die Verteilnetzbetreiber für die Netzplanung zuständig sind, ist eine Zusammenarbeit zwischen den Verteilnetzbetreiber und den Gemeinden, insbesondere in ihrer Eigenschaft als Aktionäre, erforderlich, um diese Ziele zu erreichen.

Die Gemeinden **Orsières**, **Saint-Martin** und **Savièse** sowie die Städte **Siders** und **Sitten** fragen sich, ob die Erstellung eines kommunalen Leitbildes für die Versorgungsnetze angesichts der geforderten Erstellung einer kommunalen Energieplanung notwendig ist (kommunale Aufgabe f).

- Die kommunale Energieplanung deckt diese Informationen nicht ab. Diese Aufgabe bleibt daher weiterhin notwendig.

E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

Der Grund für die Änderung dieses Koordinationsblatts liegt in der laufenden Revision des **kantonalen Plans der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial (KPAS)**, der einen besseren Überblick über die Standorte und den Bedarf ermöglicht. In diesem Sinne werden bestimmte Punkte präzisiert, insbesondere im *Koordinationssteil* (Grundsätze 4, 5, 6 und 9, kommunale Aufgabe b).

Ausserdem wird das im Rahmen der Revision des Baugesetzes (BauG) in das kantonale Raumplanungsgesetz (kRPG) eingeführte Instrument des kantonalen Nutzungsplans (KNP) vorgeschlagen. Diese Anpassung erfordert die Hinzufügung einer neuen kantonalen Aufgabe (g) sowie zweier kommunaler Aufgaben (b und c).

Im Übrigen werden die Besonderheiten von Grossprojekten und des Naturgefahrenmanagements, insbesondere ihre relativ kurze Nutzungsdauer und das grosse Volumen an anfallenden Materialien, berücksichtigt (Grundsätze 8 und 9, kantonale Aufgabe l), insbesondere in Reaktion auf die Hochwasserereignisse vom Sommer 2024.

Schliesslich werden Verweise auf das **kantonale Landschaftskonzept (kLK)** (Aufgaben des Kantons m und n) hinzugefügt und Präzisierungen zur Notwendigkeit der Ausarbeitung eines Detailnutzungsplans (DNP) vorgenommen (Grundsatz 7, kommunale Aufgabe e).

Zu diesem Koordinationsblatt wurden die folgenden Bemerkungen angebracht:

Bauenwallis und die **Walliser Industrie- und Handelskammer (WIHK)** sind der Ansicht, dass die Begrenzung der landschaftlichen Auswirkungen nicht erwähnt werden sollte (Grundsatz 1), da sich der Abbau von Stein- und Erdmaterial naturgemäss auf die Landschaft auswirkt. Die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** hingegen begrüsst diese Erwähnung.

- Der Begriff «landschaftlich» wurde in Entsprechung zum *kantonalen Landschaftskonzept* hinzugefügt und ist beizubehalten. Die Aufnahme des Landschaftsbegriffs stellt zudem kein Hindernis für die Versorgung mit Stein- und Erdmaterial dar.

Der **Verband der Walliser Kies- und Betonindustrie (VWKB)** verlangt, die Liste der identifizierten, potenziellen und bestehenden Standorte zu erhalten, um seine Stellungnahme zu begründen.

- Der kantonale Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial wird derzeit überarbeitet, um die aktuelle Liste, die nur die potenziellen Standorte enthält, die den ermittelten künftigen Bedarf decken, um eine Liste aller derzeit im Kanton betriebenen Standorte zu ergänzen. Die vollständige Liste der Standorte wird abgegeben, sobald der KPAS fertiggestellt ist.

Bauenwallis ist der Ansicht, dass die Eröffnung neuer Standorte keine Ausnahme darstellen sollte (Grundsatz 6) und dass eine ausreichende Abdeckung des Kantonsgebiets vorgesehen werden muss.

- Dieser Grundsatz bezieht sich auf Standorte, die im KPAS nicht eingeplant sind, denn gemäss Grundsatz 4 müssen neue Abbaustandorte im KPAS vorgesehen sein. Damit soll unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit geschaffen werden, neue Standorte vorzuschlagen, die nicht im Plan aufgeführt sind, insbesondere um eventuelle Lücken zu schliessen und so eine bessere Abdeckung zu gewährleisten. Ausserdem besteht ein Missverständnis hinsichtlich des Begriffs «Ausnahme» («exceptionnelle»), der im Sinne von «spezifisch» («spécifique») und nicht von «aussergewöhnlich» («extraordinaire») zu verstehen ist.

Die Gemeinden **Ergisch, Fieschertal, Leuk, Raron, Salgesch** und **Visperterminen** halten es für zu restriktiv, für alle Abbaustandorte mit einer Mehrfachnutzung einen DNP zu verlangen. Ebenso stellt **bauenwallis** die Auswirkungen der sich aus dieser Anforderung ergebenden kommunalen Aufgabe sowie die festgelegten Obergrenzen für die Entnahme aus Seen und Fliessgewässern in Frage.

- Nach Prüfung der vorgebrachten Argumente wird das Kriterium «mit Mehrfachnutzung am Standort» aus Grundsatz 7 und der damit verbundenen kommunalen Aufgabe gestrichen. Die festgelegten Obergrenzen entsprechen den Werten, die auch für Umweltverträglichkeitsprüfungen festgelegt sind, und sind zudem bereits im geltenden Koordinationsblatt erwähnt.

Bauenwallis und die **WIHK** stellen die Definitionen von «Grossprojekt» und «ausserordentliche Situation» (Grundsätze 8 und 9) sowie, seitens der WIHK, von «regionalem Bedarf» (Grundsatz 6) in Frage.

- «Grossprojekte» sind Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt und bedürfen einer Grundlage im kantonalen Richtplan (Art. 8 Abs.2 RPG). Der Begriff «ausserordentliche Situation» wird durch «Naturgefahrenmanagement» ersetzt. Der «regionale Bedarf» ist im KPAS definiert

E.9 Deponien

Dieses Koordinationsblatt wird in Reaktion auf den am 21. August 2024 vom Staatsrat genehmigten **kantonalen Bewirtschaftungsplan für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle (BPDM)** geändert. Dieser ermöglicht einen besseren Überblick über die Standorte und den zukünftigen Bedarf des Kantons (Grundsätze 4 und 5 kantonale Aufgaben a und i, kommunale Aufgabe b).

Wie für das Blatt E.8 *Versorgung mit Stein- und Erdmaterial* wird das im Rahmen der Revision des Baugesetzes (BauG) in das kantonale Raumplanungsgesetz (kRPG) eingeführte Instrument des kantonalen Nutzungsplans (KNP) vorgeschlagen. Diese Anpassung erfordert die Hinzufügung einer neuen kantonalen Aufgabe (g) sowie zweier kommunaler Aufgaben (b und c).

Im Übrigen werden die Besonderheiten von Grossprojekten und des Naturgefahrenmanagements, insbesondere ihre relativ kurze Nutzungsdauer und das grosse

Volumen an anfallenden Materialien, berücksichtigt (Grundsätze 8 und 9, kantonale Aufgabe i), insbesondere in Reaktion auf die Hochwasserereignisse vom Sommer 2024.

Das kommunale Vorgehen wurde präzisiert, um den Bedarfsnachweis besser zu berücksichtigen.

Das Kriterium V der einzuhaltenden Bedingungen für die Festsetzung wurde angepasst, um alle Anforderungen an Standort und Bauwerk von Deponien nach Anhang 2 VVEA zu erfüllen.

Zu diesem Koordinationsblatt wurden die folgenden Bemerkungen angebracht:

Bauenwallis und die **Walliser Industrie- und Handelskammer (WIHK)** sind der Ansicht, dass die vorgenommenen Anpassungen keine Lösungen für die Unterdimensionierung der Deponien und das Phänomen «Not In My BackYard» bieten, und verweisen auf Art. 9 kRPG.

- Vermutlich will man hier auf die neuen Artikel 9a bis 9e kRPG zum kantonalen Nutzungsplan (KNP) verweisen, denen das Koordinationsblatt mit der Einführung der kantonalen Aufgabe g sowie der Einführung bzw. Anpassung der kommunalen Aufgaben b, c und f bereits Rechnung trägt.
- Um Lösungen für die Unterdimensionierung der Deponien zu finden, wurde der Anhang des Blatts auf der Grundlage von Anhang 7 des Bewirtschaftungsplans für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle (BPDM) ergänzt. In diesem Anhang wurden einige Standorte gestrichen, da die in Betrieb befindliche Deponie keine Planung auf kantonaler Ebene mehr erfordert oder nicht im BPDM aufgeführt ist.

Der **Verband der Walliser Kies- und Betonindustrie (VWKB)** verlangt, die Liste der identifizierten, potenziellen und bestehenden Standorte zu erhalten, um seine Stellungnahme zu begründen.

- Alle identifizierten, potenziellen und bestehenden Standorte sind im BPDM enthalten.

Die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** begrüsst die Hinzufügung der landschaftlichen Aspekte (Grundsatz 2).

Bauenwallis ist der Ansicht, dass die Priorisierung bestehender Standorte nicht in allen Fällen sinnvoll ist.

- Dies ist ein Verweis auf die kantonale Strategie, die vorsieht, dass die Erweiterung bestehender Standorte Vorrang vor der Eröffnung neuer Standorte hat.

Bauenwallis ist der Ansicht, dass der beigefügte Plan nicht genügend Deponiestandorte vorsieht und dass die Eröffnung neuer Standorte, die nicht in diesem Plan enthalten sind, daher keine Ausnahme darstellen sollte (Grundsatz 5). In diesem Zusammenhang stellen die Gemeinden **Baltschieder** und **Visp** fest, dass im Anhang nur ein einziger potenzieller Standort oberhalb von Niedergesteln bezeichnet ist.

- Dieser Grundsatz bezieht sich auf den BPDM und nicht auf den Anhang zum Blatt, in dem entsprechend dem ermittelten Bedarf die im BPDM aufgeführten Standorte aufgeführt sind.
- Die Möglichkeit, neue Standorte vorzuschlagen, die nicht im BPDM erfasst sind, wurde gerade deshalb eingeführt, um eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen, insbesondere um eine allfällige regionale Lücke zu schliessen. Der Anhang des Blatts wurde in diesem Sinne ergänzt.

Die Gemeinden **Ergisch, Fieschertal, Leuk, Raron, Salgesch** und **Visperterminen** halten es für zu restriktiv, für alle Deponien mit einer Mehrfachnutzung einen Detailnutzungsplan (DNP) zu verlangen.

- Nach Prüfung der vorgebrachten Argumente wird das Kriterium «mit Mehrfachnutzung am Standort» aus Grundsatz 7 und der damit verbundenen kommunalen Aufgabe f gestrichen.

Die **WIHK** stellt die Definitionen von «Grossprojekt» und «ausserordentliche Situation» (Grundsätze 8 und 9) sowie von «regionalem Bedarf» (Grundsatz 5) in Frage.

- «Grossprojekte» sind Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt und bedürfen einer Grundlage im kantonalen Richtplan (Art. 8 Abs.2 RPG). Der Begriff «ausserordentliche Situation» wird durch «Naturgefahrenmanagement» ersetzt. Der «regionale Bedarf» ist im BPDM definiert.

Die **Walliser Industrie- und Handelskammer (WIHK)** begrüsst die Möglichkeit der Verfahrenskoordination (kantonale Aufgabe d).

2.5 Neue Koordinationsblätter: Begründung und Bemerkungen

T.2 Landschaft

Das neue Querschnitts-Koordinationsblatt T.2 *Landschaft* geht aus dem vom Staatsrat am 12. Oktober 2022 verabschiedeten **kantonalen Landschaftskonzepts (kLK)** hervor. Dieses Blatt fasst das kLK zusammen und behandelt die Landschaft als Querschnittsthema, das für alle Bereiche des kantonalen Richtplans gilt. In diesem Sinne ergänzt es das Blatt A.8 *Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft*, das sich spezifischer mit landschaftsbezogenen Themen befasst und die Herausforderungen auf verschiedenen Ebenen detailliert beschreibt.

Die neu eingeführten kantonalen und kommunalen Aufgaben sollen die Umsetzung des kLK ermöglichen, insbesondere durch die Ausarbeitung und Anwendung eines Aktionsplans. Ausserdem wird das Instrument des kantonalen Nutzungsplans (KNP) vorgeschlagen, das im Rahmen der Revision des Baugesetzes (BauG) in das kantonale Raumplanungsgesetz (kRP) eingeführt wurde, um die Arbeiten fortzusetzen, die mit den Gemeinden im Rahmen der Ausarbeitung des Aktionsplans durchgeführt wurden. Diese Anpassung erfordert Präzisierungen zu den Gebieten mit landschaftlichen Herausforderungen (Grundsatz 5, kantonale Aufgabe e und kommunale Aufgabe c).

Zu diesem Koordinationsblatt wurden die folgenden Bemerkungen angebracht:

Die Stadt **Monthey**, der **Schweizer Alpen-Club (SAC)**, die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** und **Mountain Wilderness** begrüssen die Änderungen an diesem Koordinationsblatt.

Die Gemeinde **Hérémece**, das **Mouvement Chrétien Conservateur** und die **UDC Valais Romand** lehnen die Einführung dieses Blatts ab, da sie es als einschränkend empfinden. Die Gemeinden **Baltschieder**, **Hérémece**, **Massongex** und **Visp**, die Stadt **Sitten** sowie **Helvetia Nostra**, **Pro Natura** und der **WWF** stellen die Unterscheidung zwischen diesem Blatt und dem Blatt A.8 *Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft* in Frage.

- Die Aktualisierung des *Landschaftskonzepts Schweiz (LKS)* und das neue *kantonale Landschaftskonzept (kLK)* haben neue Rahmenbedingungen geschaffen, die neue Herausforderungen von grosser Bedeutung für die Raumentwicklung aufzeigen.
- Das Blatt T.2 behandelt die Landschaft als Querschnittsthema (für alle Bereiche) und stellt eine Zusammenfassung des kLK dar. Das Blatt A.8 wird überarbeitet, um Redundanzen zu vermeiden.

Der **Schweizer Alpen-Club (SAC)** ist der Ansicht, dass die Grundsätze des *kantonalen Landschaftskonzepts (kLK)* und des vorliegenden Blatts stärker in die anderen Blätter des kantonalen Richtplans integriert werden sollten. **Mountain Wilderness** fordert, dass auch die wichtigsten Massnahmen des Aktionsplans aufgenommen werden.

- Dieser Schritt wird bei der nächsten Gesamtrevision des kantonalen Richtplans ausgeführt. Zu diesem Zeitpunkt wird der Kanton ebenfalls über den Aktionsplan verfügen, der eine präzise Ziel- und Grundsatzformulierung ermöglichen wird.

Die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)** weist darauf hin, dass die «Alltagslandschaft» ausserhalb der Schutzgebiete in den Grundsätzen fehlt.

- Die fünf formulierten Grundsätze stützen sich auf die fünf Ziele, die im kantonalen Landschaftskonzept (kLK) definiert und vom Staatsrat validiert wurden. Diese Ziele gelten für alle Landschaftstypen, unabhängig von ihrem Schutzstatus.

Helvetia Nostra, Pro Natura und der **WWF** sind der Ansicht, dass das Rhonetal im eigentlichen Sinne ein quer durch alle Bereiche reichendes Landschaftselement darstellt und dass die mit ihrer Entwicklung verbundenen Herausforderungen in den verbindlichen Teilen dieses Blatts zum Ausdruck kommen sollten.

- Das Rhonetal ist integraler Bestandteil der Landschaft, und seine verschiedenen Landschaftselemente werden in den anderen Blättern behandelt oder noch behandelt werden.

Die Gemeinden **Ergisch, Fieschertal, Leuk, Raron, Salgesch, Steg-Hohtenn** und **Visperterminen** stellen die Definition der Siedlungsränder in den Raumplanungsinstrumenten (Grundsatz 3) in Frage und befürchten eine Einschränkung der Baumöglichkeiten in der Bauzone. In diesem Sinne ist auch die **Stadt Martigny** der Ansicht, dass Siedlungsränder eher der Landwirtschaftszone als der Bauzone zuzuordnen sind.

- Die genaue Definition eines Übergangsrums ist noch nicht festgelegt. Eine Studie zu den Übergangsräumen zwischen der Bauzone und der Rebbauzone hat verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, darunter Baulinien, überlagernde Zonen oder Bestimmungen in den Pflichtenheften.

Die Gemeinden **Ayent, Saint-Martin, Savièse** und **Vionnaz** sowie die Stadt **Siders** weisen darauf hin, dass die Modellvorhaben Landschaft in die Dokumentation hätten aufgenommen werden können, um sie in die derzeit in Überarbeitung befindlichen Zonennutzungspläne (ZNP) zu integrieren.

- Ein Verweis wird in die Dokumentation aufgenommen.

Die Gemeinde **Martigny, Helvetia Nostra, Pro Natura** und der **WWF** stellen sich Fragen zur Finanzierung der Projekte und Massnahmen (kommunale Aufgabe b).

- Die Finanzierung der Massnahmen wird im Rahmen der Ausarbeitung des Aktionsplans geklärt. Die Frage der Finanzierung der Massnahmen im Zusammenhang mit dem kLK wird im Rahmen der Arbeiten am Aktionsplan behandelt. Ausserdem werden die verschiedenen bestehenden Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten geprüft.

Die Gemeinde **Obergoms** ist der Ansicht, dass die Einführung neuer Instrumente, d. h. des Aktionsplans (kantonale Aufgabe a und kommunale Aufgabe a) und der Modellvorhaben Landschaft (MVL) (kantonale Aufgabe b), nur dann erfolgen sollte, wenn ihre Wirksamkeit nachgewiesen ist. Ebenso stellen sich die Gemeinde **Troistorrents** und die Stadt **Sitten** die Frage, wie sich die noch zu definierenden Massnahmen des Aktionsplans auf die laufenden Gesamtrevisionen der Zonennutzungspläne (ZNP) auswirken werden.

- Der Aktionsplan wird Anfang 2026 fertiggestellt sein. Er wird die prioritären Massnahmen zur Umsetzung der kantonalen Landschaftspolitik festlegen. Die Massnahmen betreffen in erster Linie den Kanton, könnten aber auch Auswirkungen auf die Gemeinden haben. Diese werden gemäss den üblichen Verfahren angehört, wenn gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen geändert werden.
- Die Massnahmen aus dem Aktionsplan Landschaft können in der nächsten Planungsperiode, d. h. bei der nächsten Gesamtrevision, berücksichtigt werden.

Die Gemeinden **Ayent, Saint-Martin, Savièse** und **Vionnaz** sowie die Stadt **Siders** weisen darauf hin, dass die Ziele des *kantonalen Landschaftskonzepts (kLK)* allgemein gehalten sind und ihre Einhaltung schwer nachzuweisen ist (kommunale Aufgabe c). Die Gemeinde **Riddes** stellt diese Bestimmung in Frage, während die **UDC Valais Romand** sich gegen die Einführung dieser kommunalen Aufgabe ausspricht. Umgekehrt verlangen **Helvetia Nostra, Pro Natura** und der **WWF** die Streichung der Differenzierung bezüglich des Ermessensspielraums der Gemeinden.

- Die Landschaftsziele werden im Rahmen der nächsten Gesamtrevision des kantonalen Richtplans oder gegebenenfalls der vorliegenden Teilrevision in den

verschiedenen Blättern präzisiert. Es geht mindestens darum, Landschaftsziele in die kommunalen Planungen aufzunehmen und Massnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Diese Bestimmung dürfte keine zusätzlichen Kosten verursachen, da es sich um ein Thema handelt, das bereits behandelt wurde, wenn auch aus einem anderen Blickwinkel oder weniger detailliert. Die Differenzierung wird gestrichen.

T.3 Planung des Untergrunds

Die Einbeziehung des Untergrunds in den kantonalen Richtplan ist angesichts der zahlreichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Bodenressourcen erforderlich. Auf Bundesebene wird das Thema seit mehreren Jahren im Rahmen **der 2. Etappe der RPG-Revision (RPG 2)** diskutiert, deren Art. 3 Abs. 5 lautet: «*Die Nutzungen des Untergrundes, insbesondere die Nutzungen von Grundwasser, Rohstoffen, Energie und baulich nutzbaren Räumen, sind frühzeitig aufeinander sowie auf die oberirdischen Nutzungen und die entgegenstehenden Interessen abzustimmen*». Vor diesem Hintergrund haben die zuständigen kantonalen Dienststellen beschlossen, ein neues Querschnitts-Koordinationsblatt T.3 *Planung des Untergrunds* zu erarbeiten, mit dem die vom Bund festzulegenden kantonalen Aufgaben vorweggenommen werden können. Dieses Querschnittsblatt enthält die wichtigsten Begriffe, die sich insbesondere auf die Arbeiten auf Bundesebene stützen, unter anderem auf die **Strategie Untergrund Schweiz**. Es wird parallel zum **Entwurf des Gesetzes über die Georessourcen** erstellt, das derzeit in Arbeit ist.

Zu diesem Koordinationsblatt wurden die folgenden Bemerkungen angebracht:

Die **Stiftung Landschaftsschutz (SL-FP)**, **Helvetia Nostra**, die **OIKEN-Sogaval SA**, **Pro Natura** und der **WWF** begrünnen die Erstellung dieses Koordinationsblatts.

Die Gemeinde **Hérémence**, die **UDC Valais romand (UDCVR)** und das **Mouvement Chrétien Conservateur (MCC)** lehnen die Einführung dieses Blatts ab, da sie es für zu restriktiv halten, und fordern die Rückkehr zur aktuellen Form als Querschnittsthema. In diesem Sinne hält auch **bauenwallis** die Erstellung dieses Blatts für verfrüht, da insbesondere das Gesetz über die Georessourcen noch in Ausarbeitung ist.

- Die Erstellung eines Querschnittsblatts entspricht der im Rahmen der Revision des Raumplanungsgesetzes (Art. 3 Abs.5 Entwurf RPG 2) geforderten Koordination.

Helvetia Nostra, **Pro Natura** und der **WWF** schlagen vor, den quantitativen Aspekt der Siedlungsentwicklung (Grundsatz 6) zu erwähnen und die Problematik der Revitalisierung von Feuchtgebieten anzusprechen.

- Der quantitative Aspekt der Siedlungsentwicklung muss in einem spezifischen, technischeren Dokument behandelt werden und nicht auf der Ebene des kantonalen Richtplans. Der Revitalisierung von Feuchtgebieten wird in anderen Blättern des kantonalen Richtplans Rechnung getragen. Hingegen wurde der Grundsatz durch die Integration der Funktion des Untergrunds (die auch in der Ausgangslage erläutert wird) ergänzt und hinsichtlich der Qualität präzisiert.

Die **OIKEN-Sogaval SA** ist der Ansicht, dass im Rahmen der Bewirtschaftung des Untergrunds eine Priorisierung vorgenommen werden sollte, bei der der qualitative und quantitative Trinkwasserbedarf Vorrang hat.

- Die Priorisierung der Massnahmen wird im Rahmen des Aktionsplans erfolgen (kantonale Aufgabe a). Das Thema Trinkwasser wird genauer in den Blättern E.1 *Wasserbewirtschaftung* und vor allem E.2 *Trinkwasserversorgung und -schutz* behandelt, die nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision sind.

Helvetia Nostra, **Pro Natura** und der **WWF** schlagen eine neue kantonale Aufgabe zur Anpassung der rechtlichen Grundlagen vor.

- Der kantonale Richtplan ist ein Planungsinstrument und kann kein materielles Recht schaffen.

Die Gemeinden **Ayent**, **Riddes**, **Saint-Martin**, **Saillon**, **Savièse**, **Troistorrents** und **Vionnaz**, die Stadt **Siders**, die Stadt **Sitten** sowie die **OIKEN-Sogaval SA** fragen sich, wie

sich dieses Blatt auf die Zonennutzungspläne (ZNP) und die kommunalen Bau- und Zonenreglemente (BZR) auswirkt, insbesondere auf deren laufende Gesamtrevisionen. Die Gemeinde **Hérémente** ist der Ansicht, dass die Gemeinden dafür zuständig sind, die Informationen festzulegen, die in diese Instrumente aufzunehmen sind. Umgekehrt schlagen **Helvetia Nostra**, **Pro Natura** und der **WWF Schweiz** vor, eine neue kommunale Aufgabe hinzuzufügen, die die Aufnahme von Vorschriften zur Erhaltung der Durchlässigkeit in Bauzonen im BZR vorsieht.

- Die kommunalen Aufgaben b und c in Bezug auf den ZNP und das BZR werden gestrichen, bis im Rahmen des Gesetzes über die Georessourcen geeignete Instrumente definiert sind.

3 Schlussbemerkung

Der Entwurf der Teilrevision des kantonalen Richtplans wird im Sinne von Art. 7 Abs. 2, 3 und 4 kRPG öffentlich aufgelegt. Wie im Amtsblatt angegeben sind die **Bemerkungen zu den vorgenommenen Anpassungen (18 Koordinationsblätter) in das Online-Formular einzutragen, das sich auf der Website <https://www.vs.ch/de/web/che/laufende-kantonale-vernehmlassungen> befindet**, oder schriftlich bis zum 23. Juni 2025 an die DRE zu adressieren. Im Rahmen der öffentlichen Auflage können die Gemeinden, die Privatpersonen, die Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, sowie die Nachbarkantone sich zu diesem Entwurf äussern.

Die Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) steht für weitere Informationen in Zusammenhang mit diesem Objekt zur Verfügung.

4 Anhänge

Anhang 1: Liste der Aufträge des Bundes und deren Umsetzung

Bezüglich der Formulierung der Aufträge ist die französische Fassung massgebend.

Blatt kRP	Aufträge des Bundes in Zusammenhang mit der Gesamtrevision		Quelle / Prüfungs- bericht ARE	Umsetzung
	N°	Beschreibung		
A.2	1	Der Kanton darf keine Beanspruchung von FFF bewilligen, ohne zu gewährleisten, dass der ihm im Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes zugewiesene Mindestanteil von 7350 ha aufrechterhalten wird. Die Angaben im Richtplan, die eine Neufestsetzung der Walliser Fruchtfolgeflächenquote vorsehen, sind für den Bund nicht bindend.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.41, S.32	Bericht nach 9 RPV
	2	Der Kanton hat die Aktualisierung seines Fruchtfolgeflächeninventars in Zusammenarbeit mit dem Bund fortzusetzen, um die noch bestehenden methodischen Unsicherheiten zu beseitigen.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.41, S.32	Bericht nach 9 RPV
A.5	3	Bis zur Genehmigung des Blatts A. 5 Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen durch den Bund, hat der Kanton, durch die zuständige Baubewilligungsbehörde, sicherzustellen, dass in Maiensäss-, Weiler- oder Erhaltungszonen, deren Rechtskonformität noch nicht überprüft wurde, keine Baubewilligungen erteilt werden. Dabei wird er sich auf Artikel 21 Absatz 2 RPG abstützen oder gegebenenfalls die Einrichtung einer Planungszone vornehmen.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 2.2, S.6	Bericht nach 9 RPV
	4	Die Prüfung des Koordinationsblatts A.5 Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen wird sistiert. Damit dieses Blatt vom Bund genehmigt werden kann, ist der Kanton dazu aufgefordert, es durch ausreichend genaue und spezifische Angaben zu ergänzen, die plausibel machen, dass die Anforderungen der RPV bei der Umsetzung erfüllt werden; dabei kann er sich auf den Inhalt des vorliegenden Prüfungsberichts stützen.	Bericht v. 8. April 2020, Ziff. 3.1, S.11	Teilrevision
A.7	5	Aus Grundsatz 5 des Blatts A.7 Waldausdehnung folgt, dass die endgültigen Waldfeststellungen ausserhalb der Bauzone auf dem gesamten Kantonsgebiet vorgenommen werden können.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.42, S.33	Bericht nach 9 RPV
A.10	6	Das Blatt A.10 Naturpärke und UNESCO-Welterbe wird wie folgt geändert: Grundsatz 2: Schützen und Aufwerten der grossen Naturlandschaften, namentlich der BLN-Objekte, durch geeignete Massnahmen und Gewährleisten der Vereinbarkeit der raumwirksamen Tätigkeiten mit den Parkzielen <u>und des Schutzes der aussergewöhnlichen universellen Werte (OUV) des UNESCO-Welterbes</u> Vorgehen Gemeinden: - Buchstabe f: berücksichtigen die Parkziele und die Ziele des UNESCO-Welterbes und koordinieren diese mit den raumwirksamen Tätigkeiten, gegebenenfalls im Rahmen eines interkommunalen Richtplans; - Buchstabe f: <u>gewährleisten den Schutz der aussergewöhnlichen universellen Werte (OUV) des UNESCO-Welterbes mithilfe kommunaler Raumplanungsinstrumente (Pläne und Planungsreglemente).</u>	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.43, S.34	Erledigt
	7	Die Parkziele sind in den verbindlichen Teil des kantonalen Richtplans aufzunehmen und die regionalen Naturpärke Binnal und Pfyn-Finges auf der Übersichtskarte eindeutig darzustellen.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.43, S.34	Erledigt

B.2	8	Das Blatt B.2, «Vorgehen, Gemeinden», ist wie folgt zu ändern: «b) scheiden für die grossen touristischen Beherbergungsprojekte in ihren Nutzungsplänen eine Zone für touristische Aktivitäten gemäss Art. 15 RPG <u>im Siedlungsgebiet</u> aus [...]». «c) scheiden für innovative und alternative Beherbergungsformen, welche der Zweitwohnungsgesetzgebung entsprechen, Zonen für touristische Aktivitäten gemäss Art. 18 RPG aus, <u>unter Wahrung des grundlegenden Prinzips der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet</u> . <u>Diese Zonen</u> halten die folgenden Kriterien ein: « h) erstellen ein Inventar des baulichen Erbes (gemäss Art. 8 und ff des kantonalen Gesetzes über den Natur und Heimatschutz), <u>welches unverzichtbar für eine eventuelle Identifizierung</u> von schutzwürdigen oder ortsbildprägenden Bauten gemäss Art. 9 Abs. 1 und 2 ZWG ist».	Bericht v. 8. April 2020, Ziff. 3.2, S.13	Erledigt
	9	Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen einer künftigen Anpassung Projekte im Zusammenhang mit innovativen und alternativen Beherbergungsformen in die Liste der Projektarten aufzunehmen, die die einzuhaltenden Bedingungen für die Festsetzung des Merkblatts B.2 erfüllen müssen.	Bericht v. 8. April 2020, Ziff. 3.2, S.13	In Bearbeitung
	10	Der Kanton wird aufgefordert, das ARE im Rahmen der Berichterstattung über den Stand der Richtplanung gemäss Artikel 9 RPV über die von den Gemeinden ergriffenen Massnahmen zur besseren Auslastung der Zweitwohnungen oder zur Förderung der Hotellerie und der günstigen Erstwohnungen und deren Auswirkungen zu orientieren.	Bericht v. 8. April 2020, Ziff. 3.2, S.13 - 14	Bericht nach 9 RPV
	11	Im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 RPV wird der Kanton aufgefordert, dem ARE die Plangenehmigungsentscheide zur Ausscheidung und Erweiterung von Zonen für die Realisierung Projekten in Zusammenhang mit innovativen und alternativen Beherbergungsformen zu eröffnen.	Bericht v. 8. April 2020, Ziff. 3.2, S.13 - 14	Bericht nach 9 RPV
B.3	12	Die Ausscheidung oder Erweiterung von Campingzonen darf im Sinne von Artikel 15 RPG nur innerhalb des Siedlungsgebiets erfolgen. Bei der Ausscheidung oder Erweiterung von Campingzonen muss im Sinne von Art. 18 RPG das Grundprinzip der Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet beachtet werden.	Bericht v. 8. April 2020, Ziff. 3.3, S.15	Teilrevision
	13	Der Kanton wird aufgefordert, bei der nächsten Revision der kommunalen Planungen sicherzustellen, dass die bestehenden Campingzonen den Anforderungen des Bundesrechts entsprechen, und gegebenenfalls für eine rechtskonforme Anpassung zu sorgen. Wo Durchgangscampingplätze mit Waldareal zu koordinieren sind, hat der Kanton dafür zu sorgen, dass die forstrechtlichen Bestimmungen korrekt angewendet werden.	Bericht v. 8. April 2020, Ziff. 3.3, S.15	Bericht nach 9 RPV Teilrevision
	14	Im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 RPV wird der Kanton aufgefordert, dem ARE die Plangenehmigungsentscheide zur Regularisierung, Ausscheidung und Erweiterung von Campingzonen im Sinne von Artikel 18 RPG zu eröffnen.	Bericht v. 8. April 2020, Ziff. 3.3, S.15	Bericht nach 9 RPV
B.4	15	Ergänzung der einzuhaltenden Grundsätze und Bedingungen für die Festsetzung von Blatt B.4 im Sinne der Ziele 3.D bis 3.G des Landschaftskonzepts Schweiz, insbesondere indem an die Notwendigkeit erinnert wird, ein Gleichgewicht zwischen extensiv genutzten und von Infrastrukturen freizuhaltenden Bereichen zu wahren. Unter Vorgehen die Aufgabe des Kantons anführen, dass er die Übereinstimmung des Erschliessungsplans mit der kantonalen Strategie überprüfen muss.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.51, S.38	Teilrevision Erledigt
	16	Der Kanton muss eine Priorisierung der Skigebietsprojekte vornehmen, die neue Landschaftskompimente tangieren, gestützt auf die Ziele des Landschaftskonzepts Schweiz und die Anforderungen von Artikel 7 SebV. Wenn in Zukunft Projekte, die sich derzeit in Koordination befinden, als festgesetzt klassiert werden, muss der	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.51, S.38	Bericht nach 9 RPV

		entsprechende erläuternde Bericht aufzeigen, dass die räumliche Abstimmung stattgefunden hat, insbesondere in Bezug auf die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes. Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass die kartografische Darstellung des Projekts sowie des betroffenen Skigebiets verbessert wird..		
C.1	17	Genauere Festlegung der erforderlichen Bedingungen für eine angemessene Erschliessung an den öffentlichen Verkehr der neuen Arbeitszonen und Zonen für öffentliche Einrichtungen (mindestens für die kantonalen Einrichtungen), beispielsweise durch explizite Kriterien der Erschliessungsqualität.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.31, S.14	Bericht nach 9 RPV
	18	Der Kanton hat im nächsten Bericht zur Raumplanung nach Artikel 9 RPV darzulegen, wie er die Umsetzung, den Grad der Konkretisierung und die Auswirkungen der Grundsätze und Aufträge zur Siedlungsentwicklung nach innen und zur Siedlungserneuerung sicherstellt.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.32, S.17	Bericht nach 9 RPV
	19	Das Blatt C.1 Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung – Vorgehen / Gemeinden ist wie folgt zu ändern: b) «Gemeinden der Kategorien B, C und D legen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des kantonalen Richtplans einen Entwurf für das SG fest [...]».	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.33, S.21	Erledigt
	20	Der Bund genehmigt ein Siedlungsgebiet von 15'800 ha bis 2045 für alle Bauzonen des Kantons. Dieser Wert stellt ein Höchstwert dar und ist kein Ziel. Das Siedlungsgebiet wird genehmigt, solange der Kanton seinen Mindestanteil an Fruchtfolgefächern aufrechterhält.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.33, S.21	Bericht nach 9 RPV
	21	Spätestens vier Jahre nach seinem Inkrafttreten hat der Kanton Wallis im verbindlichen Teil des Richtplans einen Gesamtwert für das Siedlungsgebiet festzulegen, der auf der Grundlage der von den Gemeinden festgelegten und vom Kanton genehmigten Siedlungsgebieten zu aktualisieren ist.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.33, S.21	Bericht nach 9 RPV
	22	Der Bund genehmigt die Aufteilung des Siedlungsgebiets einerseits auf der Grundlage der Liste der Kriterien für die Ausscheidung der kommunalen Siedlungsgebiete im Blatt C.1 des kantonalen Richtplans und andererseits der im vorliegenden Prüfungsbericht festgehaltenen Aufteilung der Entwicklung des Siedlungsgebiets.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.33, S.22	Bericht nach 9 RPV
	23	Spätestens vier Jahre nach seinem Inkrafttreten hat der Kanton Wallis im verbindlichen Teil des Richtplans eine Aufteilung des Gesamtwerts für das Siedlungsgebiet festzulegen, der auf der Grundlage der von den Gemeinden festgelegten und vom Kanton genehmigten Siedlungsgebieten zu aktualisieren ist.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.33, S.22	Bericht nach 9 RPV
	24	Der bei der Ausscheidung von Bauzonen vorgesehene globale Ausgleichsmechanismus sowie die in Blatt C.1 «Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung» festgelegten Verfahren und Fristen gelten auch für die Arbeitszonen und die Zonen für touristische Aktivitäten. Der Kanton darf die Ausscheidung oder Erweiterung dieser verschiedenen Typen von Bauzonen nur genehmigen, wenn sie durch eine mehrmalige Verringerung der Bauzonenfläche ausgeglichen wird; diese Verringerung kann in der Gemeinde oder an einem anderen Ort im Kanton gleichzeitig oder vorab erfolgen. Die Entwicklung der Gesamtfläche der verschiedenen Typen von Bauzonen muss es dem Kanton ermöglichen, jederzeit den ihm gemäss Sachplan des Bundes zugewiesenen Mindestanteil an Fruchtfolgefächern von 7350 ha zu gewährleisten.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.34, S.24	Bericht nach 9 RPV
	25	Solange der Kanton eine deutliche Überdimensionierung seiner Bauzonen aufweist, eröffnet er dem ARE gemäss Artikel 46 Absatz 2 RPV die Genehmigungsentscheide über Nutzungspläne zur Ausscheidung und Erweiterung von Bauzonen unter Angabe eines aktualisierten kantonalen Gesamtwerts der Bauzonen.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.34, S.24	Bericht nach 9 RPV

	26	<p>Die Aufgabe g) des Vorgehens für den Kanton im Blatt C.1 wird wie folgt geändert: «[Der Kanton] kontrolliert den Stand der Arbeiten der Gemeinden in Bezug auf die Dimensionierung ihrer Bauzonen unter Einhaltung der kantonalen Weisungen und Gesetze und ergreift, falls die unter den untenstehenden Buchstaben e) b) und c) vorgesehenen <u>Fristen</u> nicht eingehalten werden, innerhalb eines Jahres vorsorgliche Massnahmen (Planungszonen, Ersatzvornahme) [...]».</p> <p>Die Aufgabe c) des Vorgehens für die Gemeinden in Blatt C.1 wird für die Gemeinden der Kategorien C und D wie folgt geändert: Die Aufzählungsstriche 2 bis 4 werden ersetzt durch: - «bestimmen mit einer sorgfältigen <u>Analyse potentielle Rückzonungsflächen</u>. Dabei berücksichtigen sie die <u>ortspezifischen Gegebenheiten, namentlich in Bezug auf das Zersiedelungsrisiko und die Entwicklungsabsichten der Gemeinde</u>. <u>Prioritäre Rückzonungsflächen sind insbesondere: Gebiete mit möglichen Beeinträchtigungen durch Naturgefahren, schwierig zu erschliessende Hanglagen, Ferienhauszonen, und falls nötig, grössere, nicht überbaute Flächen, die sich am Rande des überbauten Gebietes befinden;</u> - <u>Auszonung der Flächen, die sich ausserhalb des Siedlungsgebietes befinden, durch Rückstellung in eine Zone ausserhalb der Bauzone, namentlich Landwirtschaftszone</u>».</p>	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.34, S.27	Erledigt
	27	Solange die in Blatt C.1 Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung vorgesehenen Planungszonen nicht in Kraft getreten sind, hat der Kanton die Baubewilligungen der betroffenen Gemeinden zu überwachen; letztere müssen der kantonalen Dienststelle für Raumentwicklung sämtliche Baubewilligungen oder Erschliessungsmassnahmen, welche weitgehend unbebautes Gebiet betreffen, zur Vormeinung unterbreiten. Halten sie diese Verpflichtung nicht ein oder möchten sie einer negativen Vormeinung der besagten kantonalen Dienststelle nicht Rechnung tragen, müssen die betreffenden Gemeinden dem ARE die entsprechenden Bewilligungen eröffnen. Gegebenenfalls fordert das ARE den Kanton auf, in den nicht weitgehend bebauten Gebieten der Gemeinde, die den Entscheid getroffen hat, eine Planungszone festzulegen.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.34, S.27	Bericht nach 9 RPV
	28	Spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Kanton Wallis im verbindlichen Teil des Richtplans quantifizierte Reduktionsziele für die Arbeitszonen, die Zonen für Tourismus und Freizeit sowie für Zonen für öffentliche Nutzungen festlegen.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.34, S.27	Bericht nach 9 RPV
	29	Ab 2019 hat der Kanton das ARE jährlich über den Stand der Umsetzung zu informieren, namentlich über: - die von ihm und den Gemeinden getroffenen Massnahmen zur Verhinderung der Überbauung von Flächen, die für den Bedarf der nächsten 15 Jahre überdimensioniert sind, - die Abgrenzung der kommunalen Siedlungsbereiche und deren Auswirkungen auf den Gesamtwert des Siedlungsgebiets, - die Reduktionen der Bauzonen im gesamten Kantonsgebiet.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.34, S.27 u. 28	Bericht nach 9 RPV
C.2	30	Der Kanton hat im nächsten Bericht zur Raumplanung nach Artikel 9 RPV darzulegen, wie er die Umsetzung, den Grad der Konkretisierung und die Auswirkungen der Grundsätze und Aufträge zur Siedlungsentwicklung nach innen und zur Siedlungserneuerung sicherstellen will.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.32, S.17	Bericht nach 9 RPV
	31	Der Kanton hat zu prüfen, ob es sinnvoll ist, die kommunalen und kantonalen Zuständigkeiten für die Förderung der Verfügbarkeit von preisgünstigem Wohnraum zu präzisieren, und den Richtplan gegebenenfalls ergänzen.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.32, S.18	Bericht nach 9 RPV

C.4	32	Genauere Festlegung der erforderlichen Bedingungen für eine angemessene Erschliessung an den öffentlichen Verkehr der neuen Arbeitszonen und Zonen für öffentliche Einrichtungen (mindestens für die kantonalen Einrichtungen), beispielsweise durch explizite Kriterien der Erschliessungsqualität.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.31, S.14	Teilrevision
	33	Der Kanton hat im nächsten Bericht zur Raumplanung nach Artikel 9 RPV darzulegen, wie er die Umsetzung, den Grad der Konkretisierung und die Auswirkungen der Grundsätze und Aufträge zur Siedlungsentwicklung nach innen und zur Siedlungserneuerung sicherstellen will.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.32, S.17	Bericht nach 9 RPV
	34	Der Bund nimmt zur Kenntnis, dass künftig ein regionales Bewirtschaftungssystem für Arbeitszonen bestehen wird, dessen Ausarbeitung und Umsetzung auf kantonaler Ebene gemeinsam von den Dienststellen für Raumentwicklung (DRE) und für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI) gewährleistet wird. Der Kanton wird aufgefordert, den verbindlichen Teil der Richtplanung in diesem Sinne spätestens vier Jahre nach deren Inkrafttreten zu ergänzen. In Erwartung der Ergebnisse der laufenden kantonalen Studien nimmt der Bund vorerst nur Kenntnis von den verschiedenen Zonen mit Aktivitäten von öffentlichem Interesse (ZAÖI) und äussert sich nicht einzeln dazu.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.35, S.29	Teilrevision
	35	Festlegung von Kriterien für die Dimensionierung, Erschliessung, Dichte und Erschliessungsqualität der Zonen mit Aktivitäten von öffentlichem Interesse (ZAÖI) sowie der Modalitäten für die Koordination und Konfliktlösung mit anderen Raumnutzungen.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.35, S.30	Teilrevision
C.7	36	Genauere Festlegung der erforderlichen Bedingungen für eine angemessene Erschliessung an den öffentlichen Verkehr der neuen Arbeitszonen und Zonen für öffentliche Einrichtungen (mindestens für die kantonalen Einrichtungen), beispielsweise durch explizite Kriterien der Erschliessungsqualität.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.31, S.14	Bericht nach 9 RPV
D.2	37	Die SBB ist einzubeziehen und die Koordination mit dem Projekt für den neuen Güterbahnhof zwischen Siders und Martigny sicherzustellen; dem Bauerbe ist Rechnung zu tragen, insbesondere den Bestimmungen des ISOS, und bei Bedarf sind die zuständigen kantonalen Stellen, gegebenenfalls auch die ENHK, einzubeziehen.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.61, S.43	Bericht nach 9 RPV
	38	Dem Bauerbe ist Rechnung zu tragen, insbesondere den Bestimmungen des ISOS, und bei Bedarf sind die zuständigen kantonalen Stellen, gegebenenfalls auch die ENHK, einzubeziehen.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.61, S.43	Bericht nach 9 RPV
D.3	39	Die in Anhang 1 aufgeführten Projekte ausserhalb des SIS werden vorbehaltlich der Finanzierung und Realisierung durch den Bund genehmigt.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.62, S.46	Erledigt
	40	Ergänzung des Grundsatzes 1 in Blatt D.3, um den Kompetenzen des Bundes betreffend den SIS Rechnung zu tragen.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.62, S.46	Teilrevision
	41	Das Projekt Grimsel-Tunnel ist in Abhängigkeit der gesamthaften räumlichen Abstimmung des Projekts einzustufen. Da die Abstimmung mit dem Bund noch nicht stattgefunden hat, wird das Projekt im Stadium Zwischenergebnis (nicht Festsetzung) genehmigt. Vorbehalten bleiben die Verfahren im Zusammenhang mit den Sachplänen des Bundes (SIS, SÜL).	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.62, S.47	Erledigt
D.4	42	Dem Bauerbe (ISOS), dem Bahnbetrieb, dem Gewässerraum und dem Grundwasserschutz ist Rechnung zu tragen.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.63, S.48	Bericht nach 9 RPV

D.6	43	Sitten – Piste de l'Ours Die mit dem derzeit in Planung befindlichen Projekt der neuen Verbindung Sitten – Piste de l'Ours verbundene Siedlungsentwicklung ist nicht Gegenstand der Genehmigung dieses Koordinationsblatts und des darin enthaltenen, in Festsetzung befindlichen Projekts.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.61, S.45	Erledigt
	44	Berücksichtigung des zivilen und militärischen Luftraums, der Stromleitungsprojekte, des Bauerbes, der Grundwasserschutzgebiete und des Gewässerraums sowie gegebenenfalls Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesstellen.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.61, S.45	Bericht nach 9 RPV
D.7	45	Die SBB ist einzubeziehen und die Koordination mit dem Projekt für den neuen Güterbahnhof zwischen Siders und Martigny sicherzustellen; dem Bauerbe ist Rechnung zu tragen, insbesondere den Bestimmungen des ISOS, und bei Bedarf sind die zuständigen kantonalen Stellen, gegebenenfalls auch die ENHK, einzubeziehen.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.61, S.43	Bericht nach 9 RPV
D.8	46	Das Blatt D.8 Luftfahrtinfrastrukturen wird wie folgt geändert: Grundsätze: 6. « <u>Im Rahmen der Anpassung des SIL dafür sorgen, dass ... und allenfalls ergänzt wird.</u> » Vorgehen / Kanton: g) «koordiniert <u>bei der Anpassung des Netzes</u> in Zusammenarbeit mit dem BAZL, ...».	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.65, S.49	Erledigt
	47	Anpassung der Kategorien und Symbole, die zur Darstellung von Luftfahrplananlagen auf der Karte des kRP verwendet werden.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.65, S.49	Bericht nach 9 RPV
E.5	48	Der Kanton wird aufgefordert, innert zwei Jahren seinen Richtplan zu ergänzen, indem er die Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung gemäss Artikel 32b Buchstabe f RPV bezeichnet, oder er muss nachweisen, dass der Verzicht auf die Anwendung dieses Artikels die Geltung von Artikel 17 RPG nicht in Frage stellt.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.72, S.52	Bericht nach 9 RPV
E.6	49	Die Windparks Bourg-St-Bernard (Bourg-Saint-Pierre), Grimsel (Obergoms), La Chau/Culet (Troistorrents) und Gibidum (Visperterminen) sind als Zwischenergebnis (und nicht als Festsetzung) genehmigt. Damit diese Windparks als Festsetzung genehmigt werden können, wird der Kanton Wallis aufgefordert, aktuelle Angaben zu den entsprechenden Standorten zu machen, um die auf Richtplanebene erfolgte räumliche Abstimmung und die Erfüllung der in Blatt E.6 genannten Bedingungen nachzuweisen. Diese Informationen haben sich insbesondere auf die Vogelwelt zu beziehen.	Bericht v. 8. April 2020, Ziff. 3.4, S.22	Erledigt
	50	Der Windpark am Standort Combe Barasson (Bourg-Saint-Pierre) wird als Festsetzung genehmigt unter dem Vorbehalt, dass die Intensität der Vogelzüge und die Auswirkungen des Projekts auf die brütenden Bartgeier auf der italienischen Seite und im Val Ferret im Rahmen der weiteren Planung beurteilt und allfällig festgestellte Probleme in diesem Rahmen gelöst werden.	Bericht vom 8. April 2020, Ziff. 3.4, S.22	Erledigt
	51	Der Kanton wird aufgefordert, Grundsatz 3 zu ändern, um ihn mit den bundesrechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Wald in Einklang zu bringen. Der Kanton wird aufgefordert, die «Einzuhaltenden Bedingungen für die Festsetzung» zu ändern. - indem er die Bedingung VII bezüglich der Meldung potenzieller Hindernisse für die Luftfahrt an das Bundesamt für Zivilluftfahrt neu formuliert, um sie mit der Ebene der Richtplanung vereinbar zu machen; - indem er die Aspekte der Vogelwelt einbezieht..	Bericht v. 8. April 2020, Ziff. 3.4, S.22	Teilrevision
	52	Im Rahmen der Entwicklung des Richtplans wird der Kanton Wallis aufgefordert, eine Gesamtbewertung des Kantonsgebiets vorzunehmen und auf dieser Grundlage im verbindlichen Teil des kantonalen Richtplans die Standorte zu bezeichnen, die sich für die Nutzung der Windenergie eignen.	Bericht v. 8. April 2020, Ziff. 3.4, S.22	Bericht nach 9 RPV

	53	<p>Der Kanton Wallis wird aufgefordert, die Koordination mit den Nachbarkantonen und -ländern im Rahmen der Planung von Projekten, die Auswirkungen auf ihr Gebiet haben könnten, zu verbessern. Er wird aufgefordert, im Rahmen der weiteren Planungen (Nutzungsplanungsverfahren und Baubewilligung) die folgenden Bundesstellen zu konsultieren, indem er sich an den Guichet Unique Windenergie wendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Skyguide, wenn die Gesamthöhe der Anlagen (einschliesslich Rotorblätter) über dem Boden 195 Meter für den Standort Grand Chavalard und 240 Meter für die anderen Standorte übersteigt; - MeteoSchweiz, wenn ein Bauvorhaben im Umkreis von 20 km um das Wetterradar Pointe de la Plaine Morte oder im Umkreis von 2 km um die Bodenstationen, insbesondere die SwissMetNet-Anlage Grimsel Hospiz, geplant ist; - das Generalsekretariat des Departements für Verteidigung, Bevölkerung und Sicherheit, wenn die Anzahl der geplanten Windräder, die genauen Koordinaten, die maximale Höhe und der Typ der Anlage bekannt sind. 	Bericht v. 8. April 2020, Ziff. 3.4, S.22-23	Bericht nach 9 RPV
E.7	54	Die auf der Karte des kRP dargestellten Projekte für Hoch- und Höchstspannungsleitungen haben keine Bindungswirkung für den Bund, insbesondere nicht für den Sachplan Übertragungsleitungen.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.72, S.53	Erledigt
E.9	55	Der Standort Fenalet in St-Gingolph ist aus der Liste der potenziellen Deponiestandorte zu streichen, da er innerhalb des Wasser- und Zugvogelschutz- und Ramsar-Gebiets Les Grangettes liegt.	Bericht v. 2. April 2019, Ziff. 4.74, S.55	Erledigt

Anhang 2: Liste der Gemeinden und Organisationen, die Stellung genommen haben

Vernehmlassungsteilnehmer	1. Vernehmlassung (27. November 2023 – 5. Februar 2024)	2. Vernehmlassung (10. Februar – 17. März 2025)	Total (unterschiedliche Teilnehmer)
Gemeinden	24	46	57
Agarn	x		
Albinen		x	
Ausserberg		x	
Ayent		x	
Baltschieder		x	
Blatten		x	
Bürchen		x	
Collombey-Muraz		x	
Collonges		x	
Crans-Montana		x	
Ergisch		x	
Evionnaz		x	
Evolène	x		
Fiesch	x		
Fieschertal	x	x	
Fully		x	
Goms	x		
Guttet-Feschel	x		
Hérévence	x	x	
Icogne		x	
Inden	x		
Lalden		x	
Lens		x	
Leuk	x	x	
Leukerbad	x		
Martigny	x	x	
Martigny-Combe		x	
Massongex	x	x	
Monthey	x	x	
Naters	x	x	
Obergoms		x	
Orsières		x	
Raron	x	x	
Riddes	x	x	

Saillon		x	
Saint-Gingolph		x	
Saint-Maurice		x	
Salgesch	x	x	
Savièse		x	
Saxon		x	
Siders	x	x	
Sitten		x	
Steg-Hohtenn	x	x	
St-Léonard	x		
St-Martin		x	
Troistorrents		x	
Val de Bagnes	x	x	
Varen	x		
Vernayaz		x	
Vétroz		x	
Vionnaz		x	
Visp		x	
Visperterminen		x	
Vouvry		x	
Zeneggen	x		
Zermatt		x	
Zwischbergen	x		
Gemeindeverbände	2	4	6
Agglo Valais central		x	
Agglomération Brig-Visp-Naters		x	
Chablais Agglo, Chablais Région		x	
Verband Walliser Gemeinden (VWG)	x		
Groupement de la population de montagne du Valais romand (GPMVR)		x	
Netzwerk Oberwalliser Berggemeinden (NOB)	x		
Träger raumwirksamer Aufgaben	14	15	21
Alpiq SA	x		
ALTIS Groupe SA	x		
Verband «Campings Valais/Wallis»	x	x	
Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)	x	x	
Verkehrsclub der Schweiz (VCS) Sektion Wallis	x	x	
Verband der Walliser Kies- und Betonindustrie (VWKB)		x	
Walliser Energieverteilerverband (AVDEL)	x	x	
Burggemeinde Salgesch	x		

Walliser Landwirtschaftskammer		x	
Walliser Industrie- und Handelskammer (WIHK)	x	x	
bauenwallis		x	
Forces motrices valaisannes SA (FMV)	x		
Gaznat SA	x	x	
Grande Dixence	x		
Branchenverband der Walliser Weine (BWW)		x	
OIKEN SA - Sogaval SA	x	x	
Regions- und Wirtschaftszentrum Oberwallis (RWO)	x		
Sinergy Infrastructure et Commerce SA		x	
Société du gaz de la Plaine du Rhône		x	
SwissWinds		x	
Walliser Bergbahnen	x	x	
Beschwerdeberechtigte Organisationen nach Art. 10 Abs. 2 RPG	4	6	6
Mountain Wilderness		x	
Schweizer Alpen-Club (SAC)		x	
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	x	x	
Helvetia Nostra	x	x	
Pro Natura	x	x	
WWF	x	x	
Andere Institutionen	3	7	8
Die Mitte Oberwallis	x	x	
Le Centre Valais romand		x	
Mouvement Chrétien Conservateur (MCC)		x	
FDP Wallis		x	
Gesundheitsförderung Wallis	x		
team+		x	
Kantonsgericht		x	
UDC Valais romand	x	x	
TOTAL	47	78	98

Anhang 3: Bemerkungen zur Kantonalen Strategie zum Arbeitszonenmanagement

0) ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

kRP und Strategie

[Gemeinde St-Maurice] Zunächst einmal begrüßen wir die Schritte, die der Kanton bei Bundesbern unternommen hat, und den Ausgang der Gespräche.

[Gemeinden Martigny-Combe, Vétroz, Vernayaz, St-Maurice, Saillon, Riddes, Collonges, Stadt Martigny] Klärung der Verbindlichkeit der zur Konsultation vorgelegten Dokumente. Ist nur das Blatt C.4 des kRP ein verbindliches Dokument für die Gemeinden? Oder ist es auch die kantonale Strategie?

- Das kRP-Merkblatt ist für die Gemeinden (und im Übrigen auch für den Kanton und den Bund) bindend. Die kantonale Strategie ist für die Gemeinden nicht bindend.

[Gemeinden Visperterminen, Steg-Hohtenn] Betreffend die Erarbeitung von kantonalen Strategien (wie in diesem Fall des Arbeitszonenmanagements) wäre es in Zukunft begrüßen, wenn praxisnahe private Fachbüros ebenfalls in die Arbeitsgruppe aufgenommen werden. Diese Sicht ist, gerade was die Umsetzung innerhalb der Gemeinden betrifft, von grosser Wichtigkeit

- Ein Studienbüro wurde beauftragt, den Kanton bei der Ausarbeitung dieser Strategie zu unterstützen.

Arbeitszonen und Gesamtrevision ZNP/BZR

[Gemeinden Vétroz, Martigny-Combe, Vernayaz, Saillon, Riddes, Troistorrents] In welchem Zeithorizont müssen die definierten Grundsätze, und hauptsächlich diejenigen des Koordinationsblattes C.4, umgesetzt und somit in die ZNP/BZR integriert werden? Ist vorgesehen, dass die Anpassungen bereits nach einer allfälligen Genehmigung durch den Grossen Rat, also vor der Genehmigung durch den Bund, umgesetzt werden?

[Gemeinden Vétroz, Vernayaz, Saillon, Riddes, Collonges, Stadt Martigny] Eine überwiegende Mehrheit der Gemeinden überarbeitet derzeit parallel zu dieser Vernehmlassung ihre ZNP/BZR. Welche Auswirkungen hat dies auf die laufenden Verfahren? Wie sind diese beiden Verfahren miteinander verknüpft: Revision der ZNP/BZR und Revision des kantonalen Richtplans? Besteht insbesondere die Gefahr einer Blockierung der laufenden Verfahren oder einer teilweisen Homologation der ZNP?

[Gemeinden Visperterminen, Steg-Hohtenn] Da die Interkommunalen Richtpläne noch nicht genügend weit fortgeschritten sind, fehlen auf Stufe kommunale Nutzungsplanung konkrete Anhaltspunkte, die die interkommunale Abstimmung der Arbeitszonenflächen betreffen. Da die Genehmigung dieses Koordinationsblattes frühestens im Jahr 2026 zu erwarten ist, stellt sich die Frage, wie in den kommunalen Nutzungsplanungen die Arbeitszonen dimensioniert werden sollen, zumal die iKRP's ebenfalls noch keine konkreten Aussagen diesbezüglich machen?

[Gemeinde Troistorrents] Auf welche Weise werden die Zonen für wirtschaftliche Aktivitäten im Rahmen der Genehmigung der überarbeiteten ZNP/BZR behandelt? Werden bereits geplante Erweiterungen nicht genehmigt? Werden Gewerbegebiete, die als überdimensioniert oder schlecht gelegen eingestuft wurden, eingefroren? Gegebenenfalls durch wen und nach welchen Kriterien? Eine solche Übergangsphase könnte auch den Grundsatz der Planstabilität und der Gleichbehandlung in Frage stellen, inwieweit wurde diese Problematik berücksichtigt? Auf welcher Grundlage werden allenfalls die in den Entwürfen der Gesamtüberarbeitung vorgeschlagenen Vorschläge zur Schaffung und/oder Verlagerung von ZAE beurteilt, von denen einige bereits Gegenstand einer Grundsatzstellungnahme waren oder derzeit sind?

[Stadt Sitten] Die Einführung der Dimensionierung von ZAE und die Projektion der Flächen auf die Zeithorizonte 2037 und 2047 hat de facto Auswirkungen auf die laufenden Arbeiten zur globalen Überarbeitung der ZNP/BZR, da einige Gemeinden ihre ZAE neu dimensionieren, einfrieren und/oder verlagern müssen.

- Bis wann müssen die definierten Grundsätze, vor allem die des Koordinationsblatts C.4, umgesetzt und somit in die ZNP/BZR integriert werden?
- Ist vorgesehen, dass die Anpassungen ab einer allfälligen Genehmigung durch den Grossen Rat, d.h. vor der Genehmigung durch den Bund, umgesetzt werden?
- Eine Integration der Erwartungen der Teilrevision des kRP in die laufenden Arbeiten zur Gesamtrevision der ZNP/BZR würde sicherlich bedeuten, diese Prozesse für eine relativ lange Zeit zu unterbrechen, da die meisten von einem interkommunalen Vorgehen abhängen, was die Homologationen vielleicht sogar über das Jahr 2029 hinaus verschieben könnte.
- Wenn der Fortschritt der Arbeiten zur umfassenden Überarbeitung der ZNP/BZR nicht ausgesetzt wird, wie werden dann die Gewerbegebiete im Rahmen der Zulassung der überarbeiteten ZNP/BZR behandelt? Werden bereits geplante Erweiterungen nicht genehmigt, werden Gewerbegebiete, die als überdimensioniert oder schlecht gelegen eingestuft werden, eingefroren, wenn ja, von wem und auf der Grundlage welcher Kriterien?
- Eine solche Übergangsphase könnte auch den Grundsatz der Planungssicherheit und der Gleichbehandlung in Frage stellen, inwieweit wurde diese Problematik berücksichtigt?
- Auf welcher Grundlage werden gegebenenfalls die Vorschläge zur Schaffung und/oder Verlagerung von ZAE, die in den Entwürfen für die Gesamtrevision vorgeschlagen werden, beurteilt, da einige bereits Gegenstand einer Grundsatzstellungnahme waren oder derzeit sind?

[Gemeinde Troistorrents] Ein Einbinden der Erwartungen der Teilrevision des kRP in die laufenden Arbeiten zur Gesamtrevision der ZNP/BZR würde sicherlich bedeuten, dass diese Prozesse für eine relativ lange Zeit ausgesetzt werden müssten, da die meisten von einem interkommunalen Vorgehen abhängen, was die Homologationen verschieben könnte, vielleicht sogar bis nach 2029.

[Gemeinden Crans-Montana, Lens, Icogne] ikRP an den Staatsrat zur Beantragung der Genehmigung, ZNP zur grundsätzlichen Stellungnahme eingereicht. Wir bitten Sie um Auskunft, ob neben der Bezifferung der Flächenreduzierung der Gewerbegebiete noch weitere Auswirkungen zu erwarten sind.

[Gemeinde St-Maurice] Wir sind weiter erstaunt über die besonders kurzen Fristen, die für diese Konsultation eingeräumt wurden, und weisen auf die Inkohärenz des allgemeinen Zeitplans der Verfahren zur Revision der ZNP und der Einreichung des AP5-ikRP mit dieser Revision von Blatt C.4 hin. Wir befürchten daher, an einen ikRP gebunden zu sein, der kein regionales Leitsystem für die ZAE ausarbeitet, das in Blatt C.4 gefordert wird, und prangern einen Mangel an Flexibilität an, der auf die komplexe Verflechtung der verschiedenen Verfahren zurückzuführen ist.

➤ Allgemeine Antwort auf die obigen Anmerkungen:

Wir haben die Fragen zum zeitlichen Ablauf der Revisionen der verschiedenen Instrumente der Raumplanung zur Kenntnis genommen und sind uns der Komplexität bewusst, die dies für die Koordination und das Handling der Projekte mit sich bringen kann.

Es ist vorgesehen, dass das neue Koordinationsblatt frühestens mit der für die Novembersession geplanten Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft tritt. Damit die Gemeinden die Revision ihrer Planungsinstrumente fortsetzen können, wird verlangt, dass sie die Arbeitszonen auf überkommunaler Ebene und gemäss den Zahlen in der Tabelle im Entwurf des Koordinationsblatts C.4 planen. Ein Vorziehen der Arbeiten gegenüber dem Inkrafttreten des Koordinationsblatts ist denkbar und erwünscht.

Die Arbeitszonen sind Teil der ZNP/BZR-Dossiers und sollen in diesem Rahmen geplant werden, sobald die gemeindeübergreifende Planung erfolgt ist. Die Aufgaben des im Entwurf des Merkblatts C.4 enthaltenen Vorgehen für die Gemeinden ermöglichen es, die Grundsätze der Raumplanung in die

Planungsinstrumente zu übersetzen und anschliessend insbesondere das BZR umzusetzen.

1) **GRUNDDATEN**

Definition einer Arbeitszone

[Gemeinden Bürchen, Obergoms, Naters] Es wird eine neue Zonentyp "Mischzone ohne Wohnnutzung" eingeführt. Der Grund und die Zielsetzung für eine solche Zone werden nicht erläutert.

- Diese Zonenzuweisung ist nicht neu. Sie existiert bereits in den ZNP/BZR zahlreicher Gemeinden im Wallis. Sie ist nicht obligatorisch und die Funktionsmischung von Wohnen und Arbeiten kann in einer anderen Zone behandelt werden.

Raum+

[Gemeinden St-Martin, Savièse, Stadt Siders] Raum+ identifiziert insbesondere bestimmte Flächen für Parkplätze und Lagerräume als Reserve. Diese Flächen sind für den Betrieb von Unternehmen notwendig. Sie können manchmal wegrationalisiert werden, sind aber nicht mit Reserven gleichzusetzen. Zudem sind diese Flächen aufgrund von Grundstücksbeschränkungen kaum für neue Entwicklungen mobilisierbar. Die Reserven von Raum+ sind nicht immer objektiv (qualitativ hochwertige Aussenanlagen, Raum für mittelfristige Entwicklung, Parkplätze usw.). Die Zahl von 31,6% sollte überarbeitet werden.

- Unsere Analyse auf dem Raum+-Tool basierte, das die von den Gemeinden eingespeisten Daten enthält. Wir haben uns nicht erlaubt, andere Datenquellen als die der Gemeinden zu verwenden. Raum+ hebt Flächen hervor, die nicht bebaut sind, und es ist Aufgabe der Gemeinden, den Zielen und Grundsätzen des RPG zu entsprechen und den Boden so weit wie möglich haushälterisch zu nutzen.

[Gemeinden Martigny-Combe, St-Martin, Vétroz, Vernayaz, Savièse, Bürchen, St-Maurice, Obergoms, Saillon, Riddes, Val de Bagnes, Naters, Collonges, Städte Martigny, Siders] Wir bitten um nähere Angaben zur Aktualisierung der Raum+-Daten, insbesondere zu ihrer Häufigkeit und Funktionsweise. Es ist ein regelmässiges Monitoring vorgesehen, um die Entwicklung der ZAE zu verfolgen (Fläche der Zonen, Auslastungsgrad, Arbeitsplatzdichte, Verfügbarkeit von Grundstücken). Diese Übung stellt jedoch eine erhebliche und kostspielige Arbeitsbelastung für die Gemeinden dar. Plant der Kanton, Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um dieses Vorgehen zu unterstützen? Wer wird für die Aktualisierung dieser Daten verantwortlich sein?

[Stadt Sitten] Es scheint, dass die neue, im Dezember 2023 genehmigte Industriezone 3 Les Iles (2 ha) nicht auf dem Reserveplan der ZAE erscheint, da Raum+ von Seiten der Stadt Sitten nicht aktualisiert wurde. Die Aktualisierung dieser Datenbank in Bezug auf Nutzungsänderungen sollte nicht Aufgabe der Gemeinden sein, sondern vielmehr eine Aufgabe des Kantons im Rahmen seiner Strategie für die Verwaltung der ZAE, da er über den Gesamtüberblick über die Zonenänderungen verfügt. Dieser zusätzliche Schritt, der den Gemeinden auferlegt wird, ist kompliziert, zeitraubend und bindet Ressourcen für einen ungewissen Mehrwert.

- Zunächst einmal ist es wichtig, daran zu erinnern, dass das Arbeitszonen-Monitoring ausschliesslich vom Kanton durchgeführt wird. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, ein solches Dokument auf kommunaler oder interkommunaler Ebene zu erstellen.

Was die Aktualisierung der Raum+-Daten betrifft, so werden die Gemeinden aufgefordert, die Raum+-Daten auf dem neuesten Stand zu halten (hauptsächlich die grundlegenden Attribute wie z.B. die Verfügbarkeit durch Elemente wie das Interesse des Eigentümers an der Entwicklung oder am Verkauf oder den Erschliessungszustand), und dies nur für die Flächen in ZAE.

Die Aktualisierung dieser Daten ist in dreifacher Hinsicht von Bedeutung. Erstens ermöglicht sie die Identifizierung der Flächen nach ihren Merkmalen (Ausstattung,

Schiene usw.) und in welchem Zeitraum diese mobilisierbar sind. Solche Informationen, die in einer einzigen Plattform zusammengefasst sind, würden die Wirtschaftsförderung der Walliser Arbeitszonen erheblich verbessern. Zweitens ist die Identifizierung von Reserven auch für die Revision von Zonenplänen nützlich. Und schliesslich ermöglicht sie dem Kanton, das Arbeitszonen-Monitoring zu erstellen, um die Entwicklung der Arbeitszonen im Kanton verfolgen zu können.

Zur Erinnerung: Die Plattform Raum+ ist ein Instrument, das der Kanton den Gemeinden anbietet. Es ist ein Instrument, mit dem wertvolle Daten über den Entwicklungsstand der Bauzonen gewonnen werden können.

[WWF/Pro Natura/Helvetia Nostra] Dieses Arbeitsblatt sollte sich auf den Bericht «Smarte Industrie- und Gewerbezone. Für eine verbesserte Planung der Industrie- und Gewerbezone. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 19.3299 Béglé vom 22. März 2019» beziehen. In diesem Bericht wird auf Seite 6 unter anderem festgehalten, dass die Walliser Reservequote für ZAE (40%) deutlich über dem Schweizer Durchschnitt (30%) liegt.

- Der erwähnte Bericht wird Informationen für das Themenblatt betreffend Arbeitszonen liefern.

Diagnostik der Arbeitszonen

[Gemeinden Troistorrens, Stadt Sitten] Von den Gemeinden wird eine Diagnose erwartet. Inwiefern können die Ergebnisse dieser die Dimensionierung der ZAE beeinflussen?

- Neben dem ZAE-Monitoring, das eine Aufgabe des Kantons ist, werden die Gemeinden (in Aufgabe b)1) der Gemeinden) aufgefordert, eine Diagnose ihrer bestehenden ZAE durchzuführen, mit dem Ziel, diese auf überkommunaler Ebene zu planen. Diese Diagnose wird also keinen Einfluss auf die Dimensionierung der ZAE haben. Die in der Tabelle des Koordinationsblatts festgelegten Flächen müssen eingehalten werden. Zur Unterstützung des Prozesses finanziert der Kanton die Plattform Raum+ und stellt sie den Gemeinden zur Verfügung.

Definition einer « Arbeitszonenreserve » und einer « Unternehmensreserve »

[Team+] Die Begriffe «Reserven», «Unternehmensreserven» und «besetzte ZAE» klären und unterscheiden.

[Team+] «Unternehmensreserven»: Diese Potenziale können langfristig unbebaut bleiben und jegliche Entwicklung verhindern, ohne dass besondere rechtliche oder planerische Massnahmen getroffen werden müssen. Der kRP sollte klarstellen, ob diese Art von Reserven mobilisiert werden müssen oder nicht. Beispielsweise verstehen wir in der Gemeindeaufgabe «c3a», dass Unternehmensreserven angerechnet werden. Ist dies korrekt (das wäre zu spezifizieren)?

- Die Begriffe werden in Kapitel 2 der ZAE-Strategie beschrieben. Unternehmensreserven gelten nicht als verfügbare Reserven für die Ansiedlung neuer Unternehmen und werden daher nicht in die Berechnung der Dimensionierung einbezogen. Obwohl es nicht zwingend erforderlich ist, diese Flächen zu mobilisieren, müssen die Gemeinden in jedem Fall gemeindeübergreifende Überlegungen zur Lage der Flächen in ZAE anstellen.

2) WIRTSCHAFTSSTRATEGIE

Wirtschaftliche Entwicklung des Kantons

[Die Gemeinden von Chablais Agglo, Agglo Brig-Visp-Naters, Agglo Valais Central, Agglo Coude du Rhône] Wir bedauern sehr, dass es keine klare kantonale Wirtschaftsstrategie gibt, die die in den ZAE zu bevorzugenden Tätigkeitsbereiche definiert und die kantonale Vision zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons darlegt.

- Eine kantonale Wirtschaftsstrategie wird derzeit ausgearbeitet und soll bis Ende 2025 veröffentlicht werden. Die darin enthaltenen Elemente werden es ermöglichen, die wirtschaftlichen Aktivitäten zu identifizieren, die in den AZKI gefördert werden sollen. Bei anderen Arten von ZAE steht es den Gemeinden frei, im Rahmen ihrer Raumplanungsinstrumente festzulegen, welche Wirtschaftstätigkeiten sie in ihren ZAE ansiedeln wollen (oder nicht wollen). Sie können die Wirtschaftstätigkeiten auch nach dem geografischen Standort ihrer ZAE oder nach ihrer Grösse differenzieren.

Ziel für VZÄ

[WWF/Pro Natura/Helvetia Nostra] Die Projektionen der zusätzlichen VZÄ in den ZAE bis 2037 (+20'000) und 2047 (+37'000) im Vorgehen für den Kanton sind Projektionen und keine strategischen Ziele.

- Um die Entwicklungstendenz der VZÄ in den Walliser ZAE zu beurteilen, waren sie in der Tat zunächst Projektionen. Da die Bandbreite der Projektionen jedoch groß ist (Projektionen der Wirtschaftsentwicklung sind schwer mit Genauigkeit zu erstellen), hat der Kanton eine VZÄ-Zahl festgelegt, um quantifizierte und realistische Ziele für die Entwicklung und Verdichtung der Arbeitszonen aufstellen zu können.

Planungshorizonte

[Gemeinden Vétroz, Martigny-Combe, Vernayaz, Saillon, Riddes, Collonges, Stadt Martigny] Das Blatt C.1 des kRP für Bauzonen sieht beispielsweise einen Planungshorizont von 25-30 Jahren vor. Aus welchen Gründen wurden unterschiedliche Planungshorizonte gewählt?

- Die Wahl der Planungshorizonte 2037 und 2047 (d.h. 15 und 25 Jahre) erfolgte aufgrund der Empfehlungen des ARE im Prüfungsbericht zur Genehmigung des kRP im Jahr 2019. Diese Zeitplanung macht insofern Sinn, als der Auftrag zur Dimensionierung der ZAE rund 5 Jahre nach der Genehmigung der Dimensionierung der Wohnbauzonen erteilt wird. Dies ermöglicht es uns, die Zeithorizonte der Siedlungsgebiete und der ZAE aufeinander abzustimmen.

Strategische Reserven von kantonalem Interesse (SRKI)

[WWF/Pro Natura/Helvetia Nostra] Die **grossen Zonen der Talebene**, die weit überdimensioniert sind, werden nicht in Frage gestellt. Insbesondere die SRKI (228 ha) werden geschützt (Grundsatz 6), obwohl ihre Fläche «einem Bedürfnis entspricht, das über das des Kantons oder sogar des Bundes hinausgeht».

Insbesondere die **SRKI «Ancienne raffinerie/La Charbonnière-Enclos»** stellt auf der Ebene der Rhoneebene ein grosses territoriales Problem dar.

- Der Teil „Ancienne raffinerie“ stellt allein 70 ha freie Fläche dar, die früher genutzt wurde; ihre Wiederverwendung kann gerechtfertigt werden.
- Der Teil „Charbonnière-Enclos“ stellt 40 ha freie Fläche dar, die nie für industrielle Zwecke genutzt wurde und derzeit zu 100 % landwirtschaftliche Nutzfläche ist.
- Zusammengekommen ergibt sich somit eine Reserve von 110 ha an einem Stück, eine Einheit, die in diesem Umfang sehr stark überdimensioniert ist.
- Die SRKI haben einen besonderen Status als Standort für grosse Unternehmen mit internationaler Ausstrahlung. So sind die Flächen der RSKI Gegenstand einer komplexen Planung in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und der

Gemeinde Collombey-Muraz. Ein Planungsauftrag an ein Stadtplanungsbüro ist im Gange.

Verdichtung und durchschnittliche Zieldichten

[Gemeinde Collonges, Stadt Martigny] Wir weisen darauf hin, dass die geplanten Zieldichten im Vergleich zu den aktuellen Dichten hoch sind. Insbesondere die Zieldichte für SRKI/AZKI von 60 VZÄ/ha ist hoch und mit Blick auf die in der Strategie genannten Tätigkeitsbereiche kaum zu rechtfertigen. Das Ziel von 40 VZÄ/ha in 15 Jahren erscheint bereits ehrgeizig.

- Das «wahre Ziel», das, was in erster Linie angestrebt wird, ist, dass der Boden vernünftig und massvoll genutzt wird. Die Zieldichten sind dazu da, dieses Ziel zu quantifizieren, ohne rigoros verbindlich zu sein, vor allem nicht auf der Ebene jeder Baugenehmigung. Es ist nicht schädlich, die richtige Dichte nicht zu erreichen, sondern den Boden zu verschwenden.

[WWF/Pro Natura/Helvetia Nostra] Die Ziele der Verdichtung sind lobenswert und gerechtfertigt. Aber welche Mittel werden den Gemeinden zur Verfügung stehen, um ihre Einhaltung durchzusetzen (beispielsweise indem sie die Ansiedlung eines Unternehmens, das nicht der Zieldichte entspricht, ablehnen), insbesondere aufgrund der geringen Kontrolle über die Grundstücke?

[Gemeinde Collonges] Die Zieldichten nach Regionen sind nicht in Merkblatt C.4 enthalten, sondern nur in der Strategie, die dem Merkblatt beigelegt ist. Zudem scheinen uns die dort genannten Tätigkeitsbereiche nicht ausreichend zu sein, um die Zieldichten zu erreichen. Welchen Status hat diese Strategie? Inwieweit sind die darin enthaltenen Elemente verbindlich?

[Gemeinden St-Martin, Savièse, Stadt Siders] Eine rationale Bodennutzung ist kein Garant für Qualität (ein Unternehmen muss eine grössere Lagerhalle realisieren als nötig, ohne mehr Personal unterzubringen oder mehr qualitativ hochwertige Aussenräume anbieten, seine weitere Entwicklung sicherstellen etc. Die Resilienz scheint in der kantonalen Strategie nicht berücksichtigt worden zu sein, ebenso wenig wie die schädliche «Tertiärisierung» von Gewerbe- und Industriezonen.

[Stadt Sitten] Die definierten Zieldichten bedürfen ebenfalls einer Umsetzung in den kommunalen Bauordnungen wie, in geringerem Masse, die qualitativen Erwartungen.

Dieser Begriff könnte nicht schwammiger sein:

Dieses Ziel sollte angestrebt werden, aber Ausnahmen sind möglich usw. Die Gemeinden müssen von der DRT mehr Klarheit und feste Garantien erhalten, und zwar durch einen einfachen und verständlichen Prozess.

Zieldichten bedeuten, dass Unternehmenstypen definiert werden müssen, mit denen eine bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen gesichert werden kann, und somit bestimmte Unternehmen ausgeschlossen werden können. Gibt es eine Rechtsgrundlage, um bestimmte Unternehmen abzulehnen?

Durch die Erhöhung der Dichte der Industriegebiete, indem die Höhe der Gebäude in Industriegebieten erhöht wird, besteht ein reales Risiko, die Abwanderung von Büros und Dienstleistungen aus dem Stadtzentrum in Industriegebiete zu beschleunigen. Hat die Wirtschaftsstrategie eine Strategie zur Bewältigung dieser negativen externen Effekte entwickelt, die sich nachteilig auf das wirtschaftliche Gleichgewicht von Stadtzentren und Gewerbegebieten auswirken können?

- Abwanderung von Büros aus den Innenstädten in die ZAE (günstigere Flächen).
- Steigende Preise in den ZAE (Bodenspekulation), die Unternehmen des sekundären Sektors benachteiligen.
- Probleme in Bezug auf Sicherheit, Mobilität, Parkraum und Zusammenleben.

Wurden die Auswirkungen der Festlegung von Zieldichten auf das Wirtschaftsgefüge, insbesondere ein möglicher Verlust an Vielfalt, bewertet? Eine Verdichtung nach der Anzahl der Arbeitsplätze entspricht nicht unbedingt den spezifischen lokalen Bedürfnissen der Gemeinde.

[Gemeinden Martigny-Combe, Vétroz, Vernayaz, St-Maurice, Saillon, Riddes, Collonges, Stadt Martigny] Klärung des Perimeters, für den diese Zieldichten gelten: Beziehen sie sich auf die Parzelle, die Ortschaft, die Gemeinde oder auch auf eine überkommunale oder kantonale Planung?

[Team+] Da tertiäre Aktivitäten mit dem Wohnen vereinbar sind, ist es schade, dass der Ansatz für diese Art von Aktivitäten nicht nuanciert wird. Diese sollten vorrangig in den Zentren und in Bereichen angesiedelt werden, die bereits heute von einer ausgezeichneten oder guten öV- und LV-Verbindung profitieren. Immissionsintensive industrielle Aktivitäten sind zwar notwendig, stehen aber in Konkurrenz zu tertiären Aktivitäten. Letztere treiben insbesondere die Grundstückspreise in die Höhe. Industriebetriebe benötigen jedoch grosse Grundstücke, und die Grundstückskosten sind entscheidend. Wir empfehlen daher einen restriktiveren Ansatz (die richtige Aktivität am richtigen Ort) und eine klarere Begrenzung des tertiären Sektors in den ZAE. Zum Beispiel:

- Beschränkung des Tertiärbereichs auf den Bedarf der am Standort bestehenden Sekundärunternehmen.
- Den Tertiärsektor auf Flächen beschränken, die es erlauben, Industriestandorte in die Höhe zu verdichten, unter der Voraussetzung einer hohen Qualität der ÖV-Erschliessung, Qualität B oder sogar C, gemäss ARE
- Die Ansiedlung von Dienstleistungsunternehmen unabhängig von einem Industrie- oder Handwerksbetrieb verhindern, wenn der Standort geeignet ist, einen Betrieb anzusiedeln, der Belästigungen verursacht (StFV -Risiko, Lärm usw.).

Immissionsverursachende Aktivitäten werden nach und nach aus den Agglomerationen vertrieben. Einige Agglomerationen wie Lausanne-Morges und Genf versuchen nun, diese besser zu integrieren oder sogar Reserven für diese Art von Aktivitäten zu schützen, die trotz eines offensichtlichen Bedarfs keine Möglichkeit mehr finden, sich anzusiedeln. Eine solche Situation sollte im Wallis nicht geschaffen werden.

[Gemeinden Crans-Montana, Lens, Icoigne] festlegen, dass die in Blatt C.4 für jede Region festgelegte Zieldichte das allgemeine Ziel ist, das in Gewerbegebieten erreicht werden soll, wobei angepasste Dichten (mehr oder weniger dicht) unter Berücksichtigung der Typologie der Aktivitäten (sekundäre, tertiäre Sektoren) der Regionen möglich sind, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Arbeitsplatzdichte in den verschiedenen Sektoren sehr unterschiedlich ist.

[Gemeinde Troistorrens] Wurden die Auswirkungen der Festlegung von Zieldichten auf das Wirtschaftsgefüge, insbesondere ein möglicher Verlust an Vielfalt, bewertet? Eine Verdichtung in Bezug auf die Anzahl der Arbeitsplätze entspricht nicht unbedingt den spezifischen lokalen Bedürfnissen der Gemeinde. Die langfristig angestrebte durchschnittliche kantonale Dichte, die nur von zwei Entitäten überschritten werden soll, ist höher als die derzeitige Dichte der Einheit BriViNa (47,3), die sicherlich durch eine Dominanz von Arbeitsplätzen in Verbindung mit der chemischen Industrie günstig beeinflusst wird. Nach welchen Kriterien wurde ein Prinzip für eine einfach lineare Erhöhung der Dichten festgelegt?

[Gemeinde Troistorrens] Zieldichten bedeuten, dass Unternehmenstypen definiert werden müssen, mit denen eine bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen gesichert werden kann, und somit bestimmte Unternehmen ausgeschlossen werden können. Gibt es eine Rechtsgrundlage, um bestimmte Unternehmen abzulehnen?

[Gemeinden Bürchen, Obergoms, Naters] Es müsste klar sein, welche Aufgaben dem Kanton bzw. welchen Organen im Kanton zukommen, bevor von Instrumenten gesprochen wird. Es müsste auch der Zusammenhang mit den strategischen Zielen (höhere Dichten) aufgezeigt werden.

Um die Abwanderung von Büros aus den Stadtzentren in ZAE, steigende Preise in ZAE und Probleme bei Sicherheit, Mobilität, Parkraum und Zusammenleben zu vermeiden.

Handwerks- und Industriezonen sollten ausschliesslich für Unternehmen des sekundären Sektors reserviert werden, mit einigen gerechtfertigten Ausnahmen, die den Bedürfnissen der Unternehmen untergeordnet sind (Ausstellungsraum, Betriebskindergarten, Kantinen für die Arbeitskräfte usw.).

- Allgemeine Antwort auf die obigen Bemerkungen: Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass die Zieldichten erstens Durchschnittswerte auf der Ebene der ikRP sind und zweitens ein anzustrebendes Ziel und keine direkte Einschränkung für die Ansiedlung von Unternehmen darstellen. Die Zieldichte soll einen Ausblick auf die Entwicklung geben und ist keine Einschränkung der Zieldichte, die auf jedem Hektar bebauter ZAE-Fläche erreicht werden muss. Je nach Aktivität und/oder Standort kann die Dichte zum Beispiel weit über oder unter der Zieldichte liegen.

Im Rahmen dieses Verdichtungsansatzes müssen die Gemeinden, in ihre Raumplanungsinstrumente Werkzeuge zur Regelung der Stadtentwicklung aufnehmen, um: die bestehende Dichte zu verbessern; die ZAE so zu entwickeln, dass der Boden sinnvoll genutzt wird; die Sektoren der zulässigen Aktivitäten je nach Standort in den ZAE festzulegen. Das Monitoring der ZAE, das vom Kanton regelmässig durchgeführt wird, ermöglicht es, die Entwicklung der Arbeitsplatzdichte in den ZAE zu messen und sie gegebenenfalls anzupassen. Es obliegt den Gemeinden, in ihrem ikRP die Standorte festzulegen, an denen sie die Ansiedlung von Unternehmen des sekundären oder tertiären Sektors wünschen, und es obliegt den Gemeinden, die im ikRP getroffenen Entscheidungen in Regeln in ihren BZR umzusetzen.

[Gemeinden St-Martin, Savièse, Stadt Siders] Vorschlag: Einführung von Zieldichten in Bezug auf Wirtschaftsräume (nach dem Beispiel der KREK-Räume für Wohngebiete).

- Wir verstehen die Überlegungen des Vorschlags. Allerdings zielte der 2012 erstellte KREK nur auf die Behandlung von Wohngebieten ab. Der Vorschlag wird nicht übernommen.

[Team+] Das Ziel, 18% der neuen VZÄ in 25 Jahren in der Verdichtung unterzubringen, ist ein guter Ansatz. Dennoch scheint dies eher auf natürlichem Wachstum zu basieren. Das Ziel besteht jedoch darin, das Wachstum nach innen zu lenken. Grundsatz 2 (Verdichtung) und der in den kommunalen Aufgaben (f und g) gezeigte Wille sollen diesen Wert und damit die Zieldichten erhöhen.

- Es liegen keine Daten über das Beschäftigungswachstum durch die Verdichtung von ZAE vor. Diese Rate ergibt sich aus der Anwendung der Zieldichten in 15 und 25 Jahren auf die Flächen der besetzten ZAE. Damit ist Grundsatz 2 erfüllt.

[Gemeinden Bürchen, Obergoms, Naters] Wichtiger als die genauen Zahlen, die stark von der Art des Betriebs abhängen, sind die Massnahmen, die zu höheren Dichten führen. Diese werden in den Grundsätzen des bestehenden Koordinationsblatts erwähnt. Sie sind in der neuen Fassung nicht enthalten. => Vorschlag: Setzen Sie Punkt 2 von Grundsatz 4 des aktuellen Merkblatts wieder ein.

- Der Vorschlag wird nicht berücksichtigt, da es bereits in Grundsatz 2 und Aufgabe f)1) der Gemeinden vorgesehen ist, eine rationelle Bodennutzung insbesondere durch Verdichtung zu gewährleisten.

3) PERIMETER

Dimensionierungsperimeter

[Gemeinde Collonges, Stadt Martigny] Wir haben Bedenken, bei der regionalen Verwaltung von Gewerbegebieten an eine ikRP gebunden zu sein. Diese Problematik auf der Ebene der 18 Gemeinden des Rhoneknies zu behandeln, erscheint uns nicht angemessen. Wir möchten das Thema ZAE in noch zu bestimmenden Teilsektoren behandeln.

[Gemeinden Martigny-Combe, Vernayaz, Saillon, Riddes, Collonges, Stadt Martigny] Wir befürchten eine Abhängigkeit vom ikRP für die regionale Verwaltung der Zonen für wirtschaftliche Aktivitäten. Wir bevorzugen eine Behandlung der ZAE in noch zu definierenden Teilsektoren.

- Die ZAE-Strategie nennt die Gründe, warum die ikRP als die kohärentesten Perimeter angesehen wurden. Sofern die in Blatt C.4 angegebene Dimensionierung auf der Ebene der überkommunalen Einheit eingehalten wird, haben die Gemeinden die Möglichkeit, ihre Arbeitszonen auf der Ebene von Untereinheiten ihrer überkommunalen Einheit zu planen. Zur Erinnerung: Art. 20a Abs. 4 des kRPG besagt, dass das Instrument des ikRP für die betroffenen Behörden verbindlich ist.

[Gemeinden Vétroz, Martigny-Combe, Vernayaz, Saillon, Riddes, Collonges, Stadt Martigny] Wurden im Rahmen der ZAE-Strategie für die Berechnung der Grösse der Reserven neben der Aufteilung nach ikRP auch andere Aufteilungen analysiert?

- Es wurde mit der sogenannten Ebene/Berg- Abgrenzung experimentiert, bei der wir versuchten, die ZAE der Rhoneebene und der Bergregionen nach der topografischen Höhe zu differenzieren. Diese Einteilung hat sich nicht als kohärent erwiesen, da wir uns auf die bestehenden überkommunalen Einheiten stützen wollen, in diesem Fall auf die ikRP, die übrigens 93% der ZAE im Wallis ausmachen.

[Gemeinden Vétroz, Martigny-Combe, Vernayaz, Saillon, Riddes, Collonges, Stadt Martigny] Wurde eine Methode in Betracht gezogen, welche die Gemeinden ausserhalb der ikRP einbezieht?

- Der Kanton hat sich dafür entschieden, Gemeinden, die nicht an einem ikRP teilnehmen, nicht zur Aufnahme in einen ikRP zu verpflichten. Die Gemeinden ausserhalb der ikRP haben die Wahl, wie sie die Perimeter ihrer überkommunalen Überlegungen gestalten wollen. Obwohl sie nur einen kleinen Teil der ZAE im Kanton ausmachen (7%), sind die Gemeinden ausserhalb der ikRP nicht vom Bemessungsverfahren ausgeschlossen und sind auch vom verbindenden Teil des Blattes C.4 des kRP betroffen.
-

4) DIMENSIONNEMENT

Quantifizierte Ziele

[Gemeinden St-Martin, Savièse, Stadt Siders] Der kantonale Richtplan sollte keine quantifizierten Ziele in ha angeben. Es gibt zu viel Unsicherheit über 15 Jahre, um so vorzugehen. Vorschlag: Umformulierung des Grundsatzes von Blatt C.1 und die Zahlen in einem Richtlinienanhang angeben.

- Abgesehen von drei Gemeinden stellen die Rückmeldungen aus der Konsultation die Tabelle mit den Zahlenangaben nicht in Frage. Wir sind überzeugt, dass die bestehenden Flächen, die derzeit zur Verfügung stehen, ausreichen, um die künftigen Unternehmen und VZÄ anzusiedeln. Da die Gemeinden auf überkommunaler Ebene planen müssen (15 RPG) und der Bund explizit verlangt hat, im kRP quantifizierte Ziele anzugeben, ist es Sache des Kantons, den quantitativen Rahmen zu definieren und seinen Entitäten die Kompetenz zu überlassen, die genehmigten Flächen zu verteilen. Die Entfernung der Tabelle würde bedeuten, dass es kein Verwaltungssystem nach der RPV gibt.

Das System sieht Mechanismen zur Freigabe oder Aktivierung neuer Flächen für die Entitäten mit nachgewiesenem Bedarf vor. In der Strategie wurden genügend Hebel eingebaut, um den überkommunalen Einheiten und Gemeinden eine flexible und dynamische Anwendung zu ermöglichen.

Geschätzter Bedarf an ZAE-Fläche

[Gemeinden Bürchen, Obergoms, Naters] Es ist nicht klar, wie der Bedarf geschätzt wird und wie die Gebiete abgegrenzt sind.

- Auf kantonaler Ebene wurde der Bedarf an Arbeitszonen-Fläche in 25 Jahren anhand der durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate der VZÄ in den letzten 10 Jahren (2012-2022) und der aktuellen Dichte der VZÄ pro Hektar in den Arbeitszonen geschätzt. Da die wirtschaftliche Entwicklung nicht so linear verläuft wie die demografische Entwicklung, hat sich der Kanton dafür entschieden, die Ziele für neue VZÄ auf einem optimistischen Szenario des Wirtschaftswachstums zu beziffern, wodurch der Walliser Wirtschaft eine gewisse Flexibilität eingeräumt wird. Darüber hinaus ermöglicht die Schaffung des SRKI-Status einen differenzierten Ansatz für die strategischen Reserven, deren Flächen aus der Dimensionierungsberechnung herausgenommen werden. Die Art und Weise, wie der Bedarf geschätzt wurde, wird in der Arbeitszonenstrategie erläutert.

[Gemeinde Steg-Hohtenn] Wir können uns nicht zu dieser Methode äussern. Gibt es alternative Methoden, die sich besser für die Festlegung von Zielen eignen?

- Um die Anforderungen des Bundesgesetzes zu erfüllen und gleichzeitig die Verfügbarkeit von Land für die Bedürfnisse der Wirtschaft und unter Einhaltung der Grundsätze der Raumplanung zu gewährleisten, wurde die vorgeschlagene Dimensionierungsmethode als diejenige angesehen, die den aktuellen wirtschaftlichen und gesetzlichen Umständen am besten entspricht.

[Gemeinde Raron] Es ist eine korrekte regionale Betrachtung der Arbeitszonenreserven notwendig in der die AKAB aufgrund von qualitativen Kriterien (Standort, Ressourcenverfügbarkeit, strategische Ausrichtung etc.) einbezogen werden. Eine Verteilung der verbleibenden Reserven hat unter Berücksichtigung der AKAB zu erfolgen. Die diesbezügliche Benachteiligung der nicht von AKAB berührten Regionen wie Brig-Visp-Naters ist im vorliegenden Entwurf des Koordinationsblattes C.4 "Arbeitszonen" zu korrigieren.

- Die AZKI werden von den Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton anlässlich einer gemeindeübergreifenden Überlegung und im Anschluss an die Überarbeitung der ikRPs identifiziert. Daher haben die Gemeinden die Möglichkeit, einen Standort nicht als AZKI zu identifizieren, auch wenn er die Kriterien für die Identifizierung einer AZKI erfüllt. Dieser kann dann im ikRP als RAZ identifiziert werden, und seine Planung, Verwaltung, Finanzierung und Wirtschaftsförderung werden von den Gemeinden übernommen.

[WWF/Pro Natura/Helvetia Nostra] Auf S. 27 des Prüfungsberichts des Bundes vom 2. April 2019 über den Richtplan des Kantons Wallis heisst es: «Spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Richtplans integriert der Kanton Wallis in dessen verbindlichen Teil quantitative Ziele für die Reduktion der Arbeitszonen». Die Projektion der ZAE-Flächen zeigt jedoch eine vorübergehende Reduktion von nur 2,5% der Flächen bis zum Jahr 2037, die bis 2047 wieder aufgehoben wird. De facto gibt es also kein Reduktionsziel und dies scheint dem Bundeswillen zu widersprechen.

- Die Forderung nach einer Reduzierung im Prüfungsbericht bezog sich auf eine Ausgangssituation, in der 910 ha an Arbeitszonenreserven angegeben wurden. Diese Zahl wurde jedoch inzwischen aktualisiert (siehe Seite 9 der Arbeitszonenstrategie). Auf kantonaler Ebene wurde tatsächlich keine Reduktion der Fläche der ZAE vorgesehen, da die Ziele und Projektionen auf eine korrekte Dimensionierung der ZAE im Wallis bis 2047 hindeuten. In 25 Jahren soll die Gesamtfläche der ZAE im Wallis also weder verringert noch erhöht werden. Ziel ist es, durch die Aufwertung und Verdichtung der bestehenden Flächen eine rationelle Bodennutzung zu gewährleisten.

[Gemeinden St-Martin, Savièse, Stadt Siders] Vorschlag: Den Bedarf anhand der Flächen pro Unternehmenstyp zu schätzen, ist realistischer als VZÄ-Zieldichten. Falls die Zieldichten beibehalten werden, sollten sie in Abhängigkeit von zu definierenden kohärenten Wirtschaftsräumen nuanciert werden.

- Die Arbeit wird auf kantonaler Ebene durchgeführt. Die Strategie stützt sich auf die bestehenden territorialen Verwaltungseinheiten (ikRP). Die Methode, die die Beobachtung vorschlägt, ist vielleicht realistischer, aber es ist sehr komplex, sie auf einer so grossen Ebene wie dem Kanton in die Praxis umzusetzen und wird nicht unbedingt zu einem besseren Ergebnis. Es wird ein möglichst einfaches und verständliches System angestrebt, damit es von allen Walliser Gemeinden angewendet werden kann. Wie oben erläutert, verläuft die Wirtschaft nicht linear und die Arten von Unternehmen können nicht genau geplant werden. Wenn die Gemeinden durch ihre überkommunale Einheit die Analyse vertiefen möchten, steht ihnen das frei.

[Gemeinden Crans-Montana, Lens, Icoigne] In Bezug auf die gewerblichen Aktivitäten ist auch zu beachten, dass eine beträchtliche Anzahl von Arbeitsplatzäquivalenten (VZÄ) ausserhalb der für wirtschaftliche Aktivitäten vorgesehenen Zonen (ZAE) liegen und sich in der Bauzone befinden. Diese Arbeitsplätze werden daher in den Berechnungen, die im Rahmen Ihrer Analyse durchgeführt wurden, nicht berücksichtigt.

- In der Tat werden die in den ZAE angesiedelten VZÄ gezählt, da das gesetzliche Ziel darin besteht, die Arbeitszonen zu verwalten, und nicht die VZÄ als Ganzes.

Einfrieren und Einzonung

[Gemeinde Val de Bagnes] Bezüglich Einfrieren von ZAE mit einem Zeithorizont von 25 Jahren: Wie wirkt sich diese neue Richtlinie in unserem ZNP-BZR aus? Werden die identifizierten Flächen nur im ZNP ausgewiesen oder müssen sie auch in der Überarbeitung unseres ZNP BZR verzeichnet werden?

- Die stillgelegten Flächen werden von den Gemeinden auf überkommunaler Ebene identifiziert und in überkommunale Überlegungen (z. B. ikRP) aufgenommen. Sobald der Kanton den ikRP (oder ein anderes interkommunales Planungsdokument) genehmigt hat, werden sie in die kommunalen Planungsinstrumente (ZNP, BZR) übersetzt.

[Gemeinden St-Martin, Savièse, Siders] Angesichts der langen Verfahrensdauer, insbesondere wenn der Bedarf im Rahmen eines ikRP begründet werden muss, muss man vorausschauend handeln, bevor die 90% belegt sind. Die erreichte Zieldichte ist kein Beweis für eine qualitativ hochstehende ZAE. Zudem betont die kantonale Strategie, dass „die Verdichtung mehr oder weniger realistisch und leicht umzusetzen ist, insbesondere im Fall von Unternehmen des industriellen Sekundärsektors“. Diese 90% werden unmöglich zu erreichen sein. Vorschlag, diese Zahl auf 80% zu senken.

- Der ikRP als erstes Antizipationsinstrument durch eine Interessenabwägung und Vorverortung der ZAE. Im kRP werden die Bedingungen für die Freigabe der im ikRP identifizierten ZAE angegeben. Der Identifikationsmechanismus ist also den ZNP vorgeschaltet und ermöglicht somit die Antizipation des Bedarfs. Dem Vorschlag, den Satz zu senken, wird nicht gefolgt. Zur Erinnerung: Die 90% beziehen sich auf die gesamte Fläche der Arbeitszonen. Allerdings wurde die Bedingung für die Freigabe in Bezug auf die Zieldichte gelockert.

Entfernen/Mangeln bestehender Flächen

[Gemeinde Baltschieder] Die Entscheidung über die Lage künftiger Gewerbegebiete sollte nicht Gegenstand eines Kuhhandels zwischen den beteiligten Gemeinden sein. Die Auszonung eines neuen Gewerbegebiets sollte vom Staatsrat auf der Grundlage von Bedürfnissen, Notwendigkeiten und Dringlichkeiten entschieden werden, und zwar über die kantonalen Reserven für Gewerbegebiete.

- Die Zuständigkeit für die Planung von Bauzonen liegt bei den Gemeinden, wie im kantonalen Raumplanungsgesetz (kRPG) vereinbart.

Sonderfälle

[WWF/Pro Natura/Helvetia Nostra] Die 3. Rhonekorrektur wird nirgends erwähnt, obwohl sie die entscheidende Baustelle für die Sicherung der ZAE im Talgebiet darstellt. Auch hier hat der Bund wiederholt darauf hingewiesen, dass die Frage des Verlusts von FFF auch durch eine Reduktion der überdimensionierten ZAE angegangen werden muss. Die kantonale Strategie zur quantitativen und qualitativen Erhaltung der FFF muss im Vorgehen für den Kanton erwähnt werden.

- Die Rückzonung von ZAE ist eine Möglichkeit, FFF wiederzugewinnen. Es ist Sache der Gemeinden, diese Arbeit unter Abwägung der Interessen zur Lokalisierung dieser Arbeitszonen zu leisten.

[Gemeinden Visperterminen, Steg-Hohtenn, Raron] Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob und inwieweit beispielsweise Flächenverluste an Arbeitszonen aufgrund des Autobahnbaus und ggf. der R3 berücksichtigt werden und ob solche Flächen anderswo kompensiert werden können (bspw. Raron, Niedergesteln, Steg-Hohtenn Gampel-Bratsch, usw.)?

- Wir sind von den im Jahr 2024 geltenden ZNP ausgegangen. Die Überlegungen auf überkommunaler Ebene müssen dazu führen, die Arbeitszonen an den richtigen Orten zu lokalisieren und gleichzeitig den im kRP angegebenen kantonalen quantitativen Rahmen einzuhalten.

[Gemeinde Raron] Im Rahmen des Autobahnbaus verlor die Gemeinde Raron grössere Arbeitszonen- sowie Mischzonenflächen, welche südlich der Industriezone «Basper» kompensiert werden. Dies insbesondere, da die Industriezone «Basper» neuerdings vollständig überbaut ist und ansonsten keine Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Betriebe bestehen. Die Gemeinde Raron beantragt eine Bestätigung, dass diese Einzonung unabhängig von der Anpassung des Koordinationsblattes, wie vorgesehen umgesetzt werden kann.

[Gemeinde Raron] In den Gebieten «Ober und Unner Turtig» sind gestützt auf die Dimensionierung der Wohnbauzone Umzonungen von der Wohn- und Gewerbezone (Mischzonen mit Wohnnutzung) in reine Gewerbezone vorgesehen. Die Gemeinde Raron beantragt eine Bestätigung, dass diese Umzonungen so vorgenommen werden können. Selbiges gilt für eine vorgesehene Umzonung des Fussballplatzes «Rhoneglut» von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in eine Gewerbezone. Auch diesbezüglich wird eine Bestätigung beantragt, dass diese Umzonung möglich ist.

- Die Berechnung der Dimensionierung basiert auf den im Jahr 2024 gültigen ZNP. Die Tabelle in Blatt C.4 zeigt die verfügbaren Flächen in den Zeithorizonten 2037 und 2047 nach überkommunalen Einheiten. Sofern sich die überkommunale Planung an diese Tabelle hält, wird sie in quantitativer Hinsicht konform sein.

[Stadt Sitten] Entsprechen die Antwortvorschläge, die durch den ikRP der Agglo Mittelwallis eingebracht wurden, den Erwartungen des Kantons? Wo müssen neue Studien eingeleitet

werden; ist davon auszugehen, dass der Bedarf für dieses Gebiet durch den ikRP zum jetzigen Zeitpunkt nachgewiesen wurde? Oder muss seine Bestätigung durch den Staatsrat abgewartet werden? Muss der ikRP grundlegend überarbeitet werden, um die Quote von 488,8 ha zu erfüllen?

- Wir überlassen es den betroffenen Gemeinden, zu beurteilen, ob der ikRP den Erwartungen des KRP entspricht. Gegebenenfalls kann eine zusätzliche Studie in Auftrag gegeben werden, wobei zu beachten ist, dass Blatt C.4 erst wirksam wird, wenn der Grosse Rat es genehmigt hat.

[Stadt Sitten] Nimmt man den Fall von Sitten, so wird der Wegfall der Industrie- und Gewerbezone 2 im Sektor Ronquoz21 (auf der Karte berücksichtigt) zu einer erheblichen Flächenreduktion führen, zu der man beispielsweise bereits den Sektor des zukünftigen Parks Ateliers hinzurechnen kann.

Zur Information: Die Bilanz der geplanten Zonenänderung von Ronquoz21:

- Gemischte Zonen mit Wohnraum: +21ha
- Aktivitätszonen ohne Wohnraum: - 31.57 ha
- Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen: + 5.83 ha
- Nicht zugewiesene Zonen oder Verkehrszonen: + 4.71 ha

- Kann man also davon ausgehen, dass die Zonenänderung von R21, also der Verlust einer Aktivitätszone ohne Wohnraum von 31,57 ha, die Schaffung dieser neuen ZAE von 10,4 ha (insgesamt) ermöglicht?
- Ist die überkommunale Koordination in diesem Fall wirklich notwendig, da Abs. 21 von Art. 95 BZR spezifiziert, dass «Die Industriezone 3 vorrangig für Umsiedlungen von Unternehmen genutzt wird, die auf dem Gemeindegebiet ansässig sind, darunter die von Ronquoz 21».

Wie steht es mit der Aussetzung der Homologation der gesamten Industriezone 3 (einschliesslich der bereits homologierten Zone insgesamt 10,4 ha, d.h. es sind noch ca. 8 ha zu homologieren)? Abgesehen von der Frage der FFF kann das Verfahren unter dieser Bedingung wieder aufgenommen werden: «Der Bedarf und die Lage der Zonen für Arbeit und wirtschaftliche Entwicklung (ZAE) müssen auf interkommunaler Ebene nachgewiesen worden sein, insbesondere im Rahmen des interkommunalen Richtplans (ikRP). Zur Erinnerung: Solange das kantonale Verwaltungssystem für Gewerbebezonen nicht eingeführt ist, können keine neuen Gewerbebezonen ausgewiesen werden»:

- Wer entscheidet/arbitriert im Rahmen der durchzuführenden Interessenabwägungen (vgl. Aufgabe der Gemeinden Bst. b)?
- Die technische Spezifität des Inhalts dieser Bemerkung erfordert eine angepasste Antwort. Die Antwort auf diese Anmerkung wird daher in einem separaten Schreiben an den Verfasser der Anmerkung erfolgen.

Planungsebene

[Gemeinden Crans-Montana, Lens, Icoigne] In Bezug auf die Governance haben die drei Gemeinden auch zur Kenntnis genommen, dass die Strategie zur Verwaltung der Gewerbegebiete vorsieht, eine überkommunale Verwaltungseinheit (Wirtschaftsförderung oder andere) einzubeziehen. Diese Instanz könnte die Anfragen der Unternehmen zentralisieren und sie je nach der Typologie der Aktivitäten und der Zeitlichkeit der Anfrage auf das geeignete Gebiet lenken. Auf der Ebene der interkommunalen Verwaltung könnten Steuervereinbarungen diese Verwaltung erleichtern.

- Die Strategie fordert die Gemeinden einer bereits bestehenden überkommunalen Einheit auf, bei der Planung, Verwaltung und Wirtschaftsförderung ihrer ZAE mithilfe des Instruments des ikRP zusammenzuarbeiten.

[Gemeinden Bürchen, Obergoms, Naters] Es müsste klar formuliert werden, für welche Gemeinden eine überkommunale Planung überhaupt in Frage kommt.

- Die Ausgangslage ist für Berggemeinden und Talgemeinden grundsätzlich anders.

- Der Bedarf einer überkommunalen Planung stellt sich praktisch nur in der Rhonetalebene und auch hier müsste definiert werden, welche Gebiete in welcher Form in eine solche Planung einbezogen werden.
- Der Begriff der „überkommunalen Einheit“ ist nicht definiert und ist in dieser allgemeinen Form nicht verständlich.

[Gemeinden Martigny-Combe, Vernayaz, Saillon, Riddes, Collonges, Stadt Martigny] Die Überschneidung der verschiedenen Planungsebenen macht die Behandlung der Dimensionierung von ZAE und deren Planung sehr komplex. Dies führt auch zu einem Mangel an Flexibilität im Rahmen der verschiedenen laufenden Verfahren zur Überarbeitung der ZNP/BZR.

[Gemeinden Crans-Montana, Lens, Icogne] Ergänzung des Blattes C.4 mit der Möglichkeit für die Gemeinden eines iKRP, eine Zusammenarbeit mit anderen iKRP oder anerkannten Agglomerationen zu begründen.

- Allgemeine Antwort auf die obigen Bemerkungen: Um der Forderung nach einer Planung auf überkommunaler Ebene gerecht zu werden, empfiehlt der Kanton den Gemeinden aus den oben genannten Gründen (Dimensionierungspereimeter), ihre ZAE auf der Ebene der iKRP zu planen. Innerhalb eines iKRP und wenn sie es wünschen, können die Gemeinden jedoch auf der Ebene von Untereinheiten denselben iKRP planen. Zusammengefasst lauten die einzigen Planungsbeschränkungen: Es muss auf überkommunaler Ebene geplant werden und der/die iKRP-Perimeter halten die Zahlen im bindenden Teil des Koordinationsblatts C.4 ein. Wir weisen darauf hin, dass die Zahlen die Gesamtfläche der ZAE pro Einheit angeben und nicht die Reserven an ZAE. Die Dimensionierung gilt nämlich für alle Flächen in ZAE, unabhängig davon, ob sie belegt sind oder als Reserven gelten. Gemeinden, die die ZAE-Fläche reduzieren müssen, haben daher die Möglichkeit, ZAE-Flächen unabhängig von ihrem Belegungsstatus gezielt anzugehen.

Auf der Grundlage der Zahlen in der Tabelle in Arbeitsblatt C.4 koordinieren sich die Gemeinden eines iKRP und stimmen sich über die Lage der Flächen für ZAE ab.

Gemeinden, die nicht Teil eines iKRP sind, sollten sich mit ihren Nachbargemeinden (die in Bezug auf ihre funktionale Wirtschaft sinnvoll sind) zusammenschliessen und eine gemeinsame Überlegung über die Verwaltung aller ihrer Gewerbegebiete entwickeln. Ausnahmen von der Anforderung einer gemeindeübergreifenden Planung können für Gemeinden gemacht werden, die aus einer Fusion hervorgegangen sind und das gesamte Gebiet eines Seitentals abdecken (zum Beispiel die Gemeinde Anniviers).

[Gemeinde Val de Bagnes] Flächenausgleich innerhalb des Gemeindegebiets und Umsiedlung von schlecht gelegenen Unternehmen: Kann bei der ZNP-BZR-Revision die Entfernung von schlecht gelegenen Grundstücken eine Erweiterung an einem besser geeigneten Ort rechtfertigen?

- Absolut. Es geht darum, eine kohärente Raumplanung zu gewährleisten und das richtige Unternehmen am richtigen Ort anzusiedeln. Dies geschieht durch die Verlagerung von Flächen in schlecht gelegenen ZAE, immer unter Beachtung der Tabelle in Blatt C.4.

Arbeitszonentypen und Unternehmenstypen

[Gemeinden St-Martin, Savièse, Stadt Siders] Den lokalen Bedarf decken, um unnötige Transportwege zu vermeiden, die den Prinzipien der Nachhaltigkeit widersprechen.

[Gemeinde Saillon] Die Befürchtung einer kleinen Gemeinde wie unserer, die in einem einschränkenden iKRP ertränkt oder zwangsweise eingebunden wird, ist der Verlust der wenigen Autonomie oder der Parzellen, die ihr noch bleiben würden.

[Bauen Wallis] Grundsatz 5: Wie kann man sich vorstellen, die wenigen Reservezonen, in denen wirtschaftliche und industrielle Aktivitäten möglich sind, für einen einzigen Sektor zu sperren, nämlich die Innovation, unter dem Vorwand, dass nur dieser es rechtfertigen würde,

Arbeitsplätze mit „hoher Wertschöpfung“ zu generieren? Und das ohne Konsultation oder Diskussion mit den hauptsächlich betroffenen Wirtschaftsakteuren?

- Allgemeine Antwort auf die obigen Bemerkungen: Die Gemeinden haben die Kompetenz, auf überkommunaler Ebene alle ihre ZAE zu planen (mit Ausnahme der SRKI, die zuvor im Einvernehmen mit dem Kanton festgelegt werden), um den regionalen und lokalen Bedürfnissen ihrer Wirtschaft gerecht zu werden.

Die Blockierung von Arbeitszonen betrifft 43ha der 1808,7 ha Arbeitszonen im Kanton (2,5%) bis zum Jahr 2037.

In seiner Vision der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmt der Kanton lediglich die Tätigkeitsbereiche, die er in den ZAE von kantonalem Interesse (AZKI und SRKI) fördern möchte. Diese sind jedoch nicht auf die ZAE von kantonalem Interesse beschränkt und können auch in den ZAE von regionalem und lokalem Interesse (RAZ und LAZ) angesiedelt werden, sofern die Gemeinden dies wünschen und ihre ZAE so planen, dass sie den Anforderungen solcher Tätigkeitsbereiche gerecht werden. Zusammengefasst ist die Identifizierung von Tätigkeitsbereichen für ZAE von kantonalem Interesse ein informatives Element für die Gemeinden und stellt keinen Zwang dar.

Schaffung von Flächen in ZAE - Methode ohne überkommunale Koordination (Grundsatz 4)

[Team+] Vorschlag für eine Zusatzbedingung: Eine solche Einzonung kehrt automatisch (ohne Planungsverfahren) in die Landwirtschaftszone zurück, wenn die Baubewilligung abgelaufen ist. Die Verlängerung einer Bewilligung ist nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen möglich.

- Nach dem derzeitigen Stand von Grundsatz 4 kann mit Punkt 1 bereits die Bewirtschaftung der beantragten Erweiterungsfläche sichergestellt werden. Im Übrigen enthält Art. 16a Abs. 2 kRPG eine Bestimmung in diesem Sinne.

[Gemeinden Visperterminen, Steg-Hohtenn] Ermöglichung der Erweiterung von Arbeitszonen auf Landwirtschaftszonen ohne überkommunale Koordination nur für bereits ansässige Unternehmen: Gerade für kleinere Gemeinden ist dies eine wichtige Möglichkeit, auch dem lokalen Bedarf nachzukommen und Raum zu geben.

- Es handelt sich in der Tat um ein Instrument, das sowohl für städtische Gemeinden als auch für kleine Berggemeinden nützlich sein kann.

[WWF/Pro Natura/Helvetia Nostra] Projektion der ZAE bis 2037/2047 (Vorgehen - Kanton, Bst. d): «Der Kanton behält sich das Recht vor, bei begründetem ausserordentlichem Bedarf über zusätzliche 25 ha zu verfügen».

- Die Reserve von 25 ha ist für die Anwendung von Grundsatz 4 unerlässlich und ein bislang nicht erkanntes Planungsdefizit zu beheben.

ÖV-Anbindung der Arbeitszonen

[Team+] Vorschläge für die Qualität der Verkehrsanbindung je nach Art der Aktivitäten:

- ZAE mit hauptsächlich tertiären Aktivitäten: qualitativ hochwertige Verkehrsanbindung min. B.
 - ZAE mit gemischter Nutzung: Anbindungsqualität von min. C.
 - ZAE mit störenden Aktivitäten: Eine qualitativ hochwertige Erschliessung anstreben min. D und Gewährleistung einer bedarfsgerechten öV- und LV-Erreichbarkeit.
- Da es in der Kompetenz der Gemeinden liegt, die Siedlungsentwicklung und den Verkehr zu koordinieren, werden die Vorschläge als Empfehlung für die Gemeinden in die Strategie aufgenommen.

[Team+] Die Zieldichten sind wenig kohärent mit dem Wunsch nach öV-Anschluss. Eine Buslinie ist ab 100 EW/ha effizient. Niedrigere Zielwerte, wo Industrieunternehmen vielleicht

zu besonderen Zeiten (3-Schicht-Betrieb) arbeiten werden, sind mit einem neuen, effizienten öV-Anschluss unvereinbar. Andere Ansätze sind dann zu fördern (Firmenbusse, LV, ...).

- Wir tragen dazu bei, den öV rentabler zu machen, indem wir die Gemeinden auffordern, schlecht gelegene Gewerbegebiete an Orte zu verlegen, die den Grundsätzen der Raumplanung und den Bedürfnissen der Wirtschaft besser entsprechen. In manchen Fällen können andere Lösungen, wie sie vorgeschlagen werden, angebracht sein.
-

5) ZAE von kantonalem Interesse (SRKI / AZKI) und KNP:

Arbeitszone von kantonalem Interesse (AZKI)

[Gemeinde Steg-Hohtenn] Hierzu stellt sich die Frage, welche Rolle der Kanton genau einnimmt und wie seine finanzielle Beteiligung an solchen AZKB genau definiert wird (Planungskosten, Erschliessungskosten, usw.)?

[Gemeinden Bürchen, Obergoms, Naters] Eine Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinde für die Entwicklung einer AZKB ist wichtig. Der Lead sollte aber zweckmässigerweise bei der Standortgemeinde sein und die Zonen im normalen Nutzungsplanverfahren und nicht mit dem Instrument des KNP festgelegt werden.

[Gemeinde Naters] Die KNP müssen in einem normalen Verfahren unter Beteiligung der Bevölkerung verabschiedet werden.

[Gemeinden Bürchen, Obergoms, Naters] Neben den festgestellten SRKB sollten auch bedeutenden Arbeitszonen in den Zentrumsgemeinden für die Entwicklung der AZKB geprüft und in den Richtplan aufgenommen werden. Die Planung der AZKB muss insbesondere durch die Standortgemeinden und der Regionen, in Zusammenarbeit mit dem Kanton, erfolgen.

[Gemeinde Collonges, Stadt Martigny] Unseres Wissens werden die Zonen mit Aktivitäten von öffentlichem Interesse von kantonaler Bedeutung (ZAÖI) in den Vernehmlassungsunterlagen nicht geografisch identifiziert. Welche Mechanismen formalisieren die Einrichtung der ZAÖI? Werden sie vom Kanton vorgeschrieben? Werden sie mit den Gemeinden ko-konstruiert oder von den Gemeinden vorgeschlagen? Sind für unsere iKRP bzw. für unsere Gemeinde neue AZKI vorzusehen?

[Gemeinde Naters] Das Thema der SRKB sollte im Kapitel „Grundsätze“ behandelt werden. Es ist nicht die Aufgabe des Kantons, die SRKB zu planen. Das muss insbesondere Aufgabe der Standortgemeinden und der Regionen, in Zusammenarbeit mit dem Kanton sein.

- Allgemeine Antwort auf die obigen Bemerkungen: Wir gehen davon aus, dass der Kanton mit Zustimmung der Gemeinden AZKI festlegen kann. Es sind die Gemeinden, die auf ihrem Gebiet die Sektoren bestimmen, die den in Blatt C.4 aufgeführten Kriterien zur Identifizierung der AZKI entsprechen. Anhand der Identifikationskriterien kann der Kanton den Gemeinden mitteilen, unter welchen Bedingungen er bereit ist, auf die Definition eines Standorts als AZKI einzutreten und folglich die Planung eines solchen Standorts in eigener Kompetenz zu übernehmen. Ist die ZAE von kantonalem Interesse (AZKI oder SRKI), einigt man sich auf eine kantonale Zuständigkeit für die Planung des Standorts über das Instrument des Kantonalen Nutzungsplans (KNP).
- Die Zuständigkeiten für die Identifizierung und Planung der ZAE sind zusammenfassend wie folgt verteilt:
 - 1- Die Gemeinden identifizieren und planen alle ZAE auf ihrem Gebiet.
 - 2- Die Gemeinden können in Zusammenarbeit mit dem Kanton in ihrem iKRP Standorte in ZAE identifizieren oder schaffen, die den Kriterien für die Identifizierung von AZKI entsprechen (die Kriterien sind im Blatt C.4 des kRP aufgeführt). Handelt es sich um eine ZAÖI, erstellt der Kanton einen Kantonalen Nutzungsplan (KNP) und plant das Areal entsprechend, immer in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden.
 - 3- Der Kanton, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden, identifiziert und plant die SRKI mit dem Instrument des Kantonalen Nutzungsplans (KNP).

[Gemeinden Bürchen, Obergoms, Naters] Für die Bezeichnung der AZKB ist neben der Standorteignung die Identifikation von Synergien mit anderen Unternehmen und den Orten mit Zentrumsfunktion von grosser Bedeutung. Im Zentrum sollte qualitative Kriterien wie Innovation, Nachhaltigkeit, Nutzung von Synergien, usw. sein. Die aufgeführten Kriterien sind nur zum Teil relevant.

- Die AZKI werden unabhängig von den bereits vorhandenen Aktivitäten identifiziert. Es ist dann Aufgabe der Wirtschaftsförderung und der Verwaltung der Standorte,

einen Betrieb mit Synergien zu gewährleisten, der insbesondere Innovation und Nachhaltigkeit fördert.

Das Instrument des kantonalen Nutzungsplans (KNP)

Aus den Rückmeldungen von 70 Gemeinden geht hervor, dass nur 10 davon Anmerkungen zum Instrument des Kantonalen Nutzungsplans (KNP) gemacht haben. Wir halten also fest, dass die grosse Mehrheit der Gemeinden keine Bemerkungen zur Verwendung dieses Instruments für die Planung bestimmter Teile des Territoriums (SRKI, 9% der Arbeitszonen) gemacht hat. Bei den Bemerkungen handelt es sich hauptsächlich um Anfragen nach zusätzlichen Informationen und Klarstellungen zum Instrument. Eine Reihe von Gemeinden bat um weitere Informationen, um sich äussern zu können. Die gestellten Fragen lauten wie folgt:

[Gemeinde Collonges, Stadt Martigny] Generell erscheint es uns unerlässlich zu erläutern, was der kantonale Nutzungsplan (KNP) für die AZKI vorsieht und welche Auswirkungen dies auf die Gemeinden hat.

[Gemeinden Martigny-Combe, Vernayaz, St-Maurice, Saillon, Riddes, Collonges, Stadt Martigny] Über welche Mittel und Ressourcen verfügt der Kanton, um diese Ambitionen zu verwirklichen. Welche kantonale Struktur ist dafür vorgesehen? Welche finanziellen Auswirkungen hat der kantonale Nutzungsplan (KNP), insbesondere in Bezug auf die Kosten für die Raumplanung, die Schaffung der erforderlichen Infrastrukturen und Ausrüstungen und die eventuelle Sanierung der betroffenen Standorte?

[Gemeinden St-Martin, Savièse, Siders] Wie stellt sich der Kanton die Integration des kantonalen Nutzungsplans (KNP) in die Gesamtrevisionen der kommunalen ZNP/BZR vor?

- Der kantonale Nutzungsplan (KNP) ist ein Raumplanungsinstrument, das aus einem RPV-Bericht, einem Nutzungsplan und einer Verordnung besteht. Er weist einem Gebiet nicht nur eine oder mehrere Zonen zu, sondern legt auch Regeln fest (ähnlich wie ein von einer Gemeinde erstellter DNP). Da das Instrument in die kantonale Zuständigkeit fällt, also übergeordnet ist, ersetzt es die zuvor bestehenden kommunalen Regeln.

Sofern das Instrument des kantonalen Nutzungsplans (KNP) bestätigt ist, integrieren die Gemeinden die rechtskräftig gewordenen KNP in ein ZNP im Rahmen einer späteren Revision des ZNP, die nach dem Inkrafttreten des KNP erfolgt.

Das Verfahren ist im kRPG (Art. 9a ff.) festgelegt, das durch die im Februar 2025 vom Grossen Rat verabschiedete Revision des BauG geändert wurde. Das Departement kann einen kantonalen Nutzungsplan (KNP) in den Fällen ausarbeiten, die im kantonalen Richtplan oder im Gesetz vorgesehen sind. Die Gemeinden werden zum Entwurf des kantonalen Nutzungsplans (KNP) angehört. Sie sind berechtigt gegen den KNP Beschwerde einzulegen. Die Baugenehmigung wird von der KBK erteilt (Art. 2 Abs. 3 BauG).

In Bezug auf die Identifizierung von AZKI wurde das Blatt präzisiert.

In Bezug auf den Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken kann Blatt C.4 des kRP die anwendbaren Regeln nicht verordnen: Eine gesetzliche Grundlage muss dies berücksichtigen. Im Übrigen wurde parallel zum Vernehmlassungsverfahren der Teiländerung des kRP vom 12. Februar bis zum 1. Mai 2025 auch das Gesetz über die Unterstützung der Wirtschaft in die Vernehmlassung gegeben. Diese neue Bestimmung sollte es dem Kanton ermöglichen, sich mit den entsprechenden Instrumenten auszustatten. Im gleichen Rahmen wird erwartet, dass insbesondere die Fragen der Finanzierung der Planung und der Einrichtungen sowie der Governance präzisiert werden.

Aus steuerlicher Sicht besteht a priori kein Zusammenhang zwischen der anzuwendenden Besteuerung und der geltenden Nutzungsart. Die diesbezügliche Gesetzgebung ist nicht an ein Planungsinstrument gebunden.

Gestaltungsqualität

[WWF/Pro Natura/Helvetia Nostra] Bezüglich der **qualitativ hochwertigen Aussenbereiche** (ökologische Korridore, Grünflächen, Durchlässigkeit) müssen das Vorgehen für den Kanton und die Gemeinden klar auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, Art. 18b Abs. 2, verweisen, das festlegt, dass die Kantone in **Gebieten mit intensiver Bodennutzung für einen ökologischen Ausgleich** sorgen müssen, und zwar nicht nur in der Landwirtschaftszone, sondern auch innerorts, also in den Bauzonen.

- Wir werden in der kRP nicht auf dieses Gesetz Bezug nehmen, da es nicht die Aufgabe des kRP ist, alle ansonsten geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

[Gemeinden St-Martin, Savièse, Bürchen, Obergoms, Naters, Stadt Siders] Qualitätsziele der fehlenden Annehmlichkeiten.

- Es liegt in der Kompetenz der Gemeinden, Ziele für die Qualität der Bebauung festzulegen, um eine rationale und qualitative Nutzung des Bodens zu gewährleisten.

[Landschaftsschutz Schweiz] Vorschlag: Die Grundsätze der architektonischen und städtebaulichen Qualität sowie der Integration in die Nachbarschaft und die Landschaft werden im neuen Merkblatt wieder eingeführt. Vorschlag: Grundsatz 4 Pkt. 3 des aktuellen Merkblatts wieder aufnehmen.

- Die Frage der Planungsqualität wird in den Aufgaben g4 des Kantons und f2 der Gemeinden behandelt und ermöglicht es, die architektonische Qualität und die Erhaltung der Landschaft durch die nicht erschöpfenden Beispiele zu berücksichtigen.
-

6) GRUNDSTÜCKVERWALTUNG

Verfügbarkeit von Grundstücken

[Team+] Der Kanton hat eine absolut unverzichtbare Rolle, um beispielsweise Ausgleichssysteme zwischen den Gemeinden umzusetzen (interkommunaler Ausgleich).

- Es ist nicht Ziel des kRP, ein Ausgleichssystem festzulegen. Es ist Sache der Gemeinden, ein solches Ausgleichssystem einzuführen, wenn es gewünscht wird.

[FDP] Wir bekämpfen den Grundsatz 8 entschieden. Unsere Stellungnahme zur Konsultation über das Gesetz zur Unterstützung der Wirtschaft gibt unsere Position wieder.

[Walliser Industrie- und Handelskammer] Wir unterstützen die Grundsätze Nr. 6 und 7, haben aber erhebliche Vorbehalte gegenüber Grundsatz Nr. 8: Die Instrumente der in diesem Grundsatz verankerten „aktiven Grundstückspolitik“ sind Gegenstand einer separaten Vernehmlassung (Wirtschaftsförderungsgesetz), über deren Inhalt der Bericht keine Details enthält.

- Eines der Ziele des RPG ist die Bebauung von Baugebieten. Wenn Bauland vorhanden, aber nicht mobilisierbar ist, stellt dies ein Problem für die Ansiedlung eines Unternehmens dar. Wir sind der Meinung, dass es daher eine Grundstückspolitik braucht, die eine solche Mobilisierung an spezifischen Orten des Territoriums (und nicht flächendeckend) ermöglicht.

[Gemeinden St-Martin, Savièse, Stadt Siders] Wenn der Kanton die AZKI plant, wie es die Gemeinden tun, muss er auch die Verfügbarkeit von Grundstücken durch die Einführung einer aktiven Grundstückspolitik sicherstellen. Vorschlag zur Ergänzung dieses Punktes.

- Die Aufgabe e) des Kantons präzisiert, dass der Kanton sich Werkzeuge, insbesondere für die Grundstücksverwaltung, verschafft. Das Werkzeug an sich hat keinen Platz im kRP, und ein Gesetzesprojekt (Gesetz zur Unterstützung der Wirtschaft) sollte dieses Thema behandeln.

Mehrwertabgabe und Entschädigung

[Gemeinden Vernayaz, St-Maurice, Saillon, Riddes, Collonges, Stadt Martigny] Die vom Kanton verlangte Verringerung der Reserven an Zonen für Arbeit und wirtschaftliche Entwicklung (ZAE) für die Gemeinden am Rhoneknie wirft die Frage nach einer möglichen Entschädigung der betroffenen Eigentümer auf. In diesem Zusammenhang tauchen mehrere Fragen zur Anwendung der Mehrwertabgabe auf, insbesondere im Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 1 bis des RPG und Art. 10c des kRPG. Wird ihre Anwendung durch andere kantonale Richtlinien und/oder Reglemente präzisiert? Wir möchten insbesondere Klarheit über die Modalitäten der Berechnung der Entschädigung infolge einer Rückzonung erhalten, wenn die Parzelle bebaut ist. Sind die zur Verfügung stehenden Mittel generell ausreichend, um den betroffenen Eigentümern eine Entschädigung zu ermöglichen? + Erläuterungen zur Erhebung der Mehrwertabgabe gemäss Art. 10c kRPG.

[Stadt Martigny] Im Rahmen eines Entschädigungsanspruchs der betroffenen Eigentümer bei einer Umzonung: Wird eine bereits bebaute Parzelle genauso behandelt wie eine unbebaute?

- Die gesetzlichen Bestimmungen existieren bereits (Art. 10k kRPG). Für Gewerbezone werden die gleichen Regeln gelten wie für Wohnbauzone. Die Gerichte werden über die ihnen vorgelegten Fälle entscheiden.